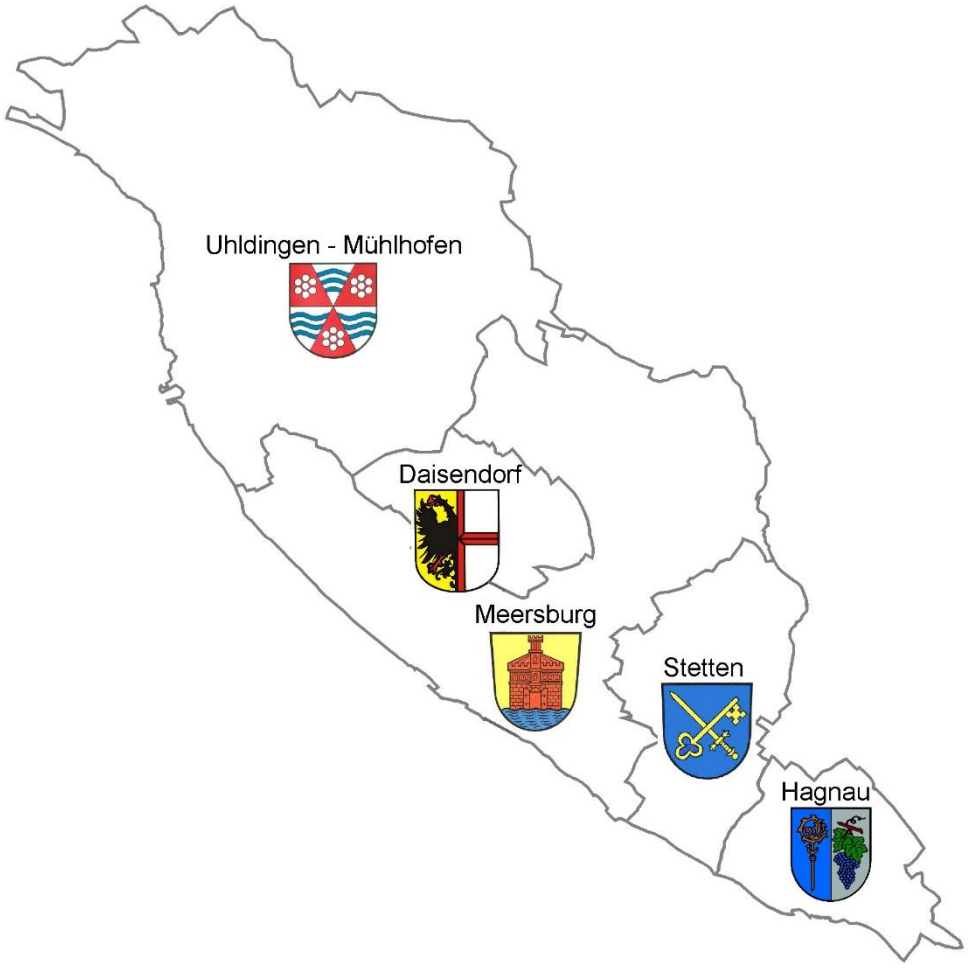
Bodenseekreis
Gemeindeverwaltungsverband Meersburg
Daisendorf - Hagnau - Meersburg - Stetten - Uhldingen-Mühlhofen

8. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2020
Stadt Meersburg
Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen



Gesamtsynopse

Stand

17.10.2023

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 8. Teiländerung Stadt Meersburg und Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen

EREUTE FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS 2 I.V.M § 4A ABS. 3 BAUGB UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB ZUM ENTWURF DER 8. TEILÄNDERUNG STAND 17.10.2023

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der erneuten Förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB, die vom 12.06.2023 – 10.07.2023, sowie der Wiederholung der erneuten förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB die vom 11.07.2023 – 26.07.2023 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 07.07.2023
- Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 79095 Freiburg, Schreiben vom 27.07.2023
- Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Alberstraße 5 79104 Freiburg, Schreiben vom 26.07.2023
- Regionalverband Bodensee - Oberschwaben, Hirschgraben 2 88214 Ravensburg, Schreiben vom 26.07.2023
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023
- Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht, Albrechtstraße 77 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 14.08.2023
- BUND-Bezirksgruppe Meersburg, Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 23.07.2023
- Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 06.07.2023
- ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.06.2023

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der erneuten Förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB, die vom 12.06.2023 – 10.07.2023, sowie der Wiederholung der erneuten förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB die vom 11.07.2023 – 26.07.2023 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:
:

- Private Stellungnahme I. Schreiben vom: 15.06.2023
- Private Stellungnahme II. Schreiben vom: 19.06.2023
- Private Stellungnahme III. Schreiben vom 20.07.2023
- Private Stellungnahme V. Schreiben vom 23.06.2023
- Private Stellungnahme IV. Schreiben vom 20.07.2023
- Private Stellungnahme VI. Schreiben vom 20.07.2023

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der erneuten Förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB, die vom 12.06.2023 – 10.07.2023, sowie der Wiederholung der erneuten förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB die vom 11.07.2023 – 26.07.2023 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97 88212 Ravensburg Schreiben vom 13.06.2023
- Stadt Überlingen Stadtplanung und Klimaschutz, Bahnhofstraße 4 88662 Überlingen, Schreiben vom 13.06.2023
- Gemeinde Immenstaad, Dr. Zimmermannstraße 1 88090 Immenstaad, Schreiben vom 30.06.2023
- Stadt Markdorf, Schlossweg 6 – 8 88670 Markdorf, Schreiben vom 22.06.2023
- Gemeinde Bermatingen, Salemer Str. 1, 88697 Bermatingen, Schreiben vom 03.07.2023
- Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 8709 Hagnau, Schreiben vom 11.08.2023
- Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm, Schreiben vom: 24.07.2023
- IHK Bodensee Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 24.07.2023
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg-Amt Ravensburg, Minneggstr. 88214, Ravensburg, Schreiben vom: 14.06.2023
- Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom: 11.07.2023
- TeleData GmbH, Kornblumenstraße 7, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 30.06.2023
- Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom: 03.07.2023 und 21.06.2023
- Stadtwerke am See, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 11.07.2023 und 21.06.2023

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 07.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 07.07.2023**	
	A. Allgemeine Angaben **Gemeindeverwaltungsverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen** ☒ 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen ☐ Bebauungsplan ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ sonstige Satzung Fristenablauf für die Stellungnahme am 11.07.2023.	
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.** ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 5.	
	I. Belange der Raumordnung <u>1. M1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Toren II“</u> Im aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahre 1996 ragt die Fläche teilweise in einen regionalen Grünzug. Somit liegt aktuell ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor. Erst zum Zeitpunkt der Genehmigung des neuen Regionalplanentwurfs durch das zuständige Ministerium ist aus raumordnerischer Sicht eine bauleitplanerische Ausweisung der geplanten Fläche möglich. Die im Regionalplanentwurf regionalplanerisch festgelegte Straßen-Neutrassierung ist entsprechend zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Regionalplanes, liegt aktuell den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Die Fläche kann im Anschluss an eine Genehmigung des Regionalplanes als geplante Gewerbefläche ausgewiesen werden, da der Grünzug an dieser Stelle zurückgenommen wird. Im Anschluss an die Genehmigung und die den Beitrittsbeschluss des Regionalplanes, wird ein Antrag zur Genehmigung der Fläche „Toren II“

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		beim Landratsamt Bodenseekreis durch die Stadt Meersburg gestellt.
	2. M2 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. M3 Herausnahme Gewerbefläche Planung „Toren Erweiterung Nord-Ost“ Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4. M4 Herausnahme Gewerbefläche Planung „Toren Erweiterung Süd-West“ Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	5. M5 Bestandsanpassung Gewerbefläche „Toren“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	6. M6 Bestandsanpassung Gewerbefläche Planung „Erweiterung Toren Süd – West“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	7. M7 Bestandsanpassung geplante Gewerbefläche „Abrundung Toren“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	8. M8 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand „Lindenweg“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	9. M9 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand „Hirtle“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	10. M10 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	
	11. M11 Nutzungsänderung und Bestandsanpassung Wohnbaufläche Planung zu öffentlicher Grünfläche und Wohnbaufläche Bestand Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	12. M12 Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand zu Mischbaufläche Bestand Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	13. UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ Es wird auf die raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 10.08.2022 verwiesen. ***Stellungnahme vom 10.08.2022*** *Beide in den Antragsunterlagen dargestellten Teilbereiche befinden sich sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen soll die Fläche für den Waldfriedhof als auch die Fläche für die Wiesenbestattung ohne bauliche Anlage genutzt werden. Insofern bestehen vorliegend keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.*	Wird zur Kenntnis genommen.
	II. Belange der Landwirtschaft Bezüglich des Wald- und Wiesenfriedhofs nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die Umwandlung einer Intensivobstanlage in eine Streuobstwiese sind landwirtschaftliche Belange aufgrund der erforderlichen Extensivierung in nicht unerheblichen Maßen betroffen. Da die erforderliche Extensivierung gegenüber dem Bestand eine ökologische Aufwertung darstellt, bitten wir um Prüfung, ob dies als Kompensation für Eingriffe an anderer Stelle angerechnet werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	III. Verkehr und Straße Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum Entwurf des vorgelegten Flächennut-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	zungsplans. Mit Stellungnahme vom 26.01.2023 wurden Einwendungen zu den Plangebieten „Lichtenwiese“ und „Schützenrain“ erhoben. Diese Plangebiete sind nicht mehr Bestandteil der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans.	

Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 79095 Freiburg, Schreiben vom 27.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2023 den Entwurf zur 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg gebilligt. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, eine erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereits im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung hat sich die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 23.01.2023 zu den seinerzeit vorgelegten Planunterlagen geäußert. ***Stellungnahme vom 23.01.2023:*** *Die Gemeinde Uhldingen Mühlhofen plant im Zuge des Änderungsverfahrens im Waldgebiet nördlich der Birnau einen Waldfriedhof. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass im „Teilbereich 1", Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Dieser ist aktuell als „öffentliche Grünfläche – Wald und Wiesenbestattung" dargestellt. Soll im Zuge eines Bauleitplanverfahrens eine tatsächlich vorhandene Waldfläche als eine andere Nutzungsart (hier: „öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche") dargestellt werden, so ist hierfür nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Deshalb weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellungen und Beschreibungen der Planunterlagen so zu überarbeiten sind, wodurch eine eindeutige Zuordnung als Waldfläche (Farbgebung: dunkelgrün, Bezeichnung: Waldfläche) erfolgen kann. Vor dem Hintergrund, dass die Teilfläche 1 als „Waldbestattungsfläche" bezeichnet wird, kann bereits im Wesentlichen darauf geschlossen werden, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt und die Fläche rechtlich weiterhin Wald im Sinne des § 2 LWaldG darstellt. Somit handelt es sich bei der geplanten „Waldbestattungsfläche" nach aktuellem Kenntnisstand um keine Nutzungsänderung gemäß § 10 LWaldG. Jedoch sind wie bereits oben dargestellt, die Planunterlagen entsprechend anzupassen.* *Wir weisen an dieser Stelle bereits daraufhin, dass sich die geplante „Waldbestattungsfläche" in Privatbesitz befindet. Für die Umsetzung ist deshalb zwingend die Zustimmung des betreffenden Waldbesitzers erforderlich. Zusätzlich ist anzumer-*	Wird zur Kenntnis genommen. ***Abwägung der Stellungnahme vom 23.01.2023:*** *In den Unterlagen ist die Neuaufnahme in Uhldingen Mühlhofen in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Waldbestattungsfläche und Wiesenbestattungsfläche in den Planungsunterlagen. Anhand der farblichen deutlich gekennzeichneten Zuordnung in den Planungsunterlagen wird deutlich, dass die vorhandenen Waldflächen auch weiterhin Waldflächen bleiben und keine Umwandlung stattfinden wird. Die Waldeigeschaft im Sinne des § 2 LWaldG wird weiterhin erhalten bleiben. In den Planungsunterlagen wird die Teilfläche 1 bereits auf S. 26 im Steckbrief mit der Bezeichnung „Waldbestattungsfläche" ausgewiesen und somit den Anforderungen durch die Stellungnahme gerecht.* *Der Eigentümer der Waldbestattungsflächen (Markgräflich Badische Forst GmbH & Co KG) ist in die Planung miteinbezogen und hat seine Zustimmung hierzu gegeben. Darüber hinaus wurde der Eigentümer*

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	ken, dass in Bestattungswäldern stets von einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht auszugehen ist. Der Grundstückseigentümer bzw. je nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung müssen Träger oder Betreiber stets die Verkehrssicherheit gewährleisten. 2) Waldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung *Bezüglich der im Änderungsbereich M3 „Wohnbaufläche Lichtenwiese“ im Südwesten angrenzenden Flächen ist im Zuge des weiteren Verfahrens die Waldeigenschaft durch die untere Forstbehörde vor Ort zu überprüfen bzw. festzustellen. Von Bedeutung ist hier der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen bzw. Gebäuden zu Wald auf den bereits an dieser Stelle vorsorglich hingewiesen wird. Dieser beträgt grundsätzlich 30 m und ist im weiteren Verfahren (v.a. Bebauungsplan) entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.* Insbesondere wurde dabei auf die von der Planung berührten forstrechtlichen/-fachlichen Belange verwiesen. Diese betreffen den Änderungsbereich M3 sowie im Änderungsbereich UM1 den Teilbereich 1.	*über seine Pflichten in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht aufgeklärt und die Verkehrssicherungspflicht ist ein wesentlicher Punkt der vertraglichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Träger/Betreiber des Bestattungswaldes.* *Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Lichtenwiese“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.*
	Laut Ihrer E-Mail vom 29.06.2023 hat sich die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.05.2023 mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage befasst und dem Abwägungsvorschlag zugestimmt. Eine diesbezügliche Synopse ist in den nun zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zu letzteren äußern wir uns in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis wie folgt. **STELLUNGNAHME** Der zunächst geplante Änderungsbereich M3 „Wohnbaufläche Lichtenwiese“ ist in den jetzt vorgelegten Unterlagen nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Die in unserer Stellungnahme vom 23.01.2023 diesbezüglich aufgeführten Anmerkungen hinsichtlich des nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Waldabstands haben sich dementsprechend erübrigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wie schon in unserer Stellungnahme vom 23.01.2023 dargestellt, betrifft der Teilbereich 1 des Änderungsbereichs UM1 forstrechtliche Belange. Hier ist vorgesehen, im Waldgebiet nördlich der Birnau eine Waldbestattungsfläche auszuweisen. Diesbezüglich wurden in der Begründung zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 seit der letzten förmlichen Beteiligung keine Änderungen oder Anpassungen vorgenommen. Nach wie vor ist der betroffene Waldbereich mit einer hellgrünen Linie abgegrenzt und mittels einer entsprechenden Signatur als Bestattungsfläche gekennzeichnet. Diese Darstellungsform ist mit den forstrechtlichen	Die textliche Bezeichnung wurde überarbeitet und in der Begründung dargestellt, dass für die Waldbestattungsfläche keine öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird, sondern lediglich eine Waldfläche „Waldbestattungsfläche aufgenommen wird. Die Abgrenzung der Fläche bleibt bestehen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Vorgaben vereinbar. Sie steht allerdings im Widerspruch zu der Ihrerseits genutzten textlichen Beschreibung „Ausweisung als geplante Grünfläche Waldbestattungsfläche“ (Begründung: Seite 27 – Teilfläche 1, rechte Abbildung; Planteil: Seite 8). Ihre diesbezügliche Abwägung löst den aufgezeigten Widerspruch nicht auf. Forstrechtlich akzeptabel wäre für den Teilbereich 1 des Änderungsbereichs UM1 die Bezeichnung „Waldfläche mit Zweckbestimmung Waldbestattungsfläche“. Der Teilbereich 2 kann weiterhin als „Grünfläche Wiesenbestattungsfläche“ bezeichnet werden. Alternativ ist für die beiden Teilbereiche gegebenenfalls auch die Ausweisung getrennter Änderungsbereiche möglich, um so eine auf allen Ebenen widerspruchsfreie Darstellung bzw. Festsetzung zu ermöglichen.	
	Sollte hingegen die aktuell geplante textliche Festsetzung beibehalten werden, ist im weiteren Verfahren § 10 LWaldG von besonderer Bedeutung. Hiernach ist eine Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich, wenn für (rechtliche) Waldflächen in einem Bauleitplan eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll. Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann der Bauleitplan nur rechtskräftig werden, wenn die Umwandlungserklärung erteilt wurde. Letzteres ist im vorliegenden Fall jedoch ausdrücklich nicht möglich, da die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben/erfüllt sind (mögliche Alternative □ vgl. oben).	Wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Bezeichnung wurde überarbeitet und in der Begründung dargestellt, dass für die Waldbestattungsfläche keine öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird, sondern lediglich eine Waldfläche „Waldbestattungsfläche aufgenommen wird. Die Abgrenzung der Fläche bleibt bestehen.
	Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2023 verwiesen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der Bestattungswald weiterhin Wald im Sinne von § 2 LWaldG bleibt. Die forstliche Nutzung ist jedoch nur insoweit zulässig, als sie mit der Zweckbestimmung des Bestattungswalds vereinbar ist. Die für den Waldbesitzer hieraus resultierenden Einschränkungen und Pflichten (u. a. erhöhte Verkehrssicherungspflicht) sind Gegenstand zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen Waldbesitzer und Friedhofsbetreiber bzw. –träger. Laut Abwägung sind die aufgeführten Aspekte wesentliche Punkte einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Waldeigentümer und Träger/Betreiber des Bestattungswalds. Für den Fall (theoretisch) möglicher Änderungen bei den Vertragspartnern wird seitens der höheren Forstbehörde eine geeignete langfristige Sicherung empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Alberstraße 5 79104 Freiburg, Schreiben vom 26.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehörd-liche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvol-len Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Koh-lenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwür-digkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“	
	Mineralische Rohstoffe Die rohstoffgeologischen Ausführungen in der LGRB-Stellungnahme vom 09.08.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-03125) sind weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentli-cher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Ver-antwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Stellungnahmen Az. 2511//22-05376 vom 20.01.2023 und Az. 2511//22-03125 vom 09.08.22 wird verwiesen: Der westliche Teil der Planfläche Uhldingen-Mühlhofen, Gemarkung Oberuhldingen: UH1 "Mauracher Wald / nördlich der Birnau / am Kaltenbrunner Weiher" - Wald- und Wiesenbestattungsfläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nußdorf, WSG-Zone IIIB. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bergbau Im Norden der geplanten Gewerbefläche " M1 Toren II" und im Westen der geplanten Gewerbefläche "M2 Torenbach" verläuft die Thermalwasserleitung des Erdwärmebetriebes Meersburg 1.Betreiberin ist die Stadt Meersburg.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	8. Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Wir haben keine Bedenken gegen die Planungen. Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regionalverband Bodensee - Oberschwaben, Hirschgraben 2 88214 Ravensburg, Schreiben vom 26.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2023. *Thema „Eigenentwicklung" gebeten und diesbezüglich auch eine Bedarfsermittlung für die Gewerbe- und Wohnbauflächen verlangt. Die diesbezüglichen Aussagen in der uns vorliegenden Abwägungstabelle (Seiten 20-21) und in Kapitel 2 „Bedarfsermittlung" der Begründung sind grundsätzlich nachvollziehbar.* *Wir möchten jedoch nochmalig auf Plansatz 2.5.0 Z (3) des Regionalplanentwurfs (2021) hinweisen, wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich*	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.01.2023 wurde bereits wie folgt abgewogen: *Wird zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächen „Lichtenwiese und Schützenrain" sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Somit wird auf eine Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen im weiteren Verfahren verzichtet. Die Bedarfsermittlung für die Gewerbeflächen zeigt die Notwendigkeit einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Wie von Seiten des Regierungspräsidiums und dem Regionalverband gefordert werden, für die vorgesehen Neuausweisungen der Gewerbeflächen „Toren II und Torenbach" mit einem Umfang von 2,8 ha, im Rahmen der 8. Änderung entsprechend geplante Gewerbeflächen mit 2,8 ha aus dem*

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	(Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen. Gerade vor dem Hintergrund der Aussage in der Abwägungstabelle, „Auch weitere Flächenpotenziale stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Deckung des aktuellen Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfs nicht zur Verfügung“ (Seite 20-21), sollte ein Flächen tausch der aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zugänglichen Flächen im rechtskräftigen FNP mit den neuen Flächen aus der 8. Teiländerung geprüft werden.	*Flächennutzungsplan herausgenommen. In den Unterlagen werden die Herausnahmen der Gewerbeflächen dargestellt. Für die vorgesehen Neuausweisungen der Gewerbeflächen „Toren II und Torenbach“ mit einem Umfang von 2,8 ha, werden im Rahmen der 8. Änderung entsprechend geplante Gewerbeflächen mit 2,8 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. In den Unterlagen werden die Herausnahmen der Gewerbeflächen dargestellt. Somit wurde dem Vorschlag des Regionalverbands zu einem Flächentausch nachgekommen.*
	Bzgl. der Fläche M1 (Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg) möchten wir nochmalig darauf hinweisen, dass nach dem rechtskräftigen Regionalplan von 1996 der Planung gegenwärtig ein Ziel der Raumordnung entgegensteht (Plansatz 3.2.2 „Regionaler Grünzug“). Wie ihnen bekannt, kann die die Planung daher erst umgesetzt werden, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) verbindlich wird und demzufolge der Planung kein raumordnerisches Ziel mehr entgegensteht.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
	Bzgl. der Fläche UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ in Uhldingen-Mühlhofen begrüßen wir es, dass für die Teilfläche 2 nun ein Konzept vorgesehen ist, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Sollte die auf Seite 24 der Begründung aufgezeigte Doppelnutzung von Landwirtschaft und Bestattungskonzept entsprechend umgesetzt werden, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine raumordnerischen Bedenken zu der Planung. Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband zur o.g. Teiländerung nicht vor.	*Wird zur Kenntnis genommen. Die Doppelnutzung der Fläche ist durch den Eigentümer vorgesehen. In der Begründung wurde eine ausführliche Beschreibung des Konzepts für die Wiesenbestattungsfläche ergänzt.*
	Zusätzlich begrüßen wir es, dass für die vorgesehene Neuausweisung der Gewerbeflächen „Toren und Torenbach“ mit einem Umfang von 2,8 ha zwei insgesamt gleichgroße Gewerbeflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wurden. Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband zur o.g. Teiländerung nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen

Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht, Albrechtstraße 77 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 14.08.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C **A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Art der Vorgabe **I. Belange des Planungsrechts:** Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Raumordnung anzupassen. Die der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes enthaltene Fläche M1 „Toren II“ liegt, wie mehrfach in den Stellungnahmen (vom 10.08.2022, 19.01.2023 und 07.07.2023) des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde benannt, im Regionalen Grünzug, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Zudem liegt laut Entwurf des Regionalplanes eine Trasse auf dieser Fläche. Die bislang vorgenommene Abwägung ist fehlerhaft. Die Fläche kann somit nicht genehmigt werden bzw. muss von der Genehmigung ausgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Regionalplanes, liegt aktuell den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Die Fläche kann im Anschluss an eine Genehmigung des Regionalplanes als geplante Gewerbefläche ausgewiesen werden, da der Grünzug an dieser Stelle zurückgenommen wird. Im Anschluss an die Genehmigung des Regionalplanes, wird ein Antrag zur Genehmigung der Fläche „Toren II“ beim Landratsamt Bodenseekreis durch die Stadt Meersburg gestellt.
	II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Im Gesamtgebiet „Toren“ existiert ein tradiertes Vorkommen des Wendehalses (RL 2 - stark gefährdet). Die in der Abwägung genannten Kartierungsergebnisse stehen im Widerspruch zu unseren Kenntnissen. Z. B. wird das Gebiet M3 „Erweiterung Toren Nord-Ost“ bereits über Jahre hinweg regelmäßig vom Wendehals als Nahrungshabitat genutzt; ein großer Kirschbaum am Ostrand des Gebiets sowie ein Torso im Nordwesten weisen Habitatstrukturen auf. Auch in 2023 waren hier beständig Rufe zu vernehmen, was auf einen Brutplatz in diesem Bereich hinweist. Daneben nutzen Goldammer, Zaunammer u.a. die Bereiche M1 bis M2 als Brutgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei den auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Kartierungen, konnte der Wendehals nicht kartiert werden. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
	Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind auf Bebauungsplanebene durch vorgezogene CEF-Maßnahme zu kompensieren. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auf Ebene des Bebauungsplans hierdurch mit erheblichen Aufwendungen zu rechnen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens, müssen die entsprechenden CEF – Maßnahmen umgesetzt werden.
	Hinsichtlich des Gebiets M2 „Torenbach“, welches u. a. eine Lebensstätte des Grünspechts darstellte, wird auf die Änderung des Zustandes der Fläche und das laufende Rechtsverfahren verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Rechtsgrundlage Zu I.: § 1 Abs. 4 BauGB Zu II.: § 44 Abs. 1 BNatSchG **Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)** Zu I.: Keine Zu II.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG	Wird zur Kenntnis genommen.
	C. **Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage** **I. Belange des Planungsrechts:** 1. Der Entwurf sieht die Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenfriedhof“ mit der Bezeichnung UM1 vor. Die Grünfläche besteht aus zwei getrennten Teilflächen. In Teilbereich 1 nördlich der Birnau und B 31 soll die Waldbestattungsfläche, in Teilbereich 2 nördlich des Ortsteils Oberuhldingen die Wiesenbestattungsfläche, entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der als Teilbereich 1 definierten Fläche handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Folgerichtig ist diese im bisher gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Im Zuge der geplanten Änderung ist hingegen, wie bereits angeführt, die künftige Darstellung als Grünfläche „Wald- und Wiesenfriedhof“ vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg vom 27.07.2023, wird die Waldfläche nicht mehr als Grünfläche ausgewiesen, sondern eine Waldfläche „Waldbestattungsfläche“ aufgenommen. Die Wiesenbestattungsfläche bleibt wie bisher als Grünfläche ausgewiesen.
	Die Begründung enthält bislang nur Ausführungen zur Teilfäche 2 und zur Sicherstellung der Vereinbarkeit deren Nutzung als Wiesenfriedhof mit einer weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Zur Klarstellung, dass auch die Waldeigenschaft des Teilbereichs 1 durch die geänderte Darstellung weiterhin bestehen bleibt, sind auch für diese Fläche in der Begründung redaktionelle entsprechend erläuternde Ausführungen aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde überarbeitet und für den Bereich der Waldbestattungsfläche ergänzt, dass hier eine Waldfläche „Waldbestattungsfläche“ aufgenommen wird und die Ausweisung als Wald bestehen bleibt. Siehe auch Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Forst vom 27.07.2023
	2. Dem Verfahren ist ein Umweltbericht beigefügt. Die Flächen M1 und M2 sind darin erfasst. Der Hinweis „wird im Laufe des Parallelverfahrens aus den Ergebnissen des Bebauungsplanverfahrens ergänzt“ ist auf den Seiten 12 und 15 zu entfernen und redaktionell abzuändern.	Die Unterlagen werden an entsprechender Stelle redaktionell angepasst.
	3. Maßgebend für die Flächennutzungsplangenehmigung sind Planteile im Maßstab 1:5.000. Aus diesem Grund sind den Unterlagen vor Feststellungsbeschluss weiter-hin nur Planteile (einheitlich) in diesem Maßstab (im DIN A3 Format) beizufügen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planteile werden für den Feststellungsbeschluss im Maßstab 1:5000 dargestellt.
	4. Vor Feststellungsbeschluss bitten wir um redaktionelle Aktualisierung der Verfahrensvermerke und der Rechtsgrundlagen.	Die Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlage wurden nochmals aktualisiert

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: Es wird darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden bestattungsrechtlichen Verfahren der Gewässerrandstreifen ggf. zu berücksichtigen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
	III. Belange der Landwirtschaft: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Das Landwirtschaftsamt bietet darüber hinaus im Zuge der Erstellung eines abgestimmten Konzeptes bezüglich betroffener landwirtschaftlicher Flächen mit der Bestattungsbehörde für den geplanten Wald- und Wiesenfriedhof gerne seine Unterstützung bzw. Beratung an, wenn dies erforderlich sein sollte. Es wird zudem auf Ziffer II der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.07.2023 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97 88212 Ravensburg Schreiben vom 13.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.

BUND-Bezirksgruppe Meersburg, Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 23.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Büchsenstraße 54 – 70174 Stuttgart, Postfach 102962, Schreiben vom 16.06.2023**	
	Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.7.2023 (AZ 4 CN 3.22) festgestellt, dass § 13b BauGB gegen zwingende Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts verstößt und daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf. Im Klartext bedeutet das Urteil, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht nach § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich muss bei einem Bebauungsplan nach § 13 b der Flächennutzungsplan nicht geändert werden. Die in der 8. Änderung ausgewiesenen geplanten Gewerbeflächen M1 und M2 in Meersburg, liegen im Außenbereich und es bedarf eines Bebauungsplanes für die Schaffung von Planungsrecht. Diese Bebauungspläne müssen im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung und einer Eingriffs – Ausgleichsbilanz durchgeführt werden. § 13b BauGB kann hier unabhängig von besagtem Urteil grundsätzlich nicht angewendet werden, da dieser lediglich für Wohnbebauung und nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Wir bitten deshalb um Übermittlung einer Eingangsbestätigung sowie Information, wie mit dieser Rüge umgegangen bzw. wie über diese beschlossen wurde sowie welche weiteren Konsequenzen sich daraus für die relevanten Flächennutzungs- und Bebauungspläne ergeben.	Inwieweit Bebauungspläne in den Gemeinden des GVV (Meersburg, Uhldingen Mühlhofen, Hagnau Daisendorf und Stetten) betroffen sind, ist nicht Bestandteil der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes, hat das Urteil zum § 13 b dahingehend Auswirkungen, dass für vom Urteil betroffene Bebauungspläne die auf dieser Grundlage in ein Regelverfahren umgewandelt werden müssen auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden muss.
	Weiterhin bitten wir auch bei den Neuaufnahmen (M1 und M2) um strikte Einhaltung der geforderten Plausibilitäts-Überprüfung bei der Bedarfsermittlung.	Für die Flächen M1 und M2 wurde eine Bedarfsnachweis erbracht und auf dieser Grundlage dargestellt, dass keine neuen Flächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, sondern lediglich ein Flächentausch stattfindet und entsprechend Gewerbeflächen an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan im Tausch herausgenommen werden.

Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 06.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 06.07.2023**	
	8.Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen- Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Unsere Stellungnahme vom 8. August 2022 und 13 Dezember 2022 haben weiterhin Gültigkeit. ***Stellungnahme vom 13.12.2022:*** *Im Bereich des geplanten Waldfriedhofes befindet sich eine 0,4-kV-Kabelder Seeallianz GmbH & Co. KG (Versorgungsleitung zum Hochbehälter).* *Über das Flurstück Nr. 108 verläuft über den südwestlichen Grenzbereich eine 20 kV- Freileitung der Seeallianz GmbH & Co.KG.* *110-kV-Leitungen sind vom FNP-Verfahren nicht betroffen* Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Überlingen Stadtplanung und Klimaschutz, Bahnhofstraße 4 88662 Überlingen, Schreiben vom 13.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Stadt Überlingen Stadtplanung und Klimaschutz, Bahnhofstraße 4 88662 Überlingen, Schreiben vom 13.06.2023**	
	Seitens der Stadt Überlingen bestehen keine Bedenken und Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Immenstaad, Dr. Zimmermannstraße 1 88090 Immenstaad, Schreiben vom 30.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Gemeinde Immenstaad, Dr. Zimmermannstraße 1 88090 Immenstaad, Schreiben vom 30.06.2023**	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	vielen Dank für die Beteiligung zu der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2020 der GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Markdorf, Schlossweg 6 – 8 88670 Markdorf, Schreiben vom 22.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Stadt Markdorf, Schlossweg 6 – 8 88670 Markdorf, Schreiben vom 22.06.2023**	
	vielen Dank für die Beteiligung zu der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2020 der GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bermatingen, Salemer Str. 1, 88697 Bermatingen, Schreiben vom 03.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Gemeinde Bermatingen, Salemer Str. 1, 88697 Bermatingen, Schreiben vom 03.07.2023**	
	Die Gemeinde Bermatingen hat keine Einwände gegen die vorliegenden Änderungen. Es werden keine Flächen auf unserer Gemarkung tangiert, weshalb Belange der Gemeinde Bermatingen nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 8709 Hagnau, Schreiben vom 11.08.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 8709 Hagnau, Schreiben vom 11.08.2023**	
	Die Gemeinde Hagnau am Bodensee hat keine Einwendungen zur geplanten Teiländerung und wünscht für das weitere Verfahren gutes Gelingen.	Wird zur Kenntnis genommen.

ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.06.2023

1	**ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.06.2023**	
Nr.	**Wortlaut Stellungnahme/ Anregung**	**Abwägung**
	Den erneuten Entwurf der 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen – Mühlhofen in der Fassung vom 05.05.2023 haben wir gemeinsam mit der Abwägungstabelle geprüft. Vielen Dank für die Berücksichtigung unsrer Anlagen und Anregungen aus unserem Schreiben vom 14.07.2022. Wir stimmen dem Entwurf zu und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm, Schreiben vom: 24.07.2023

Nr.	**Wortlaut Stellungnahme / Anregung**	**Abwägung**
1	**Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm, Schreiben vom: 24.07.2023**	
	8. Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

IHK Bodensee Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 24.07.2023

Nr.	**Wortlaut Stellungnahme / Anregung**	**Abwägung**
1	**Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm, Schreiben vom: 24.07.2023**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vermögen und Bau Baden-Württemberg-Amt Ravensburg, Minneggstr. 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 14.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg-Amt Ravensburg, Minneggstr. 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 14.06.2023**	
	von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg bestehen keine Einwendungen gegen die oben genannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom: 11.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom: 11.07.2023**	
	8. Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen.

TeleData GmbH, Kornblumenstraße 7, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 30.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**TeleData GmbH, Kornblumenstraße 7, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 30.06.2023**	
	Danke für die Information über die 8. Änderung des FNP 2020 GVV. Unsere wahrzunehmenden öffentlichen Interessen werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom: 03.07.2023 und 21.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom: 03.07.2023 und 21.06.2023**	
	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke am See, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 11.07.2023 und 21.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Stadtwerke am See, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 11.07.2023 und 21.06.2023**	
	Gegen die Planänderung erheben wir keine Einwände. Wir bitten Sie dennoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Netze BW, Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart, Schreiben vom: 13.07.2023 und29.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**TeleData GmbH, Kornblumenstraße 7, 88046 Friedrichshafen, Schreiben vom: 30.06.2023**	
	wir haben zur FNP-Änderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Be-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	bauungsplanverfahren zu beteiligen.	

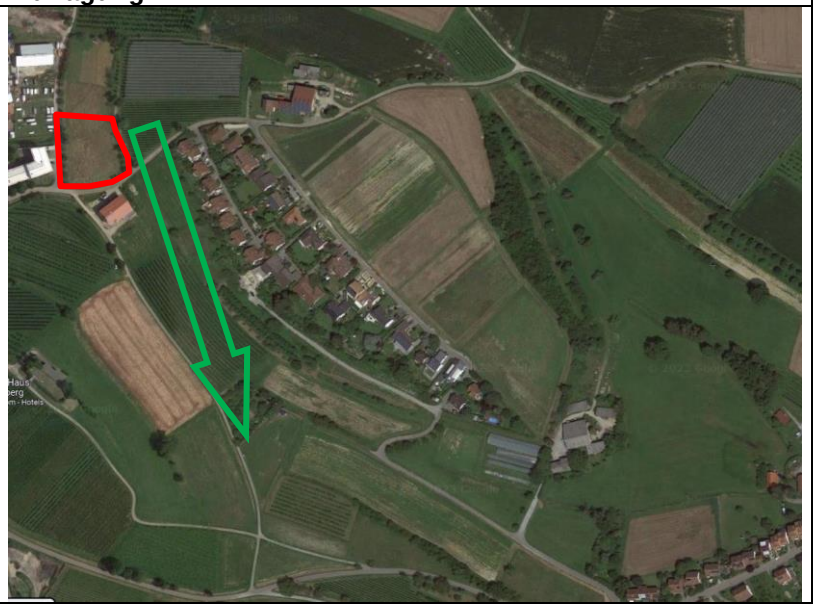
B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICKEIT

Private Stellungname I, Schreiben vom: 15.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname I, Schreiben vom: 15.06.2023**	
	Thema: Wald und Wiesenbestattung Uhldingen-Mühlhofen Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Wald- und Wiesenbestattung ein. Begründung: Es wurde immer nur von einer Wiesenbestattung gesprochen und nie von einer Obstplantagenumnutzung bzw Stilllegung. Die Fläche wird zur Herstellung von Lebensmittel verwendet. Die Lebensmittel die erzeugt werden haben BIO Qualität. Des weiteren verliere ich als Familienvater mehr als 50% meiner Anbaufläche und sehe mich dadurch in meiner Existenz gefährdet. Wir haben den Betrieb in 4ter Generation vor 8 Jahren übernommen. Ein frühzeitiges Gespräch von der Verpächter-Seite hat nie stattgefunden. Wir wurden vor vollendetet Tatsachen gestellt. Investitionen wie z.B. das neue CA-Lager, Kühlhaus, Hagelnetzanlagen, Erntemaschinen usw der letzten 8 Jahre (u. a. Umstellung auf Bio) sind nicht mehr rückgängig zu machen und den erhofften Obstertrag (junge Obstbäume) werden wir auch nicht mehr erwirtschaften. Neupflanzungen machen nun keinen Sinn auch wenn das jedes Jahr notwendig wäre, da Bäume immer kaputt gehen und somit Lücken entstehen und wir dadurch eine geringeren Ertrag haben.	Der ursprüngliche Pachtvertrag zwischen dem Eigentümer der Fläche und dem Pächter war auf 12 Jahre vom 11.12.2011 bis 10.11.2022 angelegt. Im November 2022 wurde die fristgerechte Kündigung am 07.11.2022 zum 10.11.2023 ausgesprochen. Durch den Eigentümer wurde dem Pächter mitgeteilt, dass eine Verlängerung des Pachtvertrags jeweils um ein weiteres Jahr möglich ist, bis die Wiesenbestattungsfläche endgültig umgesetzt wird. Auf dieser Grundlage wurde dem Pächter durch den Eigentümer kein langfristiger Pachtvertrag angeboten und dies bereits im Herbst 2022 mitgeteilt. Die durch den Pächter getätigten Investitionen wurden ohne eine Abstimmung mit dem Eigentümer und ohne dadurch auch ohne die Aussicht und Bestätigung auf einen langfristigen Pachtvertrag durch den Eigentümer getätigt. Der Verpächter hat dem Pächter im Frühjahr 2023 alternative Obstflächen im näheren Umkreis, mit der Möglichkeit sogar mehr Obstfläche wie bisher zu pachten, zur langfristigen Pacht angeboten. Dieses Angebot wurde vom Pächter abgelehnt.

Private Stellungname II, Schreiben vom: 19.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname II, Schreiben vom: 19.06.2023**	
	8.Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Meersburg hier: M2, Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ wir erheben Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Neuausweisung der Gewerbefläche "Torenbach" aus folgenden Gründen: Wir sind Nutznießer des Gebäudes "Säntisblick 14" und befürchten, dass durch das Heranrücken des Gewerbegebietes der Gebietscharakter "unseres" Wohngebietes, das bisher durch eine reine Wohnbebauung geprägt ist, nachhaltig verändert wird. Dieser Konflikt mit der nur wenige Meter in der Hauptemissionsrichtung liegenden Wohnbebauung muss im FNP-Änderungsverfahren gelöst werden	Die Ausweisung der Gewerbefläche „Torenbach II“ erfolgt im Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet in den Toren, welches seine Umgebung bereits prägt. Durch die Ausweisung rückt das Gewerbegebiet zwar näher an das Wohngebiet heran, es besteht aber immer noch eine klare Räumliche Trennung durch die Straße „Am Weiher“ und die östlich an die ausgewiesene Fläche bestehenden Intensivobstanlagen. Auch die Ausrichtung der Gebäude „Am Säntisblick“ mit Hauptblickrichtung nach Südwesten auf den Trielberg, wird nicht durch das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass der Gebietscharakter des genannten Wohngebiets nachhaltig verändert wird. Bezüglich möglicher Emissionen durch ein zukünftiges Gewerbegebiet, müssen entsprechende Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen und auf dieser Grundlage, wenn notwendig dann Maßnahmen zum Schutz der Bewohner des Wohngebietes getroffen werden.
	Darüber wird befürchtet, dass eine massive Kleinklimaveränderung eintreten wird, weil die geplante Erweiterung in Verbindung mit den beiden zuletzt zugelassenen landwirtschaftlichen Gebäuden in der direkten Nachbarschaft eine nicht nur für das Gebiet "Roggęle“, sondern gleichfalls für die im Bereich "Landstraße" in Stetten wichtige Kalt- bzw. Frischluftschneise blockiert. Es ist zu bedenken, dass zum einen der zeitweise entstehende Kaltluftsee die Nutzung der Rebflächen beeinträchtigt und zum anderen ein Luftaustausch mit den Wohnbebauungen „Roggele“ und	Südwestlich des genannten Wohngebietes „Am Säntisblick“ in Stetten, liegt eine Senke, in der aktuell lediglich ein landwirtschaftliches Gebäude besteht. Durch das geplante Gewerbegebiet, das nördlich auf der anderen Straßenseite an das landwirtschaftliche Gebäude angrenzt, wird die Senke und eine mögliche Frisch/Kaltluftschneise nicht weiter verbaut, so dass hier ein Luftaustausch weiter stattfinden kann. Der beschriebene Luftaustausch für das Gebiet „Roggele“ bei Westwindlagen, wird durch das geplante Gewerbegebiet nicht weiter beeinflusst da es westlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Toren geplant ist und hier somit bereits durch das bestehende Gewerbe eine Bebauung besteht. Die Senke ist weiterhin südwestlich der Bebauung „Am Säntisblick“ offen und ohne Verbauung siehe eingefügtes Luftbild:

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	„Landstraße“ insbesondere an Tagen mit vorherrschender Westwindlage erheblich eingeschränkt wird. Die im "Neuweiherwald" sich bildende Kaltluft fließt bislang über die Rebflächen „Krähenberg“ an sehr vielen Tagen spürbar über die Wiesen- und Obstbauflächen in der Senke zwischen "Trielberg" und dem Gebiet "Roggele" sowohl Richtung der Wohnbebauung Landstraße als auch über den Verflechtungsbereich der B31/B33 ab und mündet über den Tobel beim Wasserwerk in den Bodensee. Dieser Aspekt ist im Verfahren eingehend zu untersuchen.	

Private Stellungname III, Schreiben vom: 20.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname V, Schreiben vom: 20.07.2023**	
	8.Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Meersburg hier: M2, Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ wir haben im Zuge des ersten förmlichen Beteiligungsverfahrens vom 12.06. bis 10.07.2023 am 19.06.2023 Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Neuausweisung der Gewerbefläche "Torenbach" erhoben; die vorgetragenen Gründe gelten nach wir vor, weshalb wir unsere Einwendungen aufrechterhalten und erneuern.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung der Stellungnahme vom 19.07.2023.

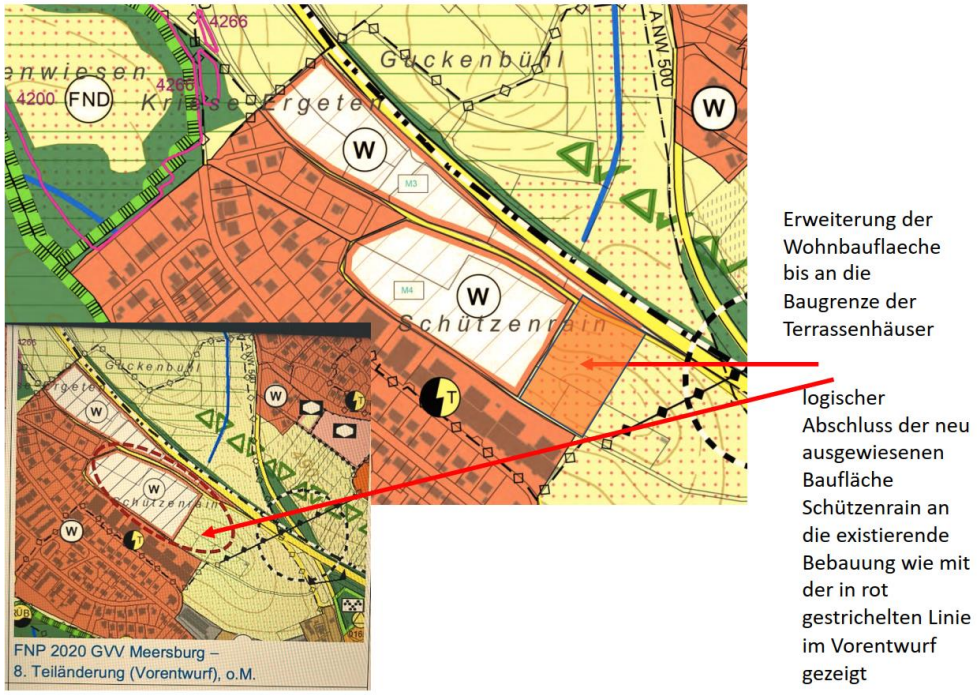
Private Stellungname V, Schreiben vom: 23.06.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname IV, Schreiben vom: 23.06.2023**	
	Einspruch gegen Flächennutzungsänderung Toren II gegen den Flächennutzungsänderungsplan Toren II wiederhole ich folgende Einsprüche. Ich habe Lagebuchnummer 780 und 781 als Feuchtwiese mit moorigem Untergrund bezeichnet. Auch ist der Bachlauf für den Siechenweiher von Bedeutung, daher sollte auch das Flurstück 781 nie bebaut werden. (Siehe auch mein Einspruch vom 03.10.2022) *Stellungnahme vom 03.10.2022 zum Bachlauf und den genannten Flurstücken:* *Auch die Feststellung das es sich bei den Flächen nicht um Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen handelt kann ich nicht nachvollziehen, da ich hier schon seit Jahren zum Gewässer Abstand halten muss.* *Des Weiteren ist die Lagebuchnummer 781, welche nicht mir gehört eine Feuchtwiese mit moorigem Untergrund welches auf meine Grundstück 780 hineinreicht.*	Wird zur Kenntnis genommen. Um auf den Flächen eine gewerbliche Entwicklung umsetzen zu können, bedarf es eines Bebauungsplanverfahrens. In diesem werden vertieft artenschutzrechtliche, wasserrechtliche und geotechnische Untersuchungen durchgeführt und auch die hier angemerkte Problematik behandelt. Gemäß Umweltbericht, und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sind auf den Flächen keine eingetragenen und rechtlich verankerten Schutzgebiete vorhanden Zu Gewässern muss grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden, auch wenn dies nicht als Schutzgebiet eingestuft sind. Im Rahmen der Nutzung und bei zukünftig anderweitiger Nutzung muss auch weiterhin der gesetzlich vorgegebene Abstand zum Gewässer eingehalten werden. *(siehe auch Abwägung der Stellungnahme vom 03.10.2023).*

Private Stellungname IV, Schreiben vom: 20.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname III, Schreiben vom: 20.07.2023**	
	Grundstück Meersburg-Fohrenberg Lgb.-Nr. 611; hier: Anregung zum Flächennutzungsplan 8. Teiländerung 2020 GVV Meersburg zur o.a. Flächennutzungsplanänderung gebe ich als Grundstückseigentümerin folgende Anregung zu Protokoll:	
	1. Das Grundstück ist nach der Änderung des Bebauungsplanes Stadtallmend-Fohrenberg in den 1970er Jahren aus dem Planungsvorhaben insgesamt zum Weinbau wieder herausgenommen worden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Seit mehr als 20 Jahren nutzen wir, wegen den steigenden Qualitätsanforderungen im Weinbau, nur noch die südlich der Hangkuppe des Drumlins „Fohrenberg“ gelegene Grundstücksfläche mit 15 Ar bestockte Rebfläche. Die nördliche Fläche liegt abzüglich der 6-Meter-Vorgewendefläche zur Bewirtschaftung der Rebanlage seit Jahren vollkommen brach.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir regen hiermit an, dass die nördlich der Hangkuppe gelegene Grundstücksfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Eine ausreichend breite Zufahrtsstraße ist hier bereits vorhanden, die derzeit teilweise von Anwohnern zu privaten Zwecken genutzt wird. Vorstellbar wäre hier auch eine Bebauung mit sog. „Tiny-Häusern“. Diese Anregung zum Flächennutzungsplan entspricht auch den Anforderungen und Erwartungen der Allgemeinheit, Wohnraum zu schaffen und Bauland hierzu bereitzustellen	Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, werden in der Stadt Meersburg keine weiteren Wohnbauflächen ausgewiesen und aufgenommen. Dies gilt auch für das hier beschriebene Flurstück

Private Stellungname VI, Schreiben vom: 20.07.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname V, Schreiben vom: 20.07.2023**	
	ich möchte hiermit anregen, die neu ausgewiesen Wohnbaufläche M4 „Schützenrain“ bis an die vorhandenen Bebauungsgrenze der Terrassenhäuser und bis zum Ende des „Zipfels“ M3 zu erweitern. Dies wäre ein logischer Abschluss der vorhandenen Bebauung.  	Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, werden in der Stadt Meersburg keine weiteren Wohnbauflächen ausgewiesen und aufgenommen. Dies gilt auch für das hier beschriebene Flurstück. Die Fläche „Schützenrain“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 8. Teiländerung Stadt Meersburg und Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen

FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS 2 BAUGB UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB ZUM VORENTWURF DER 8. TEILÄNDERUNG GEMEINDE HAGNAU STAND 27.02.2023

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB, die vom 12.12.2022 bis 31.01.2023 durchgeführt wurde,
sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 19.01.2023
- Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 79095 Freiburg, Schreiben vom 23.01.2023
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 25.01.2023
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 20.01.2023
- Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 30.01.2023
- Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 13.12.2022
- ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.12.2022

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB, die vom 12.12.2022 bis 23.01.2023 durchgeführt wurde,
sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Private Stellungnahme I. Schreiben vom: 05.01.2023
- Private Stellungnahme II. Schreiben vom: 25.01.2023
- Private Stellungnahme III. Schreiben vom 19.01.2023

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Gemeinde Hagnau (Bau-Planungs undOrdnungsamt) Im Hof 88709 Hagnau, Schreiben vom: 29.11.2022
- Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm, Schreiben vom 19.01.2023
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Kienestraße 41, 70174 Stuttgart, Schreiben vom 07.12.2022

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 19.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 19.01.2023**	
	A. Allgemeine Angaben **Gemeindeverwaltungsverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofe**. ☒ 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen ☐ Bebauungsplan ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ sonstige Satzung Fristenablauf für die Stellungnahme am 23.01.2023.	---
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.** ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 5.	**--**
	I. Belange der Raumordnung Einleitend ist festzustellen, dass die in der ursprünglichen Planung enthaltenen Flächen „Wohnbaufläche Riedetsweiler“ sowie „Bitzäcker in Baitenhausen“ in der nachfolgenden Planung nicht mehr enthalten sind. Stattdessen ist die neu geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ als Fläche M4 der vorliegenden Planung neu hinzugekommen.	**--**
	<u>Bedarfsermittlung</u> n der textlichen Fassung zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020	In den letzten fünf Jahren, wurde im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die geplante Gewerbefläche „Abrundung Toren“ in Meersburg ausgewiesen. Diese Fläche wird aktuell be-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	wurde unter Ziffer 2 das Kapitel Bedarfsermittlung eingefügt. In der aufgeführten Bedarfsermittlung ist die leider noch nicht ausreichend dargestellt, wieviel Wohn- und Gewerbeflächen innerhalb der letzten fünf Jahre bauleitplanerisch ausgewiesen wurden, und wieviel der vormals ausgewiesenen Flächen aktuell bereits bebaut sind. Darüber hinaus wäre darzustellen, wieviel Wohn- und Gewerbeflächen aus den daraus entwickelten rechtskräftigen Bebauungsplänen somit aktuell planerischer noch zur Verfügung stehen.	reits bebaut und steht nicht mehr zur Verfügung. Ansonsten wurden in den letzten fünf Jahren keine Flächen für Wohnbebauung, sowie Gewerbe im Flächennutzungsplan über Teiländerungen in Meersburg ausgewiesen. Somit besteht der dringende Bedarf über die 8. Änderung entsprechende Flächen auszuweisen.
	1. M1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Toren II“ Im aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahre 1996 ragt die Fläche teilweise in einen regionalen Grünzug. Somit liegt aktuell ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor. Erst zum Zeitpunkt der Genehmigung des neuen Regionalplanentwurfs durch das zuständige Ministerium ist aus raumordnerischer Sicht eine bauleitplanerische Ausweisung der geplanten Fläche möglich. Die im Regionalplanentwurf regionalplanerisch festgelegte Straßen-Neutrassierung ist entsprechend zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. M2 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	4. M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ Bezüglich der neu aufgenommenen Fläche „Wohnbaufläche Schützenrain“ bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	5. M5 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand Bezüglich der Änderungen in Baitenhausen bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	6. M6 Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand zu Mischbaufläche Bestand Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ Es wird diesbezüglich auf die raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 10.08.2022 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	II. Belange der Landwirtschaft Im Rahmen der Abwägung wurden die landwirtschaftlichen Belange im Wesentlichen abgewogen, so dass im Rahmen der erneuten Anhörung lediglich zu den neuen bzw. veränderten Planflächen eine Stellungnahme abgegeben wird:	Wird zur Kenntnis genommen.
	7. M7 Nutzungsänderung Gewerbebaufläche Bestand auf Mischbaufläche in Meersburg Meersburg M4, Schützenrain Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I eingestuft, und wird überwiegend als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur Stufe I hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können, sofern ein Bedarf für eine Wohnbaufläche dieser Größenordnung am Ort besteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	UH1, Wald- und Wiesenfriedhof Grundsätzlich wird begrüßt, dass das für die Teilfläche 2 ein Konzept vorgesehen ist, welches auf der Grünland- und Ackerfläche künftig noch eine Grünlandnutzung, und für die Intensivobstanlage eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen soll. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist jedoch das Konzept näher zu konkretisieren, damit beurteilt werden kann, ob durch die Nutzung als Wiesenbestattungsfläche Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen (fixe Gräber, Erinnerungsstellen, Beisetzungsfeiern…) Insbesondere ist aber zu prüfen, ob die langfristige Weiterbewirtschaftung als Intensivobstanlage dauerhaft möglich ist. Die Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen bedeutet während der Vegetation eine Vielzahl an Arbeitsgängen, die ggfs. als störend für die geplante Nutzung als Bestattungsfläche wirken können. Darüber hinaus ist es fester Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen, dass neben regelmäßigen Pflanzenschutz-, Dünge-, Pflege- und Erntemaßnahmen auch in gewissen Abständen (rund alle 20 Jahre) die Obstbäume vollständig gerodet und neu angepflanzt werden. Sofern entsprechende Neupflanzungen nicht mehr möglich sind, wenn den einzelnen Bäumen Urnen	Wie in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan beschrieben, ist durch den Besitzer der Fläche auch bei einer Nutzung als Wiesenbestattungsfläche die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin vorgesehen. Die bisherige Intensivobstanlage wird auch in Zukunft weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung wird sich von einer intensiven Nutzung hin zu einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung verändern. Das bedeutet, dass die bisherige Intensivobstanlage zu einer Streuobstwiese mit Halb- und Hochstammbäumen umgewandelt wird. Weitere Angaben Die Anzahl der Arbeitsgänge, die in einer Streuobstwiese notwendig sind, sind deutlich geringer als die Anzahl der Arbeitsgänge, die in einer Intensivobstanlage durchgeführt werden. Konkret wird das Grünland zwischen den Streuobstbäumen zweimal im Jahr gemäht. Im Herbst erfolgt das Auflesen des Streuobstes und nach Bedarf erfolgen über den Winter vereinzelt Pflegemaßnahmen an

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	zugeordnet werden, wird angeregt, eine entsprechende Wiesenbestattungsfläche auf einer Streuobstwiese zu etablieren, da dort von einer deutlich längeren Nutzungsdauer ausgegangen werden kann.	den Bäumen. Diese sind vergleichbar mit dem Pflegemaßnahmen eines Waldfriedhofs zur Verkehrssicherung. Es erfolgen keine Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen. Die wenigen Arbeitsgänge, die auf der Streuobstwiese notwendig sind, können so geplant werden, dass es zu keinen Störungen mit den Bestattungen kommen wird Die Nutzungsdauer von Streuobst liegt bei rund 50 Jahren. Selbst nach diesen 50 Jahren ist eine vollständige Rodung der Streuobstwiese nicht notwendig und nur vereinzelt müssen Bäume nachgepflanzt werden. Die bisherigen Grünlandfläche wird weiterhin Grünland bleiben. Die bisherige Ackerfläche wird zu einer Grünlandfläche umgewandelt. Beide Flächen werden als extensives Grünland bewirtschaftet werden. D.h. es werden keine Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt und es erfolgt eine zweischürige Mahd des Aufwuchses bei dem das Mähgut abgeführt wird. Die Flächen grenzen direkt an das FFH-Gebiet um den Kaltbrunnweiher. Durch die Veränderung der Intensivobstanlage hin zu einer Streuobstwiese und die Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland wird der ökologische Wert des Gebiets deutlich verbessert und weitere Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.
	III. Bodenschutz Die Erwiderung des Planungsträgers wurde zur Kenntnis genommen. Eine weitere Stellungnahme der Höheren Bodenschutzbehörde ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Einzelhandel Im Vergleich zur bisherigen Planung wurden keine für den Einzelhandel relevanten Änderungen vorgenommen. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen daher gegen die Darstellungen unverändert keine raumordnungsrechtlichen Bedenken, da sich aus diesen Darstellungen hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel ein rechtmäßiger Bebauungsplan entwickeln lässt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 79095 Freiburg, Schreiben vom: 23.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N , Schreiben vom: 23.01.2023	
	die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 den Entwurf in der Fassung vom 07.11.2022 gebilligt und die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Folgende Änderungsbereiche sind vorgesehen: M1: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Toren II“ M2: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ M3: Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ M4: Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ M6: Bestandsanpassung Mischbaufläche M5: Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand UM1: Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche“	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zu den elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis wie folgt. **STELLUNGNAHME** Im Zuge der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg sind Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG lediglich im folgenden Änderungsbereich direkt betroffen: - UM1/UH1– Teilfläche 1: Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche“ 1) Wald innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans „Teilfläche 1: Wald- und Wiesenbestattungsfläche“	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Die Gemeinde Uhldingen Mühlhofen plant im Zuge des Änderungsverfahrens im Waldgebiet nördlich der Birnau einen Waldfriedhof. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass im „Teilbereich 1“, Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Dieser ist aktuell als „öffentliche Grünfläche – Wald und Wiesenbestattung“ dargestellt. Soll im Zuge eines Bauleitplanverfahrens eine tatsächlich vorhandene Waldfläche als eine andere Nutzungsart (hier: „öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche“) dargestellt werden, so ist hierfür nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Deshalb weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellungen und Beschreibungen der Planunterlagen so zu überarbeiten sind, wodurch eine eindeutige Zuordnung als Waldfläche (Farbgebung: dunkelgrün, Bezeichnung: Waldfläche) erfolgen kann. Vor dem Hintergrund, dass die Teilfläche 1 als „Waldbestattungsfläche“ bezeichnet wird, kann bereits im Wesentlichen darauf geschlossen werden, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt und die Fläche rechtlich weiterhin Wald im Sinne des § 2 LWaldG darstellt. Somit handelt es sich bei der geplanten „Waldbestattungsfläche“ nach aktuellem Kenntnisstand um keine Nutzungsänderung gemäß § 10 LWaldG. Jedoch sind wie bereits oben dargestellt, die Planunterlagen entsprechend anzupassen. Wir weisen an dieser Stelle bereits daraufhin, dass sich die geplante „Waldbestattungsfläche“ in Privatbesitz befindet. Für die Umsetzung ist deshalb zwingend die Zustimmung des betreffenden Waldbesitzers erforderlich. Zusätzlich ist anzumerken, dass in Bestattungswäldern stets von einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht auszugehen ist. Der Grundstückseigentümer bzw. je nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung müssen Träger oder Betreiber stets die Verkehrssicherheit gewährleisten.	In den Unterlagen ist die Neuaufnahme in Uhldingen Mühlhofen in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Waldbestattungsfläche und Wiesenbestattungsfläche in den Planungsunterlagen. Anhand der farblichen deutlich gekennzeichneten Zuordnung in den Planungsunterlagen wird deutlich, dass die vorhandenen Waldflächen auch weiterhin Waldflächen bleiben und keine Umwandlung stattfinden wird. Die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG wird weiterhin erhalten bleiben. In den Planungsunterlagen wird die Teilfläche 1 bereits auf S. 26 im Steckbrief mit der Bezeichnung „Waldbestattungsfläche“ ausgewiesen und somit den Anforderungen durch die Stellungnahme gerecht. Der Eigentümer der Waldbestattungsflächen (Markgräflich Badische Forst GmbH & Co KG) ist in die Planung miteinbezogen und hat seine Zustimmung hierzu gegeben. Darüber hinaus wurde der Eigentümer über seine Pflichten in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht auf-geklärt und die Verkehrssicherungspflicht ist ein wesentlicher Punkt der vertraglichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Träger/Betreiber des Bestattungswaldes.
	2) Waldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung Bezüglich der im Änderungsbereich M3 „Wohnbaufläche Lichtenwiese“ im Südwesten angrenzenden Flächen ist im Zuge des weiteren Verfahrens die Waldeigenschaft durch die untere Forstbehörde vor Ort zu überprüfen bzw. festzustellen. Von Bedeutung ist hier der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen bzw. Gebäuden zu Wald auf den bereits an dieser Stelle vorsorglich hingewiesen wird. Dieser beträgt grundsätzlich 30 m und ist im weiteren Verfahren (v.a. Bebauungsplan) entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Lichtenwiese“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 25.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 25.01.2023**	
	In unserer Stellungnahme vom 12.08.2022 hatten wir um die Auseinandersetzung mit dem Thema „Eigenentwicklung“ gebeten und diesbezüglich auch eine Bedarfsermittlung für die Gewerbe- und Wohnbauflächen verlangt. Die diesbezüglichen Aussagen in der uns vorliegenden Abwägungstabelle (Seiten 20-21) und in Kapitel 2 „Bedarfsermittlung“ der Begründung sind grundsätzlich nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächen „Lichtenwiese und Schützenrain“ sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Somit wird auf eine Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen im weiteren Verfahren verzichtet. Die Bedarfsermittlung für die Gewerbeflächen zeigt die Notwendigkeit einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Wie von Seiten des Regierungspräsidiums und dem Regionalverband gefordert werden, für die vorgesehen Neuausweisungen der Gewerbeflächen „Toren II und Torenbach“ mit einem Umfang von 2,8 ha, im Rahmen der 8. Änderung entsprechend geplante Gewerbeflächen mit 2,8 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. In den Unterlagen werden die Herausnahmen der Gewerbeflächen dargestellt
	Wir möchten jedoch nochmalig auf Plansatz 2.5.0 Z (3) des Regionalplanentwurfs (2021) hinweisen, wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen. Gerade vor dem Hintergrund der Aussage in der Abwägungstabelle, „Auch weitere Flächenpotenziale stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Deckung des aktuellen Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfs nicht zur Verfügung“ (Seite 20-21), sollte ein Flächentausch der aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zugänglichen Flächen im rechtskräftigen FNP mit den neuen Flächen aus der 8. Teiländerung geprüft werden.	Für die vorgesehen Neuausweisungen der Gewerbeflächen „Toren II und Torenbach“ mit einem Umfang von 2,8 ha, werden im Rahmen der 8. Änderung entsprechend geplante Gewerbeflächen mit 2,8 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. In den Unterlagen werden die Herausnahmen der Gewerbeflächen dargestellt. Somit wurde dem Vorschlag des Regionalverbands zu einem Flächentausch nachgekommen.
	Bzgl. der Fläche M1 (Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg) möchten wir nochmalig darauf hinweisen, dass nach dem rechtskräftigen Regionalplan von 1996 der Planung gegenwärtig ein Ziel der Raumordnung entgegensteht (Plansatz 3.2.2 „Regionaler Grünzug“). Wie ihnen bekannt, kann die die Planung daher erst umgesetzt werden, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) verbindlich wird und demzufolge der Planung kein raumordnerisches Ziel mehr entgegensteht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bzgl. der Fläche UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ in Uhldingen-Mühlhofen begrüßen wir es, dass für die	Wird zur Kenntnis genommen. Die Doppelnutzung der Fläche ist durch den Eigentümer vorgesehen. In der Begründung wurde eine

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Teilfläche 2 nun ein Konzept vorgesehen ist, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Sollte die auf Seite 24 der Begründung aufgezeigte Doppelnutzung von Landwirtschaft und Bestattungskonzept entsprechend umgesetzt werden, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine raumordnerischen Bedenken zu der Planung.	ausführliche Beschreibung des Konzepts für die Wiesenbestattungsfläche ergänzt.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom 20.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 20.01.2023**	
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **A Allgemeine Angaben** **8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg auf den Gemarkungen Meersburg, Riedetsweiler und Baitenhausen der Stadt Meersburg sowie auf der Gemarkung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost, 8321 Konstanz-Ost) Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben vom 24.11.2022 Anhörungsfrist 23.01.2023	--
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Boden Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfangreich berücksichtigt. Im Vorgriff auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zur Planung UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche "Wald- und Wiesenbestattungsfläche Häldele und Kaltbrunner Halde sowie Mauracher Wald" wird auf folgendes hingewiesen: Bei Bestattungswäldern ist in der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Friedhofssatzung eine Bodenüberdeckung der abgelegten Urne von mindestens 50 cm genannt. Diese Vorgabe wird in der Regel in alle Friedhofssatzungen übernommen. Für Urnen muss i. d. R. eine Grabbarkeit des Bodens von mindestens 80 cm möglich sein. Die notwendige Grabbarkeit sollte gegebenenfalls mit einem bodenkundlichen Gutachten nachgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen zur Fläche UH1 wurde fälschlicher weises auf ein anschließendes Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Die Aussage wurde korrigiert. Im Rahmen des Bebaugenehmigungsverfahrens, werden die hier genannten Vorgaben berücksichtigt.
	Mineralische Rohstoffe Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Im Vorgriff auf die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser Der westliche Teil der Planfläche Uhldingen-Mühlhofen, Gemarkung Oberuhldingen: UH1 "Mauracher Wald / nördlich der Birnau / am Kaltenbrunner Weiher" - Wald- und Wiesenbestattungsfläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nußdorf, WSG-Zone IIIB. Hinsichtlich der übrigen Planflächen bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bergbau Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planflächen M1 "Toren II" und M2 "Torenbach" eine Thermalwasserleitung des Erdwärmebetriebes Meersburg 1 verläuft. Betreiberin ist die Stadt Meersburg.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023**	
	Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, 8. Teiländerung in Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen **- Förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -** Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.11.2022 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab: ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C	Wird zur Kenntnis genommen
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können **Art der Vorgabe** **1. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:** Zur Abwägungstabelle wird darauf hingewiesen, dass die Kartierung beim gesetzlichen Biotopschutz nur deklaratorische Bedeutung hat und der Schutz kraft Gesetzes besteht. Der Hinweis, die aktuelle Kartierung ggf. noch zu berücksichtigen, wird diesem Schutz nicht gerecht.	Wird zur Kenntnis genommen, bei den Begehungen der Flächen wurden z.T. an die Flächen angrenzende Feldhecken aufgenommen. Ein Schutzstatus muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens festgestellt werden.
	Hinsichtlich des Gebiets M1 „Toren II“ wird auf ein Revierzentrum des Wendehalses (RL 2 - stark gefährdet) im Plangebiet hingewiesen, dessen Vorkommen von sehr starker Bestandsabnahme (> 50 %) betroffen sind (Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-	Ein Vorkommen des Wendehalses konnte im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen. Des Weiteren wurde die Fläche nochmals von bisher 3, ha auf 1,7 ha

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023**	
	Württembergs). Es ist daher zu prüfen, ob bereits auf Flächennutzungsplanebene eine konkretisierte artenschutzrechtliche Betrachtung notwendig wird, um die Erforderlichkeit der Darstellung sicherzustellen.	verkleinert.
	Aufgrund der schwierigen Wiederherstellbarkeit von FFH-Mähwiesen und der Nennung von hochwertigem Grünland bei mehreren Flächen (M1-M4, UH1) möchten wir auf Ziffer A.3 der koordinierten Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hinweisen. Der weiterhin im Umweltbericht enthaltene Hinweis auf Unsicherheiten wird einer fundierten Abwägung nicht gerecht. Es wird daher angeregt bei der LUBW anzufragen, ob bereits Kartierungsergebnisse der Biotopkartierung (Rohdaten) vorliegen. Auf dieser Basis wäre dann eine abschließende Bewertung der Flächen möglich (entsprechendes wäre bei Bedarf möglich für Abs.1, gesetzlich geschützte Biotope). **Rechtsgrundlage** §30 BNatSchG, § 33 NatSchG **Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)** Ausnahme oder Befreiung nach § 30 Abs. 3 oder § 67 BNatSchG	Es liegen bisher keine Kartierungsergebnisse vor. Die Flächen M3 (Lichtenwiese) und M4 (Schützenrain) sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----	--
	I. Belange des Planungsrechts: 1. Wir verweisen auf die koordinierte Stellungnahme vom 15.08.2022. Die Flächen M1 „Toren“ und M3 „Lichtenwiese“ werden teilweise bzw. vollumfänglich von einem derzeit noch rechtskräftigen Regionalen Grünzug überlagert. Damit stehen diesen Planungen ein Ziel der Raumordnung entgegen. Die Flächen können erst genehmigt werden, wenn der Regionalplanentwurf Rechtskraft erlangt hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	2. Zum Thema Bedarfsermittlung und ggf. Flächentausch verweisen wir neben unseren Hinweisen in der letzten koordinierten Stellungnahme auf die Aussagen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordungsbehörde und des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Stellungnahmen des Regierungspräsidiums und des Regionalverbandes wurden in der Planung berücksichtigt und abgewogen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023**	
	3. Die Darstellung der Bestattungsfläche Wiesenfriedhof ist als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Wiesenfriedhof vorgesehen, dies entspricht der PlanZV Anhang 1 Nr. 9. Zu dieser Nutzung zugeordnete Parkplatzflächen müssten ggf. als Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung (öffentliche) Parkfläche ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt werden.	Die benötigten Stellplätze werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
	4. Trotz unseres Hinweises in Ziffer C.I.4 der koordinierten Stellungnahme vom 15.08.2022 wurden die Bezeichnungen für die geplanten öffentlichen Grünflächen UM1 „Wald- und Wiesenfriedhof“ nicht in den Unterlagen und der Bekanntmachung vereinheitlicht (Titel und Zweckbestimmung). Wir bitten deshalb nochmals alle Bezeichnungen auf UM 1 „Wald- und Wiesenfriedhof“ in den gesamten Unterlagen zu vereinheitlichen.	Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen zur Genehmigung und im Bekanntmachungstext des Feststellungsbeschluss, werden die Bezeichnungen korrekt dargestellt.
	5. Im Vorfeld nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen weisen wir für die Flächen M1 und M2 auf die Vorträge des Gewerbeflächen Dialogs Bodenseekreis und diesbezügliche Beratungsangebote der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis hin (Stapel- und Reihenhausgewerbebau, gemeinsame Infrastrukturen, etc.). Auch bestehende Gewerbegebiete können bzgl. Optimierungsmöglichkeiten untersucht und zur Ermöglichung von Erweiterungen überplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	6. Auf den Seiten 27 und 28 des Entwurfes zu UM1 „Wald- und Wiesenfriedhof“ wird auf einen parallel aufzustellenden Bebauungsplan verwiesen. Wir bitten um Erläuterung.	In den Unterlagen, wurde fälschlicherweise auf ein anschließendes Bebauungsplanverfahren verwiesen. Im Anschluss an die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes, schließt sich das Baugenehmigungsverfahren an.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023**	
	7. Folgende Änderungen sind in den Unterlagen vorzunehmen: 1. Auf Seite 14 des Entwurfes wird die Fläche M2 „Torenbach“ noch immer als zukünftiges Vorranggebiet für Gewerbe ausgewiesen. 2. Die geplante Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ wird aktuell von einem Regionalen Grünzug überlagert, nicht zukünftig (Seite 17).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben werden in den Unterlagen korrigiert. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	8. **C.** Die Rechtsgrundlagen sind aufgrund einer Gesetzesänderung erneut veraltet. Dies bitten wir anzupassen.	Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert und angepasst.
	II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Die „Ebene der Alternativenprüfung ist beim Flächennutzungsplan das Verbandsgebiet.“, wie in der frühzeitigen Beteiligung (koordinierte Stellungnahme vom 15.08.2022) unter A.1 formuliert. In der Alternativendiskussion zu Gewerbe- und Wohnbauflächen ist der Bezug hingegen stets „die Gemeinde Meersburg“. Sollten die Flächen im Gebiet „Toren“ tatsächlich aufgrund der Eigentumsverhältnisse langfristig nicht verfügbar sein, sollten diese im Tausch mit den neuen Flächen herausgenommen werden.	Die Stadt Meersburg, ist gemäß des Regionalplanes als Eigenentwickler eingestuft. Da durch ortsansässige Betriebe wie dargestellt eine Nachfrage an gewerblichen Bauplätzen besteht, die nicht gedeckt werden, kann und die Gemeinde zukünftig ortsansässige Betriebe in der Gemeinde halten möchte, ist es nicht Ziel der Stadt Gewerbetreibende in Gewerbegebieten der weiteren Gemeinden des GVV anzusiedeln, sondern Ihnen eine Möglichkeit zugeben in Meersburg zu bleiben. Geplante Gewerbeflächen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse wie beschrieben, nicht bebaut werden können, stehen kurzfristig nicht für die Deckung des Bedarfs zur Verfügung und werden deshalb im Rahmen der 8. Änderung aus dem FNP herausgenommen und getauscht.
	III. Belange des Immissionsschutzes: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zu der gewerblichen Baufläche M2 „Torenbach“ und der Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ bereits Stellung genommen. Auf Seite 33 des Abwägungsergebnisses wird festgestellt, dass Maßnahmen zum Lärmschutz auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden. Es wird vorgeschlagen die auf die hinzugekommene Wohnbaufläche M4 „Schützenrain, nahe der B31, und auf die Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ einwirkenden Lärmimmissionen und mögliche Schallschutzmaßnahmen gemeinsam schalltechnisch untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können dann in beide Bebauungsplanverfahren einfließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Lichtenweise ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	IV. Belange des Verkehrsrechts:	Die Fläche Lichtenweise ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023**	
	Wir verweisen bezüglich der geplanten Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ auf Ziffer C.VII der koordinierten Stellungnahme vom 15.08.2022 und bitten um entsprechende Auseinandersetzung im Rahmen der Abwägung.	
	V. Belange der Forstwirtschaft: 1. Die Einrichtung eines Waldfriedhofes wird eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Besuchern nach sich ziehen. Der Grundstückseigentümer bzw. bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung der Träger oder Betreiber werden in der Pflicht stehen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Waldfriedhöfe sind Friedhöfe im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetztes (JWMG) und damit befriedete Bezirke, in denen die Jagd grundsätzlich ruht und die Jagdausübung nur in beschränktem Maße gestattet werden kann. Bei der Anlage eines Waldfriedhofes reduziert sich somit die Jagdfläche in entsprechendem Umfang. Es wird darum gebeten, in den verschiedenen Dokumenten die Bezeichnung UH1 und UM1 zu vereinheitlichen (siehe auch Ziffer C.I.).	Der Grundstückseigentümer und der Träger und Betreiber des Waldfriedhofs werden die Verkehrssicherungspflicht als einen wesentlichen Punkt in die vertragliche Vereinbarung mitaufnehmen und können diese somit auch gewährleisten. Der Eigenjagdbesitzer wird darüber informiert, dass sich die Jagdfläche um die Fläche des Waldfriedhofs reduziert, da dies befriedeter Bezirk ist. Die Zeichnungen werden in den Unterlagen vereinheitlicht.
	2. Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass für den Bereich M3 „Lichtenwiese“ im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens die Waldeigenschaft der westlich angrenzenden baumbestockten Fläche zu prüfen sein wird, um die Grundlage zur Klärung von Waldabstandsfragen gem. § 4 Abs. 3 LBO zu schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteile 8. Änderung
	VI. Belange des Bestattungsrechts: Waldfriedhof: Seitens des Bestattungsrechts bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Waldfriedhofes auf der Teilfläche 1. Es besteht eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und es stehen ausreichend Parkplätze im Bereich Birnau-Oberhof zur Verfügung. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Friedhöfe befriedetes Besitztum im Sinne des Jagdrechts sind und auf Bestattungsflächen die Jagd ruht.	Wird zur Kenntnis genommen
	Wiesenfriedhof: Für den Wiesenfriedhof am Kaltenbrunner Weiher ist aus den vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich, ob eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden ist oder erfolgen kann. Bei den weiteren Planungen sind Parkplätze und Fahrradstellflächen vorzusehen.	Der Wiesenfriedhof ist über die Zufahrt am Bauhof der Gemeinde Uhldingen Mühlhofen erschlossen. Stellplätze werden im Rahmen der Baugenhemigung nachgewiesen. Eine öffentliche Verkehrsanbindung für die Wiesenbestattungsfläche in direktem Umfeld ist nicht vorhanden, aber auch nicht zwingend erforderlich.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023**	
	Die weitere – uneingeschränkte – Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist mit der Würde eines Friedhofes unvereinbar. Hierzu gehört insbesondere das Befahren der Bestattungsflächen mit Traktoren und Mähmaschinen sowie die Beweidung der Flächen. Im nachfolgenden Verfahren ist daher ein mit der Bestattungsbehörde abgestimmtes Konzept vorzulegen. Das Verstreuen der Asche auf der Fläche ist unzulässig. Die Asche einer Person muss jederzeit aufzufinden sein (§ 26 Abs. 2 BestattVO). Da im Bestattungsbuch auch die Nummer der Grabstätte einzutragen ist (§ 40 BestattG), sind die Beisetzungsstellen mit Nummern zu versehen.	Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgt auf den Grünlandflächen zweimal im Jahr lediglich im Rahmen der 2-schürigen Mahd. Auf der Streuobstwiese erfolgt ebenfalls lediglich zweimal im Jahr eine Mahd unter und zwischen den Streuobstbäumen. Hinzukommt hier das Aufsammeln des Streuobstes einmal pro Jahr im Herbst und ab und zu leichte Pflegearbeiten Winter an den Streuobstbäumen, die mit den Arbeiten zur Verkehrssicherungspflicht bei einem Waldfriedhof vergleichbar sind. Insgesamt sind die durchzuführenden landwirtschaftlichen Arbeitsgänge somit sehr gering und können problemlos mit dem Träger und Betreiber der Wiesenbestattungsfläche so abgestimmt werden, dass es nicht zu Konflikten mit den Bestattungen kommen wird. Im Vergleich zu einem klassischen Friedhof mit Rasenflächen, die regelmäßig von Rasenmähern gemäht werden müssen, wird der maschinelle Einsatz auf der Wiesenbestattungsfläche deutlich geringer sein. Die Asche wird nicht auf der Fläche verstreut. Dies ist ein Missverständnis. Die gesamte Fläche des Wiesenfriedhofs wird in ein festes Raster aufgeteilt, dem ein Register hinterlegt ist. Über das Raster werden die Urnengräber fest verteilt. Da jedes Grab auf der Wiesenbestattungsfläche über das Register (Bestattungsbuch) registriert wird, kann nachvollzogen werden, in welchem Raster die Urnenbeisetzung stattgefunden hat.

Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, Schreiben vom: 25.11.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, Schreiben vom: 25.11.2022**	
	zu den Teilflächen Lichtenwiese und Baitenhausen bleibt die Stellungnahme vom 22.07.2022 bestehen. Zu der Teilfläche M4 Schützenrain keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

BUND Bezirksgruppe Meersburg, Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 23.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**BUND Bezirksgruppe Meersburg, Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 23.01.2023**	
	ergänzend zu den bereits mit Stellungnahme vom 22.8.22 vorgebrachten Bedenken und Anregungen möchten wir noch folgendes hinzufügen: **zu M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ und** **M4: Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“**	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Naturschutzverbände BUND und NABU.können diesen großräumigen Neuaufnahmen im Flächennutzungsplan nicht zustimmen. In allen uns bisher bekannten Flächennutzungs- und Landschaftsplänen sowie Regionalplänen etc. wurde immer wieder auf die Schutzwürdigkeit unserer Landschaft hingewiesen und die ausufernde Bebauung in den Seegemeinden beklagt. Schließlich ist unsere schöne Bodensee-Landschaft nicht nur für unsere Bürger, sondern auch für die Touristen besonders attraktiv und wichtig. In besonderen Maßen gilt dies auch für Meersburg, wo bereits der vor Jahren erarbeitete“ Bodenseeerlass“ diesen Missstand aufzeigt und mögliche Verbesserungen einfordert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir halten es deshalb für unabdingbar, dass zunächst der zeitnahe Wohnbaubedarf für ständig wohnhafte Bürger durch eine neutrale und sachkundige Stelle ermittelt wird. Nur anhand einer zuverlässigen Bedarfsanalyse lässt sich aus unserer Sicht der voraussichtlich erforderliche Bauflächenbedarf ermitteln. Ein vollumfängliches Umweltgutachten für ein sich daraus abzuleitendes Baugebiet, das die möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt aufzeigt, halten wir für unumgänglich.	Die geplanten Wohnbauflächen „Lichtenwiese und Schützenrain“ sind nicht mehr Bestandteil der 8. Teiländerung. Eine ausführliche Bedarfsermittlung ist somit nicht mehr erforderlich. Für die geplanten Gewerbeflächen, wurde ein Bedarf anhand der Nachfragen nachgewiesen. Da dieser nicht auf den Vorhandenen Flächen umgesetzt werden kann, müssen neue Flächen ausgewiesen werden. Im Gegenzug, werden bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene geplante Gewerbeflächen im gleichen Umfang aus dem Flächennutzungsplan heraus ge-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		nommen.
	Zu **M5: Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand** Für das jetzt mit M (Mischbaufläche) bezeichnete Plangebiet wurde im noch gültigen Flächen- und Landschaftsschutzplan die Einschränkung „wenig geeignet“ vermerkt. Nachdem auch für diesen Teil am Hangfuß des Bitzäcker die von den Naturschutzverbände beauftragte Kurzanalyse durch einen renommierten Fachplaner vorliegt, zeigt sich zunächst, dass dieser Teil des Plangebiets nur ein äußerst wichtiger Baustein der Natur ist, der nicht getrennt werden kann von dem hochsensiblen Gebiet Bitzäcker mit seinen, Quellen im Wasserschutzgebiet, den vielen Feuchtgebiets-Biotopen, den Heckenbereichen und Streuobstwiesen.	Im Entwurf ist die Fläche M5 als „Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand“ in Baitenhausen aufgenommen. Die Fläche, wurde bereits bebaut und wird nun nachträglich im FNP als Bestand dargestellt. Hier entstehen keine zusätzlichen Eingriffe durch das bereits umgesetzte Vorhaben. Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Es zeigt sich, dass es sich hier um eine besonders schutzwürdige Landschaft geht, die nur noch äußerst selten in unserer Region zu finden ist. Für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Pflanzen und Insektenarten handelt es sich hier um ein „kleines Paradies“, das nicht auseinandergerissen werden darf, weil alles miteinander verbunden ist. Nicht ohne Grund haben sich seit Jahrzehnten Naturschützer und Umweltbehörden immer wieder für einen umfangreichen Schutz dieses Gebietes eingesetzt und werden sicher einen Weg finden, um einen ganzheitlichen Schutz dieses Gebietes zu erreichen, das auch als Bereicherung der Gemeinde zu verstehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes. Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt, um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.
	Aus dem umfangreichen Untersuchungsergebnis, das auch gerne weitergereicht werden kann, folgende Feststellungen: Vögel: Die Zahl an Teilhabitaten bzw. Biotope ist für das Vorkommen von mehreren wertgebenden Brutvogelarten verantwortlich. So konnten bei einer Übersichtskartierung im Juli 2022 nicht nur brütende Neuntöter (Altvögel am Füttern von Jungvögeln), sondern auch Nahrung suchende Bluthänflinge, Goldammer, Dorngrasmücke u.a. Arten festgestellt werden. In den Feldgehölzen und in der Streuobstwiese wurde der Grünspecht Nahrung suchend beobachtet (Brutplatz Streuobstwiese direkt östlich angrenzend. Zudem wurden mehrere jagende Arten, wie Schwarzmilan, Habicht usw. festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Biotope und Habitatstrukturen werden zahlreiche Freibrüter- und Höhlenbrüterarten erwartet. So z.B der seltene Gartenrotschwanz und die Vorwarnlistenarten Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Feldsperling. Weiter die Eulenart Schleiereule und Greifvogelarten Turmfalke, Baumfalke, Schwarzmilan u.a. Zudem mehrere Finkenarten, seltene Ammerarten, Drosselarten und Laubsängerarten. In der Nachbarschaft brütet	Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes. Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt, um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	der gefährdete Pirol.	
	Fledermäuse: In dem Bereich ergibt Nachweis der kleine Bartfledermaus und es bestehen Vorkommen von Langohrarten. Nach den Rufen werden sowohl die vom Aussterben bedrohten Grauen Langohren (Rote Liste 1) als auch die gefährdeten Braunen Langohren erwartet. Weiter wurden Kontakte von jagenden Mausohrarten registriert, die den Arten Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus oder der vom Aussterben bedrohten Brandtfledermaus zuzuordnen sind. Weitere Mausohrarten, wie die Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus werden nach den strukturellen Merkmalen der Rufe erwartet. Diese beiden Arten gelten als FFH-Anhang II-Arten. Vor allem von den Großen Mausohren werden jagende Individuen in den offenen Hangflächen und der Streuobstwiese erwartet.	Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes. Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt, um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.
	Gemäß den Detektoraufnahmen wurden auch die stark gefährdeten Breitflügelfledermäuse jagend festgestellt. Zudem Weißrandfledermäuse und Zwergfledermäuse.	Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes. Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.

Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 13.12.2022

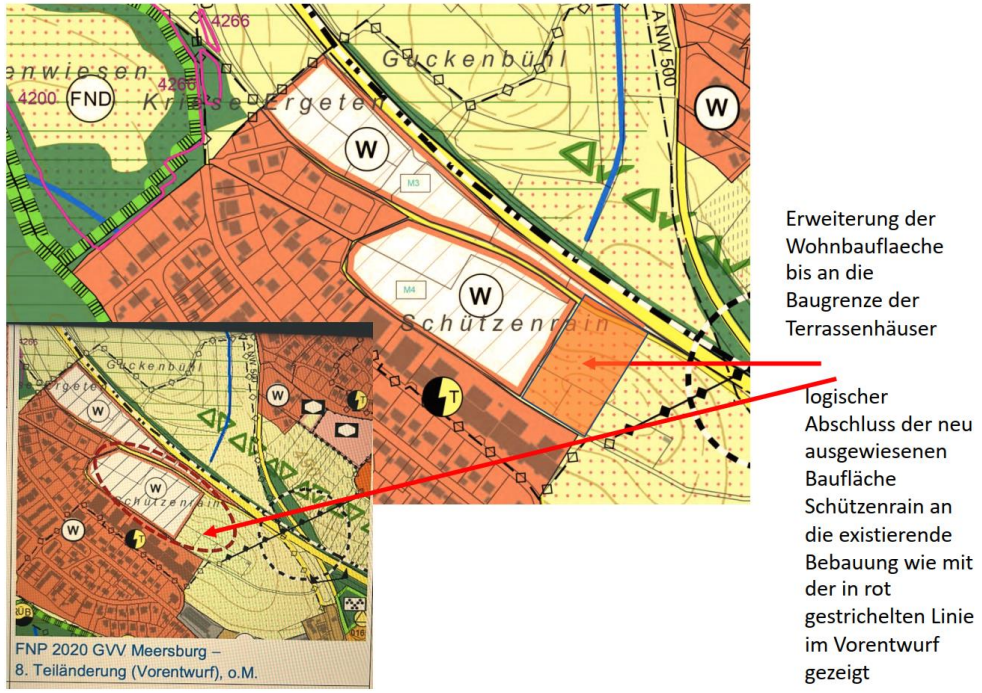
Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 13.12.2022**	
	8.Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen- Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Im Bereich des geplanten Waldfriedhofes befindet sich eine 0,4-kV-Kabelder Seeallianz GmbH & Co. KG (Versorgungsleitung zum Hochbehälter).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Über das Flurstück Nr. 108 verläuft über den südwestlichen Grenzbereich eine 20 kV- Freileitung der Seeallianz GmbH & Co.KG.	Wird zur Kenntnis genommen.
	110-kV-Leitungen sind vom FNP-Verfahren nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.

ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.12.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme/ Anregung	Abwägung
	Den Entwurf der 8. Teiländerung des FNP 2020 GW Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen in der Fassung vom 7.11.2022 haben wir gemeinsam mit der Abwägungstabelle geprüft	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir stimmen dem Entwurf zu und bitten um weitere Beteiligung im Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen.

B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICKEIT

Private Stellungname I, Schreiben vom: 05.01.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname I, Schreiben vom: 05.01.2022**	
	Ich möchte hiermit anregen, die neu ausgewiesen Wohnbaufläche M4 „Schützenrain“ bis an die vorhandenen Bebauungsgrenze der Terrassenhäuser und bis zum Ende des „Zipfels“ M3 zu erweitern. Dies wäre ein logischer Abschluss der vorhandenen Bebauung.  FNP 2020 GVV Meersburg – 8. Teiländerung (Vorentwurf), o.M.	Die Fläche „Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Private Stellungname II, Schreiben vom: 25.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname II, Schreiben vom: 25.01.2023**	
	Als von der geplanten Neuaufnahme der Wohnbauflächen M3 .Lichtenwiese' und M4 .Schützenrain* im Gebiet der Stadt Meersburg betroffene Bürgerinnen und Bürger geben wir hiermit die nachfolgende Stellungnahme ab. **Tenor:** Wir stellen uns einer Erweiterung von Wohnbauflächen in für die Naherholung und den ökologisch nachhaltigen Erhalt von Grünflächen wichtigen Gebieten entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Begründung Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat am 23.12.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 förmlich und fristgebunden zu beteiligen. Diese Teiländerung betrifft auch die Neuaufnahme der Gebiete, Lichtenwiese‘ („M 3“) und, Schützenrain‘ („M 4“) als geplante Wohnbauflächen. Wir bringen in diesem Stadium der Beplanung - und vor Entstehung weiterer Steuerausgaben durch nachfolgende Projektierungs-/Planungsausgaben - unsere Bedenken an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Be-standteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Die Areale Schützenrain und Lichtenwiese befinden sich direkt auf den unseren Häusern/Wohnungen in Meersburg angrenzenden Grünflächen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Llichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Bei einer Bebauung auf diesem dem Bodensee direkt zugewandten Rückenberg wird durch die Versiegelung das Klima beeinträchtigt und die Frischluftentstehung mit der Luftleitbahn in Richtung Daisendorf unterbrochen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Die neu zur Bebauung ausgewiesenen Gebiete sind äußerst großräumig und grenzen bis an die Bundesstraße B 31, was den Charakter des Wohn- und Naherholungsgebietes maßgeblich verändern wird.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Dies bedeutet für die nebenliegenden Wohnanlagen sowie die angrenzenden Häuser und auch die Bewohner von Daisendorf eine wesentliche Veränderung, die die Wohnqualität wie auch den Naherholungswert spürbar beeinträchtigen	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Der naturgegebene Erhalt des Schützenrain-Berges als einem der sieben das Meersburger Gebiet umgebenden Rückenberge ist geologisch wie auch historisch von Bedeutung. Eine Bebauung dieses Bergrückens ist vom See aus sichtbar und verändert den Eindruck des historisch und touristisch attraktiven Stadtraumgebietes von Meersburg.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Hier unsere Stellungnahme zu den konkret beeinträchtigten Schutzgütern: **Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / Erholung** • Der breite Grünzug mit Streuobstbäumen, Wiesen und Feldern ist für die Bürgerinnen und Bürger von Meersburg und Daisendorf ein wichtiges Naherholungsgebiet. Der offene Blick auf die Grünflächen bis nach und von Daisendorf ist ein wichtiger Faktor für ein attraktives und gesundheitlich zuträgliches Wohnumfeld. Die in dem Gebiet befindlichen Wege und kleinen Straßen werden von Spaziergängern und Radfahrern häufig genutzt. Autoverkehr gibt es kaum oder ist nicht gestattet.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Um den Naherholungscharakter und die Seesicht für alle Bürger zu erhalten, wurde bereits bei Errichtung der Gebäude am Unteren Schützenrain der Bau eines weiteren Geschosses, das den Bergkamm überragt hätte, durch die Stadt Meersburg nicht genehmigt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Boden / Fläche • Ziel der Regionalplanung sollte es sein, agrarstrukturell hochwertige Flächen zu erhalten. Auf einem Teil der Flächen befinden sich Streuobstwiesen, die einem Schutzstatus nach § 33 a NatSchG BW unterliegen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Bei Bebauung erfolgt eine Abtragung der bodenkundlichen Einheit U56 erodierte Parabraunerde und Rigosol-Parabraunerde aus Geschiebemergel, die unwiderruflich verloren ginge. Diese Böden leisten einen wichtigen Beitrag für die Abführung des Niederschlagswassers und Bildung von Grundwasser. Dies gerade auch im Hinblick auf immer häufiger auftretende Starkregen, die bei Versiegelung zur Erosion und evtl. Erdrutschen an den südlichen, sehr steilen Hängen des Schützenrains und der dortigen Wohngebiete führen können, wie z.B. gerade in der letzten Zeit in der Töbelestraße und im Gehautobel.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Wasser • Nördlich der geplanten Wohnbaufläche M4 Schützenrain entspringt in 30 Metern Entfernung der Große Ramsbach, der zusammen mit dem Lichtenwiesenbach bei Unteruhldingen in den Bodensee fließt. Die Quelle bezieht ihr Wasser einzig aus dem Gebiet des Bergkammes Schützenrain, das exakt das Plangebiet M4 umfasst. Bei Versiegelung des Areals droht diese Quelle zu versiegen und dem Bach mitsamt Uferbereich in seinem weiteren Verlauf unwiederbringlichen Schaden zuzufügen. Hierzu ist ein hydrologisch-geologisches Gutachten erforderlich.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Die auf dem insgesamt 4 ha umfassenden Gebiet vorhandenen Grünflächen sind wichtig für die Grundwasserbildung. Bei Versiegelung fließt Niederschlagswasser zu rasch ab und verringert die Grundwasserbildung in diesem Areal erheblich. Dieses Grundwasser trägt entscheidend zum Erhalt der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete und des in unmittelbarer Nähe gelegenen Offenland-Biotops bei, da diese allesamt von der Topographie her tiefer gelegen sind. Das Nieder-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	moor-Biotop wäre damit von der Austrocknung bedroht.	
	Schutzgut Klima / Luft • Dieser regionale Grünzug hat eine wichtige Bedeutung für das Klima in diesem Gebiet, da er einen Puffer zwischen Wohnbebauung und B 31 bildet, damit die Abstrahlungshitze vermindert und die Luftfeuchtigkeit in diesem Gebiet erhöht. Es handelt sich mit M3 und M4 um Areale, die zur Frischluftentstehung und als Frischluftleitbahn für die vom See kommende Luft - für die Wohngebiete im Norden Meersburgs und für Daisendorf - unersetzlich sind. Die zur Bebauung angedachten Gebiete haben damit für das Lokal-/Kleinklima grundsätzliche Bedeutung.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Eine großflächige Neuversiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert damit die Luftfeuchtigkeit. Mit Blick auf die Klimaerwärmung muss hier nachhaltig geplant werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Durch den mit einer Neubebauung entstehenden Fahrzeugverkehr wird die Luftqualität im gesamten Gebiet verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	• Durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen auf den Zufahrtsstraßen. Oberer Schützenrain' - wie auch auf den Zufahrtstraßen ab Dr. Zimmermann- Straße - wird sich dort die Luftqualität ebenfalls verschlechtern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Schall- / Lichtemissionen • Eine Schallschutzmauer soll für das neue Wohngebiet gebaut werden, deren Auswirkungen auf den Schallverlauf nicht begutachtet, daher nicht absehbar sind und viele derzeitige Bewohner gesundheitlich belasten werden. Hier ist erneut das Schutzgut Mensch tangiert.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Lärmemissionen durch den neuen Fahrzeugverkehr stören zudem die Anrainer und verschlechtern das Wohnumfeld.	Wird zur Kenntnis genommen
	Lichtemissionen aus den neuen Wohngebieten beeinträchtigen die umliegenden Anwohner und einen Teil der Bewohner in Daisendorf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Fauna und Flora / Biodiversität • Die Plangebiete M3 und M4 weisen dem Umweltbericht zufolge aufgrund der Vielfalt der Fauna und der Nutzungen eine Vielzahl an Lebensräumen und eine hohe Artenvielfalt auf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Auf diesen Arealen befinden sich artenreiche Wiesen, Grünland, Äcker, Gehölzhecken, Obstplantagen, Einzelbäume, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört wird.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Das Brutgebiet und Jagdrevier des Roten Milans wird zerstört. Diese gefährdete und schützenswerte Vogelart ist hier ganzjährig ansässig und jagt auf den geplanten Wohnbauflächen Schützenrain und Lichtenwiese. Das Revier des Milans beträgt ca. 3 Kilometer im Umkreis. Greifvögel unterliegen einem besonderen Artenschutz.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	• Die am Waldrand zur Lichtenwiese lebenden Schleiereulen werden durch Baulärm und Bebauung vertrieben.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Die auf beiden Arealen regelmäßig äsende Rehgruppe verliert einen Teil ihres Reviers und Habitats.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Nach dem Umweltbericht finden sich hier unter anderem Spechte und möglicherweise auch Zauneidechsen. Mit Blick auf die durch den Umweltbericht konstatierte hohe Artenvielfalt sollte vorab eine artenschutzrechtliche Untersuchung mit Dokumentation in den Plangebieten erfolgen. Dies wird von den Unterzeichnern eingefordert.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Biotope und Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmäler Südwestlich des Plangebietes M3 Grünfläche Lichtenwiese befinden sich mehrere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG in unmittelbarerer Nähe:	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Es handelt sich um das durch die LUBW kartierte Offenland-Biotop „Feuchtgebiet Lichtenwiese Nr.: 18221435200“ mit 3,87 ha, einem Niedermoor mit artenreichen Feuchtgebietsgesellschaften. Es hat den Schutzstatus eines Naturdenkmals und ist lediglich 30 Meter vom geplanten Wohnbaugebiet entfernt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Nach dem Umweltbericht findet sich in ca. 50 Meter Entfernung das Naturdenkmal Nr. 84350360001 ebenfalls geschützt nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Das großflächige Landschaftsschutzgebiet des Waldlandes schließt sich in westlicher Richtung in etwa 80 Metern an.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Eine Zerstörung dieser Schutzgebiete durch eine großflächige Bebauung mit Versiegelung, der erhöht zu den Schutzgebieten liegenden Flächen, ist anzunehmen und ist bei dem Feuchtgebiets-Biotop des Moores sogar sehr wahrscheinlich.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Auf dem Plangebiet befindet sich zudem ein Suchraum des Biotopverbundes Bodensee für mittlere Standorte durch die LUBW. Die Ausarbeitung der Kommunalen Biotopverbundplanung steht zwar noch aus, kann aber zur Nichtverwirklichbarkeit des Vorhabens führen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir geben aus umweltschutzrechtlicher Sicht die Vorgaben der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 der EU und der FFH-Richtlinie zu bedenken, die ein Verschlechterungsverbot bei Umwidmung von Grünflächen aussprechen, um die Qualität der Lebensräume und ihre Arten dauerhaft zu bewahren.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wohnbauflächenbedarf Im Gutachten des Planungsbüros Senner findet sich für die verschiedenen ausgewiesenen Plangebiete unter Ziff. 2.2 eine Erhebung des Bedarfs der Bürgerinnen	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	und Familien aus Meersburg an Bauplätzen. Wir bitten um Auskunft über den Zeitraum dieser Bedarfsabfrage. Wurde die Erhebung von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt? Welche Art der Fragen wurden erhoben, um eine konkrete Bauplatzabfrage mit einer bereits hinterlegten Quadratmeterzahl belastbar darzulegen? Gibt es darüber eine den betroffenen/interessierten Bürgerinnen zugängliche Dokumentation? Wie hoch genau ist der Netto-Zuzug (Zuzug - Sterberate) in Meersburg der letzten Jahre? Wir zweifeln den im vorgelegten Entwurf bezifferten Wohnbedarf an. Zur Schaffung einer belastbaren Grundlage ist eine Wohnflächen-Bedarfsanalyse durch ein neutrales Fachunternehmen unabdinglich, bevor solch weitgreifenden Schritte überhaupt ins Auge gefasst werden können.	
	Wurden darüber hinaus alle Möglichkeiten von Alternativlösungen ausgeschöpft, bevor man wichtige Grüngürtel am Ortsrandgebiet zu Wohnflächen umwidmet und unwiederbringlich versiegelt?	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Unseres Erachtens gibt es folgende Alternativflächen: 1. Wohnmobil-Parkplatz zwischen Norma und Letzter Heller 2. Wohnmobilstellplatz Allmend 1 am Kreisel zum Allmendweg 3. Wohnmobilstellplatz Allmend 2 gegenüber Allmendweg 53 4. PKW-Parkplatz am Allmendweg gegenüber Allmendweg 49 5. PKW-Parkplatz Sommertalweg beim Kindergarten Sommertal und angrenzend an die Schützenstraße 6. Gelände an der Kronenstraße/Ecke Mesmerstaße hinter dem Friedhof	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.
	Alle diese Areale sind bereits erschlossen, befinden sich direkt neben bebauten Gebieten und Haben einen ÖPNV-Anschluss in unmittelbarerer Nähe. Außerdem befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs und gesellschaftliche Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung. Bei sämtlichen Alternativflächen ist ein Lärmschutz vorhanden bzw. in diesem Wohngebiet nicht erforderlich. Es werden keine wichtigen, geschützten Grüngürtel zerstört, keine Biotope oder Quellengebiete beeinträchtigt und der Wohnraum könnte für Meersburger Bürgerinnen und Bürger eher erschwinglich sein als ein „Filetstück“ auf einem Bergkamm. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass hier durch die Umwandlung von Agrarland in ein Wohnbaugebiet eine hohe Gewinnerwartung eine Rolle spielt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.
	Mit diesen, von uns genannten Alternativ-Flächen wäre die Forderung aus dem aktuellen Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg (Stand: 07.11.2011) erfüllt, „flächensparende Bauformen anzustreben [und] Baulücken zu schließen11 (S.9). Es sollte der Gemeinde möglich sein, eine andere Stellfläche für die Wohnmobile oder PKW zu finden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.
	Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen will das Land Baden-Württemberg die Kosten für die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B 31 nicht überneh-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	men. Können und sollen die hierdurch entstehenden Kosten aus dem „Gemeindesäckl“ finanziert werden oder kommen weitere erhebliche Kosten für die Meersburger Bürger oder Anrainer zu? Kann die Alternativlosigkeit solcher Ausgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern von Meersburg belegt werden?	
	Es fiel im Übrigen auf, dass die unter Ziff. 3.1.4. M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ (S. 19ff) den Bürgern zur Anhörung vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes wohl mit so heißer Nadel gestrickt wurde, dass sie im Wesentlichen aus einem Copy/Paste der Darstellung aus M3 Lichtenwiese besteht. Die Topographie des Geländes fällt damit „nach Süden“ ab und das abgebildete Fotomaterial ist fälschlicherweise das der Lichtenwiese. Das der Öffentlichkeit vorgelegte Gutachten ist insoweit fehlerhaft.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Zudem verstößt die geplante Bebauung gegen Vorgaben im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 für den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (Stand: 07.11.2011).	Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Unter Ziff. 1.6.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) sind als übergeordnete Planungsvorgaben festgelegt: „*Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) werden Zielsetzungen für die Region konkretisiert. Sie stellen die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung dar. Für die 5 Kommunen Daisendorf, Hagnau, Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen ist Eigenentwicklung festgesetzt. Wanderungsgewinne und größere Gewerbegebiete gehören nicht zur Eigenentwicklung. Der GW Meersburg befindet sich laut Regionalplan zwischen dem Oberzentrum Friedrichshafen, dem Mittelzentrum Überlingen und orientiert sich am nördlich gelegenen Unterzentrum Markdorf. Diese drei Kommunen sind im Regionalplan ausgewiesene Schwerpunkte für Entwicklung von Gewerbe und Industrie. In Abstimmung mit dem Regionalverband werden im Flächennutzungsplan die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Für die Schutzbedürftigen Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird auf den Regionalplan verwiesen.*“	Im Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen.
	Unter den landschaftsbezogenen Zielvorgaben ist das Gebiet zwischen Meersburg und Daisendorf entlang der B 31 als Grünzäsur (S. 11 des Plans) ausgewiesen und ist von Bebauung freizuhalten. Von dieser übergeordneten Planungsvorgabe darf nicht abgewichen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Soweit das mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes angekündigte Planungsvorhaben trotz der von uns geltend gemachten Einwendungen und Be-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	denken weiterverfolgt werden soll, so stellen wir an die Gemeindeverwaltung Meersburg folgenden Forderungskatalog: 1. Die mit den angrenzenden Biotopen, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten im Verbund stehenden Grünflächen auf den Plangebieten M3 und M4 sollen nicht zerstört werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	2. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung der ist auf den Plangebieten M3 und M4 durchzuführen und die Dokumentation den Bürgerinnen zugänglich zu machen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	3. Das Ergebnis der Suchraum-Untersuchung des Biotopverbunde mittlerer Standorte der LUBW für das Plangebiet M3 ist abzuwarten.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	4. Es muss eine unabhängige, unparteiliche Fachfirma (vorzugsweise nicht aus dem Großraum Meersburg) zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnflächenbedarfs innerhalb der Gemeinde Meersburg für Bürger und Familien aus Meersburg beauftragt werden. Das Datenmaterial solle mit valider Methodik erzeugt und nachhaltig belastbar den Bedarf darstellen. Die Ergebnisse sind den betroffenen Anrainern wie auch der das Vorhaben mitfinanzierenden Gemeinde vor weiteren Planungsschritten in transparenter Form vorzustellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	5. Die auf die Gemeinde zukommenden Kosten für die Errichtung einer Schallschutzvorrichtung entlang der B 31 sollen bereits jetzt in die Planungen mit aufgenommen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	6. Alternativ mögliche Wohnbauflächen müssen in den Blick genommen und Machbarkeitsstudien hierüber aufgesetzt werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	7. Wir fordern eine frühzeitige Beteiligung und Einbindung der Bürgerinnen mit transparenter Kommunikation für die betroffenen Anrainer und die gesamte Gemeinde Meersburg.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir bitten die Mitglieder des Gemeinderates und die weiteren beteiligten Personen/Organisationen die vorgebrachten Argumente bereits zu diesem Zeitpunkt ernst zu nehmen und diese - auch unter dem Gesichtspunkt von Alternativlösungen (wie z.B. Nachverdichtungen) und mit Blick auf die ökologische Nachhaltigkeit in diesem speziellen Grünflächengebiet - zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erachten es bei diesem so weiträumigen Einschnitt in einen der Art kritischen und sensiblen Bereich für sehr wichtig für eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung zu sorgen, um Entscheidungen auf eine möglichst breite Mitte zu stellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erwarten Ihre Stellungnahme zu dem oben genannten Forderungskatalog bis zum 28.02.2023.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Private Stellungname III, Schreiben vom: 19.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname II, Schreiben vom: 25.01.2023**	
	Als von der geplanten Neuaufnahme der Wohnbauflächen M3 .Lichtenwiese' und M4 .Schützenrain* im Gebiet der Stadt Meersburg betroffene Bürgerinnen und Bürger geben wir hiermit die nachfolgende Stellungnahme ab. **Tenor:** Wir stellen uns einer Erweiterung von Wohnbauflächen in für die Naherholung und den ökologisch nachhaltigen Erhalt von Grünflächen wichtigen Gebieten entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Begründung Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat am 23.12.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 förmlich und fristgebunden zu beteiligen. Diese Teiländerung betrifft auch die Neuaufnahme der Gebiete, Lichtenwiese‘ („M 3“) und ‚Schützenrain‘ („M 4“) als geplante Wohnbauflächen. Wir bringen in diesem Stadium der Beplanung - und vor Entstehung weiterer Steuerausgaben durch nachfolgende Projektierungs-/Planungsausgaben - unsere Bedenken an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Be-standteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Die Areale Schützenrain und Lichtenwiese befinden sich direkt auf den unseren Häusern/Wohnungen in Meersburg angrenzenden Grünflächen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Llichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Bei einer Bebauung auf diesem dem Bodensee direkt zugewandten Rückenberg wird durch die Versiegelung das Klima beeinträchtigt und die Frischluftentstehung mit der Luftleitbahn in Richtung Daisendorf unterbrochen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Die neu zur Bebauung ausgewiesenen Gebiete sind äußerst großräumig und grenzen bis an die Bundesstraße B 31, was den Charakter des Wohn- und Naherholungsgebietes maßgeblich verändern wird.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Dies bedeutet für die nebenliegenden Wohnanlagen sowie die angrenzenden Häuser und auch die Bewohner von Daisendorf eine wesentliche Veränderung, die die Wohnqualität wie auch den Naherholungswert spürbar beeinträchtigen	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Der naturgegebene Erhalt des Schützenrain-Berges als einem der sieben das Meersburger Gebiet umgebenden Rückenberge ist geologisch wie auch historisch von Bedeutung. Eine Bebauung dieses Bergrückens ist vom See aus sichtbar und verändert den Eindruck des historisch und touristisch attraktiven Stadtraumgebie-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	tes von Meersburg.	
	Hier unsere Stellungnahme zu den konkret beeinträchtigten Schutzgütern: **Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / Erholung** • Der breite Grünzug mit Streuobstbäumen, Wiesen und Feldern ist für die Bürgerinnen und Bürger von Meersburg und Daisendorf ein wichtiges Naherholungsgebiet. Der offene Blick auf die Grünflächen bis nach und von Daisendorf ist ein wichtiger Faktor für ein attraktives und gesundheitlich zuträgliches Wohnumfeld. Die in dem Gebiet befindlichen Wege und kleinen Straßen werden von Spaziergängern und Radfahrern häufig genutzt. Autoverkehr gibt es kaum oder ist nicht gestattet.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Um den Naherholungscharakter und die Seesicht für alle Bürger zu erhalten, wurde bereits bei Errichtung der Gebäude am Unteren Schützenrain der Bau eines weiteren Geschosses, das den Bergkamm überragt hätte, durch die Stadt Meersburg nicht genehmigt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Boden / Fläche • Ziel der Regionalplanung sollte es sein, agrarstrukturell hochwertige Flächen zu erhalten. Auf einem Teil der Flächen befinden sich Streuobstwiesen, die einem Schutzstatus nach § 33 a NatSchG BW unterliegen	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Bei Bebauung erfolgt eine Abtragung der bodenkundlichen Einheit U56 erodierte Parabraunerde und Rigosol-Parabraunerde aus Geschiebemergel, die unwiderruflich verloren ginge. Diese Böden leisten einen wichtigen Beitrag für die Abführung des Niederschlagswassers und Bildung von Grundwasser. Dies gerade auch im Hinblick auf immer häufiger auftretende Starkregen, die bei Versiegelung zur Erosion und evtl. Erdrutschen an den südlichen, sehr steilen Hängen des Schützenrains und der dortigen Wohngebiete führen können, wie z.B. gerade in der letzten Zeit in der Töbelestraße und im Gehautobel.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Wasser • Nördlich der geplanten Wohnbaufläche M4 Schützenrain entspringt in 30 Metern Entfernung der Große Ramsbach, der zusammen mit dem Lichtenwiesenbach bei Unteruhldingen in den Bodensee fließt. Die Quelle bezieht ihr Wasser einzig aus dem Gebiet des Bergkammes Schützenrain, das exakt das Plangebiet M4 umfasst. Bei Versiegelung des Areals droht diese Quelle zu versiegen und dem Bach mitsamt Uferbereich in seinem weiteren Verlauf unwiederbringlichen Schaden zuzufügen. Hierzu ist ein hydrologisch-geologisches Gutachten erforderlich.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Die auf dem insgesamt 4 ha umfassenden Gebiet vorhandenen Grünflächen sind wichtig für die Grundwasserbildung. Bei Versiegelung fließt Niederschlagswasser zu rasch ab und verringert die Grundwasserbildung in diesem Areal erheblich. Dieses Grundwasser trägt entscheidend zum Erhalt der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete und des in unmittelbarer Nähe gelegenen Offenland-Biotops	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	bei, da diese allesamt von der Topographie her tiefer gelegen sind. Das Niedermoor-Biotop wäre damit von der Austrocknung bedroht.	
	Schutzgut Klima / Luft • Dieser regionale Grünzug hat eine wichtige Bedeutung für das Klima in diesem Gebiet, da er einen Puffer zwischen Wohnbebauung und B 31 bildet, damit die Abstrahlungshitze vermindert und die Luftfeuchtigkeit in diesem Gebiet erhöht. Es handelt sich mit M3 und M4 um Areale, die zur Frischluftentstehung und als Frischluftleitbahn für die vom See kommende Luft - für die Wohngebiete im Norden Meersburgs und für Daisendorf - unersetzlich sind. Die zur Bebauung angedachten Gebiete haben damit für das Lokal-/Kleinklima grundsätzliche Bedeutung.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Eine großflächige Neuversiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert damit die Luftfeuchtigkeit. Mit Blick auf die Klimaerwärmung muss hier nachhaltig geplant werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Durch den mit einer Neubebauung entstehenden Fahrzeugverkehr wird die Luftqualität im gesamten Gebiet verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	• Durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen auf den Zufahrtsstraßen. Oberer Schützenrain' - wie auch auf den Zufahrtstraßen ab Dr. Zimmermann- Straße - wird sich dort die Luftqualität ebenfalls verschlechtern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Schall- / Lichtemissionen • Eine Schallschutzmauer soll für das neue Wohngebiet gebaut werden, deren Auswirkungen auf den Schallverlauf nicht begutachtet, daher nicht absehbar sind und viele derzeitige Bewohner gesundheitlich belasten werden. Hier ist erneut das Schutzgut Mensch tangiert.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Lärmemissionen durch den neuen Fahrzeugverkehr stören zudem die Anrainer und verschlechtern das Wohnumfeld.	Wird zur Kenntnis genommen
	Lichtemissionen aus den neuen Wohngebieten beeinträchtigen die umliegenden Anwohner und einen Teil der Bewohner in Daisendorf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Fauna und Flora / Biodiversität • Die Plangebieten M3 und M4 weisen dem Umweltbericht zufolge aufgrund der Vielfalt der Fauna und der Nutzungen eine Vielzahl an Lebensräumen und eine hohe Artenvielfalt auf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Auf diesen Arealen befinden sich artenreiche Wiesen, Grünland, Äcker, Gehölzhecken, Obstplantagen, Einzelbäume, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört wird.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Das Brutgebiet und Jagdrevier des Roten Milans wird zerstört. Diese gefährdete und schützenswerte Vogelart ist hier ganzjährig ansässig und jagt auf den geplanten Wohnbauflächen Schützenrain und Lichtenwiese. Das Revier des Milans beträgt ca. 3 Kilometer im Umkreis. Greifvögel unterliegen einem besonderen Arten-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	schutz.	
	• Die am Waldrand zur Lichtenwiese lebenden Schleiereulen werden durch Baulärm und Bebauung vertrieben.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Die auf beiden Arealen regelmäßig äsende Rehgruppe verliert einen Teil ihres Reviers und Habitats.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Nach dem Umweltbericht finden sich hier unter anderem Spechte und möglicherweise auch Zauneidechsen. Mit Blick auf die durch den Umweltbericht konstatierte hohe Artenvielfalt sollte vorab eine artenschutzrechtliche Untersuchung mit Dokumentation in den Plangebieten erfolgen. Dies wird von den Unterzeichnern eingefordert.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Biotope und Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmäler Südwestlich des Plangebietes M3 Grünfläche Lichtenwiese befinden sich mehrere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG in unmittelbarerer Nähe:	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Es handelt sich um das durch die LUBW kartierte Offenland-Biotop „Feuchtgebiet Lichtenwiese Nr.: 18221435200“ mit 3,87 ha, einem Niedermoor mit artenreichen Feuchtgebietsgesellschaften. Es hat den Schutzstatus eines Naturdenkmals und ist lediglich 30 Meter vom geplanten Wohnbaugebiet entfernt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Nach dem Umweltbericht findet sich in ca. 50 Meter Entfernung das Naturdenkmal Nr. 84350360001 ebenfalls geschützt nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Das großflächige Landschaftsschutzgebiet des Waldlandes schließt sich in westlicher Richtung in etwa 80 Metern an.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Eine Zerstörung dieser Schutzgebiete durch eine großflächige Bebauung mit Versiegelung, der erhöht zu den Schutzgebieten liegenden Flächen, ist anzunehmen und ist bei dem Feuchtgebiets-Biotop des Moores sogar sehr wahrscheinlich.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Auf dem Plangebiet befindet sich zudem ein Suchraum des Biotopverbundes Bodensee für mittlere Standorte durch die LUBW. Die Ausarbeitung der Kommunalen Biotopverbundplanung steht zwar noch aus, kann aber zur Nichtverwirklichbarkeit des Vorhabens führen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir geben aus umweltschutzrechtlicher Sicht die Vorgaben der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 der EU und der FFH-Richtlinie zu bedenken, die ein Verschlechterungsverbot bei Umwidmung von Grünflächen aussprechen, um die Qualität der Lebensräume und ihre Arten dauerhaft zu bewahren.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wohnbauflächenbedarf Im Gutachten des Planungsbüros Senner findet sich für die verschiedenen ausgewiesenen Plangebiete unter Ziff. 2.2 eine Erhebung des Bedarfs der Bürgerinnen und Familien aus Meersburg an Bauplätzen. Wir bitten um Auskunft über den Zeitraum dieser Bedarfsabfrage. Wurde die Erhebung von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt? Welche Art der Fragen wurden erhoben, um eine konkre-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	te Bauplatzabfrage mit einer bereits hinterlegten Quadratmeterzahl belastbar darzulegen? Gibt es darüber eine den betroffenen/interessierten Bürgerinnen zugängliche Dokumentation? Wie hoch genau ist der Netto-Zuzug (Zuzug - Sterberate) in Meersburg der letzten Jahre? Wir zweifeln den im vorgelegten Entwurf bezifferten Wohnbedarf an. Zur Schaffung einer belastbaren Grundlage ist eine Wohnflächen-Bedarfsanalyse durch ein neutrales Fachunternehmen unabdinglich, bevor solch weitgreifenden Schritte überhaupt ins Auge gefasst werden können.	
	Wurden darüber hinaus alle Möglichkeiten von Alternativlösungen ausgeschöpft, bevor man wichtige Grüngürtel am Ortsrandgebiet zu Wohnflächen umwidmet und unwiederbringlich versiegelt?	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Unseres Erachtens gibt es folgende Alternativflächen: 1. Wohnmobil-Parkplatz zwischen Norma und Letzter Heller 2. Wohnmobilstellplatz Allmend 1 am Kreisel zum Allmendweg 3. Wohnmobilstellplatz Allmend 2 gegenüber Allmendweg 53 4. PKW-Parkplatz am Allmendweg gegenüber Allmendweg 49 5. PKW-Parkplatz Sommertalweg beim Kindergarten Sommertal und angrenzend an die Schützenstraße 6. Gelände an der Kronenstraße/Ecke Mesmerstaße hinter dem Friedhof	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.
	Alle diese Areale sind bereits erschlossen, befinden sich direkt neben bebauten Gebieten und Haben einen ÖPNV-Anschluss in unmittelbarerer Nähe. Außerdem befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs und gesellschaftliche Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung. Bei sämtlichen Alternativflächen ist ein Lärmschutz vorhanden bzw. in diesem Wohngebiet nicht erforderlich. Es werden keine wichtigen, geschützten Grüngürtel zerstört, keine Biotope oder Quellengebiete beeinträchtigt und der Wohnraum könnte für Meersburger Bürgerinnen und Bürger eher erschwinglich sein als ein „Filetstück“ auf einem Bergkamm. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass hier durch die Umwandlung von Agrarland in ein Wohnbaugebiet eine hohe Gewinnerwartung eine Rolle spielt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.
	Mit diesen, von uns genannten Alternativ-Flächen wäre die Forderung aus dem aktuellen Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg (Stand: 07.11.2011) erfüllt, „flächensparende Bauformen anzustreben [und] Baulücken zu schließen11 (S.9). Es sollte der Gemeinde möglich sein, eine andere Stellfläche für die Wohnmobile oder PKW zu finden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.
	Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen will das Land Baden-Württemberg die Kosten für die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B 31 nicht übernehmen. Können und sollen die hierdurch entstehenden Kosten aus dem „Gemeindesäckl“ finanziert werden oder kommen weitere erhebliche Kosten für die Meersburger Bürger oder Anrainer zu? Kann die Alternativlosigkeit solcher Ausgaben	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern von Meersburg belegt werden?	
	Es fiel im Übrigen auf, dass die unter Ziff. 3.1.4. M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ (S. 19ff) den Bürgern zur Anhörung vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes wohl mit so heißer Nadel gestrickt wurde, dass sie im Wesentlichen aus einem Copy/Paste der Darstellung aus M3 Lichtenwiese besteht. Die Topographie des Geländes fällt damit „nach Süden“ ab und das abgebildete Fotomaterial ist fälschlicherweise das der Lichtenwiese. Das der Öffentlichkeit vorgelegte Gutachten ist insoweit fehlerhaft.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Zudem verstößt die geplante Bebauung gegen Vorgaben im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 für den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (Stand: 07.11.2011).	Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Unter Ziff. 1.6.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) sind als übergeordnete Planungsvorgaben festgelegt: „*Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) werden Zielsetzungen für die Region konkretisiert. Sie stellen die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung dar. Für die 5 Kommunen Daisendorf, Hagnau, Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen ist Eigenentwicklung festgesetzt. Wanderungsgewinne und größere Gewerbegebiete gehören nicht zur Eigenentwicklung. Der GW Meersburg befindet sich laut Regionalplan zwischen dem Oberzentrum Friedrichshafen, dem Mittelzentrum Überlingen und orientiert sich am nördlich gelegenen Unterzentrum Markdorf. Diese drei Kommunen sind im Regionalplan ausgewiesene Schwerpunkte für Entwicklung von Gewerbe und Industrie. In Abstimmung mit dem Regionalverband werden im Flächennutzungsplan die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Für die Schutzbedürftigen Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird auf den Regionalplan verwiesen.*“	Im Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen.
	Unter den landschaftsbezogenen Zielvorgaben ist das Gebiet zwischen Meersburg und Daisendorf entlang der B 31 ist als Grünzäsur (S. 11 des Plans) ausgewiesen und ist von Bebauung freizuhalten. Von dieser übergeordneten Planungsvorgabe darf nicht abgewichen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Soweit das mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes angekündigte Planungsvorhaben trotz der von uns geltend gemachten Einwendungen und Bedenken weiterverfolgt werden soll, so stellen wir an die Gemeindeverwaltung Meersburg folgenden Forderungskatalog:	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	1. Die mit den angrenzenden Biotopen, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten im Verbund stehenden Grünflächen auf den Plangebieten M3 und M4 sollen nicht zerstört werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	2. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung der ist auf den Plangebieten M3 und M4 durchzuführen und die Dokumentation den Bürgerinnen zugänglich zu machen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	3. Das Ergebnis der Suchraum-Untersuchung des Biotopverbunde mittlerer Standorte der LUBW für das Plangebiet M3 ist abzuwarten.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	4. Es muss eine unabhängige, unparteiliche Fachfirma (vorzugsweise nicht aus dem Großraum Meersburg) zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnflächenbedarfs innerhalb der Gemeinde Meersburg für Bürger und Familien aus Meersburg beauftragt werden. Das Datenmaterial solle mit valider Methodik erzeugt und nachhaltig belastbar den Bedarf darstellen. Die Ergebnisse sind den betroffenen Anrainern wie auch der das Vorhaben mitfinanzierenden Gemeinde vor weiteren Planungsschritten in transparenter Form vorzustellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	5. Die auf die Gemeinde zukommenden Kosten für die Errichtung einer Schallschutzvorrichtung entlang der B 31 sollen bereits jetzt in die Planungen mit aufgenommen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	6. Alternativ mögliche Wohnbauflächen müssen in den Blick genommen und Machbarkeitsstudien hierüber aufgesetzt werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	7. Wir fordern eine frühzeitige Beteiligung und Einbindung der Bürgerinnen mit transparenter Kommunikation für die betroffenen Anrainer und die gesamte Gemeinde Meersburg.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir bitten die Mitglieder des Gemeinderates und die weiteren beteiligten Personen/Organisationen die vorgebrachten Argumente bereits zu diesem Zeitpunkt ernst zu nehmen und diese - auch unter dem Gesichtspunkt von Alternativlösungen (wie z.B. Nachverdichtungen) und mit Blick auf die ökologische Nachhaltigkeit in diesem speziellen Grünflächengebiet - zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erachten es bei diesem so weiträumigen Einschnitt in einen der Art kritischen und sensiblen Bereich für sehr wichtig für eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung zu sorgen, um Entscheidungen auf eine möglichst breite Mitte zu stellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erwarten Ihre Stellungnahme zu dem oben genannten Forderungskatalog bis zum 28.02.2023.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 8. Teiländerung Stadt Meersburg und Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS 1 BAUGB UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB ZUM VORENTWURF DER 8. TEILÄNDERUNG GEMEINDE HAGNAU STAND 13.09.2022

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN
Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, die vom 08.07.2022 bis 15.08.2022 durchgeführt wurde,
sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 10.08.2022
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a. N., Schreiben vom: 29.07.2022
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Körperschaft des Öffentlichen Rechts Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 12.08.2022
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 09.08.2022
- Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 28.08.2020
- BUND Bezirksgruppe Meersburg Und NABU Überlingen Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 22.08.2022
- Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 08.08.2022
- ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 14.07.2022
- IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 28.07.2022

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB, die vom 10.08.2020 bis 31.08.2020 durchgeführt wurde,
sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Private Stellungnahme I. Schreiben vom: 31.07.22
- Private Stellungnahme II. Schreiben vom: 03.08.22
- Private Stellungnahme III. Schreiben vom 03.10.2022

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 53123 Bonn, Schreiben vom: 20.07.2022
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 10 29 62 · 70025 Stuttgart, Schreiben vom: 20.07.2022
- Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 09.08.2022

- Vodafone West GmbH / Ferdinand-Braun-Platz 1 / D-40549 Düsseldorf, Schreiben vom: 26.08.2022
- Thüga Energienetze GmbH Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom: 01.08.2022
- Gemeinde Immenstaad (Bauverwaltungsamt) Dr.-Zimmermann-Str. 1 88090 Immenstaad am Bodensee, Schreiben vom: 28.07.22

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 10.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 10.08.2022**	
	A. Allgemeine Angaben **Gemeindeverwaltungsverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen** ☒ 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen ☐ Bebauungsplan ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ sonstige Satzung	--
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.** ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 8.	**--**
	I. Belange der Raumordnung Der Gemeindeverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen plant eine 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Zieljahr 2020. Durch die 8. Teiländerung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachfolgenden Vorhaben geschaffen werden. Innerhalb der Gemeinde Meersburg sind die Änderungen	**--**
	- M1 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg - M 2 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Torenbach“ in Meersburg - M3 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ in Meersburg - M4 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ in Riedetsweiler - M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „ - Bitzäcker“ in Baitenhausen - M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand in Baitenhausen	--

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	- M7 Nutzungsänderung Gewerbebaufläche Bestand auf Mischbaufläche in Meersburg	
	Innerhalb der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen ist die Änderung - UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Waldfriedhof“ in Uhldingen Mühlhofen geplant.	--
	Nach dem aktuell gültigen Regionalplan sind die Gemeinden Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen Gemeinden mit einer Beschränkung auf Eigenentwicklung, PS 2.3.2 Z(3). Auch im neuen Regionalplanentwurf sind vorgenannte Gemeinden als sogenannte Eigenentwicklergemeinden aufgeführt, PS 2.4.3. Z(2) des Regionalplanentwurfs. Es wird um Ergänzung der Planunterlagen durch einen Bedarfsnachweis unter Beachtung des Kriteriums der Eigenentwicklung gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarfsnachweis wurde in den Unterlagen ergänzt und in die Begründung aufgenommen.
	1. M1 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg Der aktuell gültige Regionalplan aus dem Jahr 1996 sieht für die vorgenannte neu geplante gewerbliche Baufläche einen regionalen Grünzug vor. Nach Plansatz 3.2.2. (Z) des Regionalplans 1996 sind regionale Grünzüge von Bebauung freizuhalten, es sei denn es handelt sich um standortgebundene Vorhaben, welche in Plansatz 3.2.2. näher bezeichnet sind. Die Planung sieht keine Bebauung vor, welche eine zwingende Standortgebundenheit möglicher Vorhaben ableitet, so dass hier aktuell ein Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung zu erwarten ist. Nach dem 2021 beschlossenen, aber noch nicht genehmigten Regionalplanentwurf 2021 liegt die geplante Fläche nicht mehr in einem Regionalen Grünzug. Es ist somit festzustellen, dass das Vorhaben nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996 aus raumordnerischer Sicht nicht darstellbar wäre. Sollte der im Jahr 2021 beschlossene und sich somit in Aufstellung befindliche Regionalplanentwurf durch das zuständige Ministerium genehmigt werden, würde der Planung kein regionaler Grünzug mehr entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie durch den Regionalverband dargestellt, befindet sich die Fortschreibung des Regionalplanes zur Genehmigung durch das zuständige Ministerium. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit mit einer Genehmigung zu rechnen. Die in der Fortschreibung des Regionalplanes vorgesehenen Änderungen wie die Rücknahme des regionalen Grünzuges im Bereich der Fläche „Toren II“ bildet dann keinen Konflikt mehr. Die Stadt Meersburg berücksichtigt somit schon die nach Genehmigung neuen Vorgaben des Regionalplanes.
	2. M 2 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Torenbach“ in Meersburg Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. M3 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ in Meersburg	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4. M4 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ in Riedetsweiler Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des FNP und wurde aus dieser herausgenommen. Stattdessen wurde in den Unterlagen die geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ mit der Bezeichnung M4 aufgenommen.
	5. M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Bitzäcker“ in Baitenhausen Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des FNP und wurde aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	6. M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand in Baitenhausen Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	7. M7 Nutzungsänderung Gewerbebaufläche Bestand auf Mischbaufläche in Meersburg Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	8. UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Waldfriedhof“ in Uhldingen-Mühlhofen Beide in den Antragsunterlagen dargestellten Teilbereiche befinden sich sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen soll die Fläche für den Waldfriedhof als auch die Fläche für die Wiesenbestattung ohne bauliche Anlage genutzt werden. Insofern bestehen vorliegend keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	II. Belange der Landwirtschaft Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von fast 20 ha dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I und II der Flurbilanz) bestehen grundsätzliche Bedenken, da diese aufgrund ihrer Bedeutung für die produktive Landwirtschaft dieser vorzubehalten bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße umzuwidmen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen, die als Dauerkultur (Intensivobst, Hopfen, Spargel) oder Gemüseanbauflächen genutzt werden, da sich diese durch weit überdurchschnittliche Wertschöpfungsmöglichkeiten und bereits geleistete Investitionen auszeichnen. Entsprechend sollten Flächen, die als Dauerkultur genutzt werden, grundsätzlich von Umwidmungen ausgeschlossen bleiben.	Die Gemarkung der Stadt Meersburg, ist geprägt durch den Anbau von Dauerkulturen und damit verbunden stark begrenzt in den Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft. Neben den Landwirtschaftlichen Flächen, bestehen durch die naturräumliche Lage und die ausgewiesene Natur und Landschaftsschutzgebieten um Meersburg weitere Restriktionen, die eine Entwicklung stark begrenzen. Sowohl für Wohnraum als auch Gewerbe, besteht eine große Nachfrage, die durch die Ausweisung weiterer Flächen gedeckt werden muss. In den Unterlagen wurde der Bedarf dargestellt. Eine Ausweisung weiterer Flächen für Wohnen und Gewerbe angrenzend an bereits vorhandene Bebauung, ist nur auf den in der 8. Änderung ausgewiesenen Flächen möglich. Es ist zusätzlich festzuhalten, dass die Flächen M4 in Riedetsweiler und M5 in Baitenhausen nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Zu den Flächen im Einzelnen: **Meersburg M 1 Toren II** Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I kategorisiert, und werden fast vollständig als Dauerkultur genutzt. Dementsprechend bestehen aus übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders hochwertiger Dauerkulturflächen. Dies gilt umso mehr, da	Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Toren, sind keine Baulücken mehr vorhanden, und es besteht keine Möglichkeit einer weiteren Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes. Die Gemarkung der Stadt Meersburg, ist geprägt durch den Anbau

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder noch Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan dargestellt, aber noch nicht entwickelt wurden.	von Dauerkulturen und damit verbunden stark begrenzt in den Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft. Neben den Landwirtschaftlichen Flächen, bestehen durch die naturräumliche Lage und die ausgewiesene Natur und Landschaftsschutzgebieten um Meersburg weitere Restriktionen, die eine Entwicklung stark begrenzen. Sowohl für Wohnraum als auch Gewerbe, besteht eine große Nachfrage, die durch die Ausweisung weiterer Flächen gedeckt werden muss. In den Unterlagen wurde der Bedarf dargestellt. Eine Ausweisung weiterer Flächen für Wohnen und Gewerbe angrenzend an bereits vorhandene Bebauung, ist nur auf den in der 8. Änderung ausgewiesenen Flächen möglich.
	Meersburg M 2 Torenbach Die Fläche ist im Rahmen der Flurbilanz auf der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I kategorisiert. Aufgrund der Nutzung (Grünland) und der verhältnismäßig geringen Größe können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbaulicher Flächen der Vorrangflur I aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden, da die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Meersburg M3, Lichtenwiese Die Fläche ist wie der Rest der Gemarkung in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ebenfalls als Vorrangflur Stufe I eingestuft. Da es sich um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt, und die Fläche in der Fortschreibung des Regionalplans als Siedlungsgebiet dargestellt ist, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders hochwertiger landwirtschaftliche Flächen hier zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Meersburg M4, Riedetsweiler Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ebenfalls als Vorrangflur Stufe I eingestuft, und wird überwiegend als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur Stufe I hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können, sofern ein Bedarf für eine Wohnbaufläche dieser Größenordnung am Ort besteht. Ggfs. ist auch im nachgeordneten Verfahren zu prüfen, ob von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen störende Immissionen auf das geplante Wohngebiet einwirken, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten.	Die Fläche M4 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Meersburg M5 Bitzacker Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe II eingestuft, und im Flächennutzungsplan bereits teilweise als Baufläche dargestellt. Die Fläche wird überwiegend als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung, sowie der bereits erfolgten Ausweisung als Baufläche, ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können.	Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.
	UH1, Wald- und Wiesenfriedhof Die Teilfläche 2 „Grünfläche Wiesenbestattungsfläche“ ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I eingestuft, wird weitüberwiegend als Dauerkulturfäche (Intensivobst) genutzt, und liegt in einem Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalplans. In der Fortschreibung des Regionalplans liegt dieser Bereich in einem regionalen Grünzug, welcher auch dem Schutz und Erhalt besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen dienen soll. Eine Nutzung als Wiesenfriedhofsfläche schließt die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aus, so dass landwirtschaftliche Belange durch die Umwidmung beeinträchtigt sind. Die geplante Umwidmung steht aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht den Festsetzungen des Regionalplans entgegen, da besonders landbauwürdige Flächen (insbesondere Dauerkulturflächen) für die produktive Landwirtschaft erhalten bleiben sollen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Wiesenbestattungsfläche am geplanten Standort. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist für eine entsprechende Bestattungsfläche eine Standortalternativen-Prüfung erforderlich, wobei die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft als Ausschlusskriterium zu behandeln ist. Vorzugsweise sind hierfür extensive Wiesenflächen in Betracht zu ziehen.	Für die Teilfläche 2 ist ein Konzept vorgesehen, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Dadurch steht die Nutzung auch nicht den Vorgaben des Regionalplanes mit der Ausweisung der Teilfläche zwei als Grünzug mit dem Zweck des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Eine detaillierte Darstellung der Konzeption des Wiesenfriedhofes mit dem Erhalt der Landwirtschaft, wurde in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 ergänzt.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	III. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt Einwendungen zur vorgelegten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Abwägung der frühzeitigen Beteiligung. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren, werden die Vorgaben bezüglich der Anbauverbotszone entlang von Bund – und Landesstraßen eingehalten.
	<u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren, werden die Vorgaben bezüglich der Erschließungen entlang von Bund – und Landesstraßen eingehalten.
	Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 u. 2 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Entwurf und zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	
	M1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „ Toren II“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Gewerbegebiet Toren von Süden über die Torenstraße und die K 7749 erfolgen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M2 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Gewerbegebiet Toren von Süden erfolgen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 21.04.2006 die Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesbedarfsplanmaßnahme B 31 neu Überlingen - Friedrichshafen Planfall 7.5 W2 bestimmt. Die Planungstrasse ist im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten. Die B 31 soll gemäß der geltenden Linienbestimmung im Bereich des geplanten Wohngebiets "Lichtenwiese" vierstreifig ausgebaut werden. Die Verkehrsanalyse im Jahr 2016 hat auf der B 31 in diesem Bereich einen Verkehr von über 17.000 Kfz/24h festgestellt. Die Verkehrsprognose 2035, die das Regierungspräsidium Tübingen im Zuge der Planung B 31, Meersburg-Immenstaad gemacht hat, sagt ca. 25.900 Fzg/24h auf Höhe des geplanten Wohngebiets "Lichtenwiese" voraus. Die Planung der B 31 neu im Abschnitt Oberuhldingen - Meersburg/West soll im Jahr 2023 fortgesetzt werden. Gegen die Festsetzung des Wohngebiets „Lichtenwiese" bestehen deshalb Bedenken, weshalb seitens des Regierungspräsidiums folgende Vorgaben gemacht werden. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Die Vorgaben unter 1.) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Trassen nach § 16 FStrG linienbestimmter Bundesfernstraßen haben als Bundesplanung Vorrang vor Kommunalplanungen. Die in der FNP-Änderung ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der B 31 und der künftigen B 31 neu. Das Wohngebiet "Lichtenwiese" ist daher vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	Die Planungsvariante Planfall 7.5 W2 ist durch die zuständigen Ministerien auf Bundesebene nicht mehr als Alternative vorgesehen. Als Vorzugsvariante wurde bereits im August 2021 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Variante B1 zugestimmt. Mit dieser Variante ist die Fläche nicht mehr von einer Trassenführung betroffen. Weitere gesetzliche Vorgaben wie Anbauverbotszonen und Lärmschutzmaßnahmen, werden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abgehandelt und berücksichtigt. Ein neuer Anschluss an die B 31 ist auch bei einer Entwicklung des Gebietes nicht vorgesehen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Wohngebiet „Oberer Schützenrein“ erfolgen. Einem Neuanschluss an die Bundesstraße kann aus verkehrstechnischer und straßenrechtlicher Sicht auch nicht zugestimmt werden.	
	M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M7 Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand zu Mischbaufläche Bestand Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Eine mögliche Tangierung der Ausbaumaßnahme der B 31 wurde in Vorabstimmungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen ausgeschlossen, sodass keine Einwendungen erhoben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

	IV. Belange des Bodenschutzes / Grundwasserschutzes **a. Bodenschutz** **Zu 4.2.1 UH1 Uhldingen-Mühlhofen UH1 Wiesenbestattungsfläche Häldele und Kaltbrunnen Halde** Auch wenn mit der Flächeninanspruchnahme von nahezu 10 ha für eine Wiesenbestattungsfläche voraussichtlich keine direkte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verbunden ist, wird die vorgesehene Planung - abgesehen von der Frage der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorhabens - aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes sehr kritisch gesehen. Durch die vorgesehene Inanspruchnahme als Bestattungsfläche würde der in dieser Region ohnehin extrem hohe Flächendruck für die Landwirtschaft weiter verstärkt. Aus Bodenschutzsicht besteht so die Gefahr, dass dieser Flächenverlust durch eine Intensivierung der Landwirtschaft auf anderen Flächen kompensiert werden muss und sich dies dann auf indirektem Wege an anderer Stelle negativ auf das Schutzgut Boden auswirkt.	Wird zur Kenntnis genommen. Für die Teilfläche 2 ist ein Konzept vorgesehen, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Dadurch steht die Nutzung auch nicht den Vorgaben des Regionalplanes mit der Ausweisung der Teilfläche zwei als Grünzug mit dem Zweck des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Eine detaillierte Darstellung der Konzeption des Wiesenfriedhofes mit dem Erhalt der Landwirtschaft, wurde in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 ergänzt.
	Übrige Planungsflächen Gegen die übrigen geplanten Flächen bestehen aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	b. Grundwasserschutz Seitens des Grundwasserschutzes bestehen aus übergeordneter Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Ravensburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, Schreiben vom: 22.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1		
	Nachfolgende Anmerkungen aus verkehrspolizeilicher Sicht: **Toren II** Ein Neuanschluss an die Kreisstraße ist aus verkehrspolizeilicher Sicht immer kritisch zu sehen. Knotenpunkte bieten hier grundsätzlich mehr Unfallgefahren, als die freie Strecke. Bei einem Künftigen Anschluss ist deshalb insbesondere auf die Richtlinienkonformität zu achten.	Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes, soll zukünftig über das bereits bestehende Gewerbegebiet erfolgen. Sollten weiter Anschlüsse notwendig werden, müssen diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend der vorhandenen Richtlinien umgesetzt werden.
	Lichtenwiese Der San-Gimignano-Weg ist für einen Gegenläufigkeit zu schmal. Da es mit einer Neubebauung zu deutlich mehr Verkehr kommen wird, sind hier die Fahrbahn zu erweitern, oder verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Erstellung ausreichender Stellplätze ist insbesondere aufgrund der schmalen Fahrbahn zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine ausreichende Fahrbahnbreite, sowie die benötigten Stellplätze, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und aufgenommen.
	Bitzäcker Die bestehenden Straßen zur Erschließung des Gebietes sind zu schmal, um Gegenverkehr zu tragen. Hier müssen die Fahrbahnen erweitert werden.	Die Fläche M5 Bitzäcker, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	M6 Siehe Bitzäcker	Die Fläche M6 (im Entwurf neu M5) ist bereits im Bestand bebaut und wird entsprechend über das bestehende Straßennetz in Baitenhausen erschlossen. Eine Verbreiterung ist daher nicht vorgesehen und notwendig.

Regierungspräsidium Tübingen Fischereibehörde Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 21.09.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N , Schreiben vom: 29.07.2022	
	die Fischereibehörde stimmt dem oben genannten Flächennutzungsplan zu. Wir möchten an dieser Stelle allerdings auf die Bedeutung der Bach- und Grabensysteme im Allgemeinen hinweisen. Aus Sicht des Fischartenschutzes handelt es sich bei Bach- und Grabensystemen um wertvolle Sekundärbiotope, welche als Habitate für Jungfische und zur Nahrungssuche genutzt werden. Es ist zu erwarten, dass die Bach- und Grabensysteme bzw. deren Vorfluter im Verfahrensgebiet von der Fischart Bachforelle sowie der Anhang II FFH-Fischart Groppe besiedelt sind. Folglich sind Bäche und Gräben wo möglich, in ihrem natürlichen Zustand zu belassen und weitere Verdolungen nur in unbedingt erforderlichem Maße umzusetzen. Darüber hinaus gehen mit der Umsetzung des Vorhabens unweigerlich Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Lebewelt – insbesondere durch die Mobilisierung von Feinsedimenten – einher; diese gilt es, durch entsprechende Vorkehrungen zu minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der Fischereibehörde sind daher folgende Bedingungen einzuhalten: Bauvorbereitung: 1) Vor Baumaßnahmen in Gewässern oder an Gewässerufern sind die Fischereiberechtigten oder deren Pächter rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Beginn) schriftlich zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Schädigungen des Fischbestandes zu verhindern. Die Kosten für eventuell notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen des Fischbestandes sind mit den betroffenen Personen zu regeln.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2) Für ggf. erforderliche Elektrobefischungen ist eine Erlaubnis nach § 6 LFischVO rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Beginn) bei der Fischereibehörde zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bauausführung: 3) Arbeiten im Gewässerbett und am Böschungsfuß sowie alle sonstigen Bauarbeiten, die eine Trübung des Gewässers hervorrufen können, dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna – d.h. nicht von Anfang Oktober bis Ende Mai – durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	4) Bauarbeiten, die starke Erschütterungen im Gewässer hervorrufen (z.B. infolge des Einsatzes von Rammen oder schweren Abbruchhämmern) dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Salmonidenfauna – d.h. nicht von Anfang Oktober bis Ende März – durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	5) In von einer Trockenlegung betroffenen Gewässerbereichen, ist im Zuge der Trockenlegung (nicht vorher!) eine Fischbestandsbergung durch Elektrobefischung durchzuführen. Geborgene Fische sind zwischenzuhältern und unmittelbar in nicht beeinträchtigte Bereiche des Gewässers umzusetzen. Geeignete Hälterkapazitäten sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	6) Alle Verdolungen sind ausreichend tief in die Gewässersohle einzubinden und sohlrau auszugestalten, sodass die Durchgängigkeit für die dortige Fisch- und Wirbellosenfauna gewährleistet wird. Als Sohlsubstrat darf ausschließlich geologisch autochthones Material verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	7) Infolge der Baumaßnahmen dürfen keine Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna entstehen (hierzu zählen bereits kleine Sohlabstürze von wenigen cm Höhe).	Wird zur Kenntnis genommen.
	8) Das Einbringen von Erde oder Feinsediment in das Gewässerbett ist zu unterlassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	9) Das Einbringen von Schadstoffen in das Gewässer, insbesondere von Zementabwässern, Betonzusatzmitteln, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie alle Gewässerverunreinigungen sind zu unterlassen bzw. wirksam zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	10) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG und § 38 WHG sind zu beachten. werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N., Schreiben vom: 29.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N , Schreiben vom: 29.07.2022	
	Allgemeiner Hinweis der Archäologischen Denkmalpflege: Unter dem Punkt „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ ist der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz enthalten. Wir bitten Sie diesen Punkt um den folgenden Hinweis auf die §§20, 27 DSchG zu ergänzen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden die Hinweise komplett aufgenommen. In der Änderung des Flächennutzungsplanes, wird ebenfalls ein Hinweis aufgenommen.
	Zu den einzelnen Planbereichen haben wir folgende Hinweise / Anregungen: **M4 Neuaufnahme einer geplanten WBF „Riedetsweiler“ in Riedetsweiler** 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen.
	2. Archäologische Denkmalpflege Das Plangebiet tangiert bereichsweise den archäologischen Prüffall „mittelalterliche Siedlung Riedetsweiler“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung von archäologischem Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag /	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.	
	M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme einer geplanten WBF „Bitzäcker“ in Baitenhausen <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Das geplante Wohngebiet befindet sich in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Wallfahrtskirche Maria zum Berge, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das auch von der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal erkannt wurde. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgestaltung des Bebauungsplanes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Umgebung der Wallfahrtkirche führen darf.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	<u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Das Plangebiet tangiert bereichsweise den archäologischen Prüffall „mittelalterliche Siedlung Baitenhausen“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissen-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	schaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.	
	M6 Bestandsanapassung WBF Bestand in Baitenhausen 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Archäologische Denkmalpflege Das Plangebiet tangiert bereichsweise den archäologischen Prüffall „mittelalterliche Siedlung Baitenhausen“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	durch den Planungsträger finanziert werden muss.	
	UH1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Waldfriedhof“ in Uhldingen – Mühlhofen 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Im Bereich der geplanten Waldbestattungsfläche verläuft der denkmalgeschützte Prälatenweg mit dem Salvatorkreuz (vgl. Anlagen Kartierung und Begründungstext). Da für den Waldfriedhof keine neuen Wege angelegt werden sollen bestehen gegen diese FNP-Änderung dennoch keine Bedenken. Sollte im Zuge der Umsetzung des Waldfriedhofes jedoch Maßnahmen dem Weg oder/und Kreuz vorgesehen sein, dann wird dafür eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Archäologische Denkmalpflege Teilfläche 1 (Oberhof): Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Teilfläche 2 (Häldele): Das Plangebiet grenzt an das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Fischteiche des Zisterzienserklosters Salem“. Zu diesen künstlichen Anlagen gehört auch das Grabensystem, das die Weiher speiste und entwässerte, einschließlich der Dämme und evtl. noch vorhandener Wehre. Die teilweise zusammenhängenden Weihersysteme erstrecken sich auf den Gebieten der Gemeinden Salem, Uhldingen-Mühlhofen und Überlingen. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde	Wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens, werden weitere Abstimmung mit der entsprechenden Behörde durchgeführt und die genannten Punkte berücksichtigt.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.	
	Allgemeiner Hinweis: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom 09.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 09.08.2022**	
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **A Allgemeine Angaben** **8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg auf den Gemarkungen Meersburg, Riedetsweiler und Baitenhausen der Stadt Meersburg sowie auf der Gemarkung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost, 8321 Konstanz-Ost) Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben vom 08.07.2022 Anhörungsfrist 15.08.2022	
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Boden Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfangreich berücksichtigt. Im Vorgriff auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zur Planung UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche "Wald- und Wiesenbestattungsfläche Häldele und Kaltbrunner Halde sowie Mauracher Wald" wird auf folgendes hingewiesen: Bei Bestattungswäldern ist in der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Friedhofssatzung eine Bodenüberdeckung der abgelegten Urne von mindestens 50 cm genannt. Diese Vorgabe wird in der Regel in alle Friedhofssatzungen übernommen. Für Urnen muss i. d. R. eine Grabbarkeit des Bodens von mindestens 80 cm möglich sein. Die notwendige Grabbarkeit sollte gegebenenfalls mit einem bodenkundlichen Gutachten nachgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Schutzgut Boden, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
	Mineralische Rohstoffe Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Im Vorgriff auf die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksicht-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	gung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	
	Grundwasser Der westliche Teil der Planfläche Uhldingen-Mühlhofen, Gemarkung Oberuhldingen: UH1 "Mauracher Wald / nördlich der Birnau / am Kaltenbrunner Weiher" - Wald- und Wiesenbestattungsfläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nußdorf, WSG-Zone IIIB. Hinsichtlich der übrigen Planflächen bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bergbau Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planflächen M1 "Toren II" und M2 "Torenbach" eine Thermalwasserleitung des Erdwärmebetriebes Meersburg 1 verläuft. Betreiberin ist die Stadt Meersburg.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Körperschaft des Öffentlichen Rechts Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 12.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Körperschaft des Öffentlichen Rechts Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 12.08.2022**	
	Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes 8. Teiländerung des FNP 2020 des GVV Meersburg/Uhldingen-Mühlhofen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	aus Sicht des Regionalverbandes möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: **1. Vorgaben der Raumordnung** Der Regionalverband möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinden Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen nach Plansatz 2.3.2. (Z) des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) und nach Plansatz 2.4.3 Z (3) der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) „Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung“ sind. Nach § 8 Abs. 2 LplG werde in den Regionalplänen Gemeinden ausgewiesen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
	D.h., dass nachgewiesen werden muss, dass mit der vorliegenden Planung lediglich der Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus dem inneren Bedarf der Gemeinden gedeckt und keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit ermöglicht werden soll. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist demnach nur für die bedarfsgerechte Erweiterung ortsansässiger Gewerbebetriebe möglich. Ein entsprechender Nachweis ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Um einen entsprechenden Nachweis für die vorliegende Planung wird gebeten.	Ein Nachweis über Anfragen Ortsansässiger Betriebe wurde durchgeführt und in den Unterlagen ergänzt. Ein Bedarf an weiteren Gewerbefläche ist somit nachgewiesen. Des Weiteren sind die Flächen M4 „Riedetsweiler“ und M5 „Bitzäcker“ Wohnbaufläche Planung nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Zudem möchten wir auf Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplanentwurfs (2021) hinweisen, wonach die Flächeninanspruchnahme durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete	Die Stadt Meersburg hat in den vergangenen Jahren durch Innenentwicklung und Nachverdichtung die zur Verfügung stehenden Baulücken bebaut. Aktuell stehen keine weiteren Baulücken zur Nachverdichtung zur Verfügung. Auch weitere Flächenpotenziale

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Bauweise zu verringern ist. Der Bedarf an ergänzenden kommunalen Wohnbauflächen ist gemäß Plansatz 2.4.1 Z (3) nachvollziehbar zu begründen und darzustellen. Auch verweisen wir auf PS 2.5.0 Z (3) des Regionalplanentwurfs (2021), wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen.	stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Deckung des aktuellen Gewerbes und Wohnbauflächenbedarfs nicht zur Verfügung.
	2. Überprüfung von Einzelstandorten <u>M1 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg</u> Die Fläche liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes in einem „Regionalen Grünzug“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, weshalb das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem o.g. Ziel der Raumordnung („Regionaler Grünzug“) widerspricht. Es wird darauf hingewisen, dass in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) für den betreffenden Bereich diesbezüglich keine Festlegung vorgesehen ist. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Aussage auf Seite 11 der Begründung („In der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee Oberschwaben wurde deshalb für die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Toren, eine Vorrangfläche für Gewerbe ausgewiesen. Die Stadt Meersburg, beabsichtigt auf Grundlage des Regionalplanes die Vorrangfläche aufzunehmen und als geplante Gewerbefläche auszuweisen“) nicht zutrifft. <u>M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“</u> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Aussage auf Seite 13 der Begründung („Die Stadt Meersburg beabsichtigt deshalb die im Regionalplan ausgewiesene Wohnbaufläche zur Deckung des weiterhin hohen Bedarfs an Wohnraum und den nicht mehr vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen die geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ im Flächennutzungsplan auszuweisen“) nicht zutrifft. Es wurde in diesem Bereich ein „Regionaler Grünzug“ zurückgenommen, aber keine Wohnbaufläche ausgewiesen.	Da der Entwurf zum Regionalplan bereits für den genannten Bereich keinen Grünzug ausweist und eine Genehmigung zu erwarten ist, wird die Fläche in der 8. Änderung als Gewerbefläche Planung ausgewiesen. Die Aussage bezüglich der Vorranggebiete wird in den Unterlagen angepasst und korrigiert. Die Aussage bezüglich der Vorranggebiete wird in den Unterlagen angepasst und korrigiert.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ in Uhldingen-Mühlhofen. Beide dargestellten Teilbereiche liegen nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes 1996 in einem „Regionalen Grünzug“, der von Bebauung freizuhalten ist. Auch in der Fortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) sind die Geltungsbereiche gemäß Plansatz 3.1.1 als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Nach PS 3.1.1 Z (2) sind Regionale Grünzüge gemäß des Fortschreibungsentwurfs ebenfalls von Bebauung freizuhalten. Da laut Beschreibung in den Antragsunterlagen die Fläche für den Waldfriedhof als auch die Fläche für die Wiesenbestattung ohne bauliche Anlage genutzt werden soll, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Teilfläche 2 „Grünfläche Wiesenbestattungsfläche“ in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.3 des rechtskräftigen Regionalplanes 1996 liegt. Im Regionalplanentwurfs (2021) wurde u.a. zum Schutz und Erhalt besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen deshalb der o.g. Grünzug ausgewiesen. Daher ist auch nach der Rechtskraft des neuen Regionalplans die an diesem Standort vorhandene landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Wir regen deshalb an, bzgl. der Teilfläche 2 eine Alternative zu suchen.	Für die Teilfläche 2 ist ein Konzept vorgesehen, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Dadurch steht die Nutzung auch nicht den Vorgaben des Regionalplanes mit der Ausweisung der Teilfläche zwei als Grünzug mit dem Zweck des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Eine detaillierte Darstellung der Konzeption des Wiesenfriedhofes mit dem Erhalt der Landwirtschaft, wurde in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 ergänzt.

Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, 8. Teiländerung in Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen **- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -** Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.07.2022 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab: ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C	Wird zur Kenntnis genommen
	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können **Art der Vorgabe**	
	I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: 1. Zu jeder vollständigen Abwägung in der Bauleitplanung gehört, u. a. bei der Änderung des Flächennutzungsplanes, die Pflicht zur Alternativenprüfung (vgl. auch koordinierte Stellungnahme zur 2. FNP-Fortschreibung vom 16.11.2010). Die Gründe der Entscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes für die mit dem Plan verfolgte Variante im Vergleich zu anderen Möglichkeiten sind darzulegen. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Plan verbundenen städtebaulichen Ziele auf andere Art und Weise besser und/oder verträglicher umsetzen lassen. Ebene der Alterna-	Die Flächen Riedetsweiler und Baitenhausen, sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des FNP. Es gilt festzuhalten, dass die in der 8. Änderung aufgenommenen Flächen der Deckung des Bedarfs in Meersburg entsprechen und hier nicht die Möglichkeit besteht die Flächen auf den Gemarkungen der anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auszuweisen. Auf Gemarkung der Stadt Meersburg, bestehe auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischen Vorgaben wie Grünzügen keine weiteren Möglichkeiten Flächen

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	tivenprüfung ist beim Flächennutzungsplan das Verbandsgebiet. Die Darlegungstiefe hängt von den jeweiligen Zielsetzungen und Wertigkeiten der Flächen ab. So ist bei einem konfliktreichen Gebiet eine intensivere Auseinandersetzung erforderlich als bei Flächen mit geringerem Konfliktpotential. An dieser Stelle sei auch auf Ziffer C.II.3 der koordinierten Stellungnahme vom 16.11.2010 bezüglich der Baufläche „Bitzäcker“ verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass für Änderungsverfahren die gleichen Regelungen gelten wie bei Fortschreibungen. Der im Umweltbericht enthaltene Hinweis (unter G zu den einzelnen Flächen), „es wird davon ausgegangen, dass sich keine alternativen Standorte auf der Gemarkung befinden“ ist hierfür nicht ausreichend.	auszuweisen und die hier aufgenommenen Flächen sind die unter allen Voraussetzungen am besten geeigneten Flächen.
	2. Wir weisen darauf hin, dass das Artenschutzrecht nur dann auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert werden kann, wenn keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist. Andernfalls ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu klären, ob eine Ausnahme seitens der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt werden kann, da es sonst an der Erforderlichkeit der Planung fehlt. Beispielsweise gibt es Beobachtungen von jeweils einem Paar von Zaunammer (streng geschützte Art) und Bluthänfling (RL BW 2 - stark gefährdet) auf der Fläche M4 „Riedetsweiler“ sowie von Bluthänfling und zahlreichen Fledermausarten auf der Fläche M5 „Bitzäcker“. Hier existiert eine Wochenstube der kleinen Bartfledermaus, es kommen Arten der Mausohrgruppe (möglicherweise FFH Anhang II Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus), das Graue Langohr (RL 1 BW - vom Aussterben bedroht) vor, es besteht Verdacht auf Nutzung des Gebietes durch die Fransenfledermaus.	Die Teilflächen M4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	3. Ebenfalls wird im Umweltbericht ausgeführt, dass die Untersuchungen des FFH-Status des Grünlandes auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen soll. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Wiederherstellung einer FFH-Mähwiese unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen standörtlichen Rahmenbedingungen sehr anspruchsvoll sein kann. Daher besteht die Möglichkeit besteht, dass eine solche Fläche nicht zur Verfügung gestellt und somit die im FNP dargestellte Fläche nicht realisiert werden kann. Wir regen daher an, dass bereits im laufenden Verfahren geprüft wird, ob geeignete Flächen zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Teilflächen M4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	4. Von verschiedenen Flächen sind nach dem Umweltbericht Streuobstflächen betroffen. Wir weisen auf den Schutzstatus dieser Flächen hin. Zwar können diese auf Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden, jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich hierdurch die Flächen reduzieren werden. Der Schutz ist auch gegeben, wenn nur Teile einer Streuobstwiese umgewandelt werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Teilflächen M4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und somit sind insg. weniger Streuobstflächen betroffen. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	5. Die in den Unterlagen enthaltene Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope stellt den Stand aus den 90er Jahren dar. Wir weisen darauf hin, dass sich seither neue Biotope entwickelt oder bestehende vergrößert haben können. Derzeit erfolgt eine Neukartierung der Biotope. Die Neukartierung kann je nach zeitlichen Verlauf des Verfahrens noch genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Biotope sind auf der Datengrundlage der Landesanstalt für Umwelt Baden – Württemberg in der Planung berücksichtigt worden. Sollte die aktuelle Kartierung vor dem Verfahrensende vorliegen, wird diese berücksichtigt.
	6. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan stehen in der Regel im Widerspruch zu Landschaftsschutzgebieten. Die vorgesehenen Bestattungsflächen UM1 sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht ausgeschlossen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass hiermit verbundene bauliche Anlagen, eine Sperrung der Flächen für die Bevölkerung etc. zu einem Widerspruch führen können. Es wird daher angeregt, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Ausgestaltung der Flächen zu prüfen und abschließend zu klären, ob diese, wie im Umweltbericht ausgeführt, tatsächlich ohne bauliche Anlagen genutzt werden kann.	Die Fläche wird in Ihrer Ausgestaltung wie beschrieben ohne bauliche Anlagen umgesetzt und es besteht somit kein Widerspruch.
	II. Belange der Straßenbautechnik: Die äußere verkehrliche Erschließung einzelner Bauflächen ist im Flächennutzungsplanentwurf nicht immer klar erkennbar dargestellt. Insoweit ist eine abschließende Beurteilung nicht immer möglich. Es wird deshalb grundsätzlich darauf hingewiesen, dass verkehrliche Anschlüsse von Bauflächen bzw. sonstigen Flächen außerhalb des Erschließungsbereiches an den Außenstrecken überörtlicher Straßen, nicht zugelassen sind. Neue Straßenanschlüsse an die freie Strecke der überörtlichen Verkehrsstraßen können nur in	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige, äußere verkehrliche Erschließungen einplanen bzw. bei der Planung des erforderlichen innerörtlichen Straßennetzes und der äußeren verkehrlichen Erschließung grundsätzlich etwaige künftige Erweiterungen der Bauflächen von vornherein berücksichtigen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten, bauliche Anlagen und Werbeanlagen.	
	Rechtsgrundlage Zu I.1.: § 1a BauGB, § 13ff BNatSchG Zu I.2.: § 44 Abs. 1 BNatSchG Zu I.3.: § 19 BNatSchG Zu I.4.: § 33a NatSchG Zu I.5.: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG Zu I.6.: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“ Zu II.: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg	Wird zur Kenntnis genommen.
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.1.: Keine Zu I.2.: Legalausnahme / Ausnahme nach § 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG Zu I.3.: Entwicklung einer Floating-Fläche Zu I.4.: Ausnahme nach § 33a NatSchG Zu I.5.: Ausnahme oder Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG Zu I.6.: Erlaubnis oder Befreiung nach der LSG-VO oder § 67 BNatSchG Zu II.: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg	Wird zur Kenntnis genommen.
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands **-----**	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
	I. Belange des Planungsrechts: 1. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinden werden u. a. durch eine eingehende Alternativenprüfung zu einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit sämtlichen in Frage kommenden Standorten und damit einer verstärkten Prüfung von Flächenressourcen und deren Dokumentation verpflichtet. Zudem ist der Bedarf an Wohn- und gewerblichen Bauflächen nach Maßgabe des Hinweispapiers zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 15.02.2017 festzustellen und in die Planung einzustellen. Auch der Nachweis, warum neue Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen aufgenommen und nicht die bereits im rechtskräftigem Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen bebaut werden, spiegelt sich in den Unterlagen nicht wieder. Hier bedarf es einer Überarbeitung der Unterlagen (Einzelflächen). Ersatzweise verweisen wir auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.	In den Unterlagen zur Begründung, wurde ein Nachweis des Bedarfs erbracht und dargestellt, dass sowohl bei Gewerbe als auch Wohnen ein Bedarf besteht, welcher durch die Ausweisung neuer Flächen gedeckt werden muss.
	2. Die Flächen M1 und M2 sind entgegen den Aussagen im Entwurf im Regionalplanentwurf 2020 nicht als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe und die Fläche nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dagegen ist im Regionalplanentwurf eine Neutrassierung auf Fläche M1 enthalten. Wir bitten um Überarbeitung und Korrektur aller Aussagen zum Regionalplan.	Die Aussagen im Vorentwurf bezüglich der Ausweisung als Vorranggebiete werden im Entwurf angepasst und korrigiert.
	3. Die Fläche M3 ist nach dem derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan 1996 von einem Regionalen Grünzug überlagert und damit steht dieser Planung aktuell ein Ziel der Raumordnung entgegen. Wir bitten zu beachten, dass diese Fläche erst genehmigt werden kann, wenn der Entwurf der Regionalplanfortschreibung Wirksam-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	keit erlangt hat.	
	4. Die Bezeichnung der geplanten öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenfriedhof“ in Uhldingen-Mühlhofen stimmt im Entwurf (UH1) nicht mit der ortsüblichen Bekanntmachung (UM1) überein. Wir bitten, die Bezeichnung auf UM1 zu vereinheitlichen. Zudem handelt es sich nicht wie in der Bekanntmachung (Planteil) dargestellt, um die Bestandsanpassung einer Wohnbaufläche. Auch dies bitten wir im nächsten Verfahrensschritt zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung, wird die Bezeichnung angepasst.
	5. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fläche M7 (Nutzungsänderung) ggf. mit einem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren überplant und der Flächennutzungsplan im Nachgang gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist in ihrer Nutzung bereits bebaut und entspricht nicht mehr dem Charakter eines Wohngebietes und soll deshalb im Zuge der Änderung des FNP bezüglich der Nutzung angepasst werden.
	6. Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, in der noch ausstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung, werden die umweltrelevanten Information bekannt gemacht.
	7. Die Rechtsgrundlagen haben einen veralteten Stand. Wir bitten diese (BauGB, PlanzV) zu aktualisieren.	Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert
	II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: In den Kartendarstellungen fehlen die in der Legende enthaltenen hellblauen Beschriftungen aus der Legende, daher ist eine Zuordnung der Teilflächen nicht in allen Plänen ohne weiteres möglich. Wir bitten dies zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Beschriftung wird korrigiert.
	III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: 8. In den Flächen M1, M2, M4 sowie M5 existieren Gewässer II. Ordnung. Für die betreffenden Gewässer existieren keine Hochwassergefahrenkarten, da das Einzugsgebiet dieser Gewässer < 10 km² beträgt. Trotzdem ist eine Gefährdungslage hinsichtlich eines Hochwasserereignisses nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich wird empfohlen, durch eine Flussgebietsuntersuchung (FGU) eine Hochwassergefährdung der Flächen mindestens im späteren Bebauungsplan zu ermitteln. Sollten Flächen überschwemmt werden,	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen gefasst und vorgesehen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	gelten die Vorgaben des §§ 78 ff WHG. Eine mögliche Überschwemmungsgefahr sollte auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB Berücksichtigung finden.	
	9. Gemäß § 29 WG i. V. m. § 38 WHG ist an Gewässern im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab ausgeprägter Böschungsoberkante einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen dient u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Gewässerrandstreifen dürfen laut § 29 Abs. 3 WG und § 38 Abs. 4 WHG keine baulichen oder sonstigen Anlagen wie z. B. Zäune, Hütten, Treppen oder Kompostanlagen errichtet werden. Außerdem dürfen keine standortfremden Gehölze gepflanzt oder bestehende Grünflächen umgebrochen werden. Dies gilt für die Flächen M1, M2, M4, M5 und UM1 (Teilbereich 2).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
	10. Die Plangebiete befinden sich nach unserer fachlichen Auffassung in einer topografischen Lage, die in Bezug auf Starkregenereignisse gefährdet scheinen. Bauleitplanungen dienen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden. Die Hochwassergefahr durch Starkregen wird in § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ausdrücklich erwähnt. Pluviale Hochwasser bzw. direkten Oberflächenabfluss bezeichnet das Wasserrecht als „wild abfließendes Wasser“ (§ 37 WHG). Die Berücksichtigung von wild abfließendem Wasser bzw. Außengebietswasser ist, sofern es einem erschlossenen Siedlungsgebiet zufließt eine kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen einer hochwassersicheren Erschließung. Informationsmaterial zu dem Thema „Starkregen“ ist auf der Seite des Umweltministeriums unter https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/ aufgeführt. Spätestens in den nachfolgenden Bebauungsplänen sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsnahmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Freihaltung der Hauptfließwege des Niederschlagswassers, wie sie in den Starkregengefahrenkarten aufgezeigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen M 4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8 Änderung. Für die Gewerbeflächen M1 und M2 werden auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen getroffen. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	11. In den Flächen M1, M2, M4 und M5 sind Gewässer teilweise verdolt. Laut Wassergesetz sollen Gemeinden für ihre Gewässer Voraussetzung schaffen, diese wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Hierzu sind die erforderlichen Flächen zu berücksichtigen. Solche Maßnahmen könnten später auch für Eingriffs-Ausgleichsleistungen herangezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Belange des Immissionsschutzes: 12. Bei der geplanten gewerblichen Baufläche „Torenbach“ wird darauf hingewiesen, dass hier eine mögliche Konfliktsituation mit bereits bestehender Wohnbebauung im Westen auftreten könnte, daher sollte bei der Planung dies berücksichtig werden, z. B. durch nicht störende Gewerbebetriebe und Lärmkontingentierung.	Wird zur Kenntnis genommen auf Ebene des Bebauungsplanes werden Maßnahmen bezüglich Lärmemissionen getroffen.
	13. Bei der Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ wäre es sinnvoll, die Wohnbebauung so auszurichten, dass eine gegenseitig abschirmende Wirkung zur B31 erzielt wird, weiterhin ist eine Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen bei der Planung wichtig. Die Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Wohnbebauung sollten schalltechnisch untersucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausrichtung der Gebäude und Maßnahmen zum Lärmschutz werden auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt.
	14. Bei der geplanten Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ sollte untersucht werden, ob der Aussiedlerhof ggf. Auswirkungen bzgl. Geruch und Lärm auf die Wohnbebauung haben könnte.	Die Fläche in Riedetsweiler, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung
	V. Belange der Landwirtschaft: Mit den vorgelegten FNP-Planungen werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Wohn- und Gewerbegebietsflächen umgewidmet und somit dauerhaft und endgültig der ortsansässigen und produktiven Landwirtschaft entzogen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um beste Produktionsstandorte zur regionalen Erzeugung für pflanzliche Grundnahrungs-/Genussmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen und birgt daher eine hohe Betroffenheit für die ortsansässige Landwirtschaft in sich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden.
	M1 „Toren II“: Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, welche der Vorrangflur I unterliegen und damit als besonders landbauwürdige Flächen gelten. Die vorhandenen Rebflächen deuten zudem auf eine hohe landwirtschaftliche Flächeninvestition hin.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
		Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden
	M2 „Torenbach“: Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, welche ebenfalls der Vorrangflur I unterliegen und damit als besonders landbauwürdige Flächen gelten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden
	Mit den Flächen **M3** „Lichtenwiese“ und **M4** „Riedetsweiler“ werden landbauwürdige Flächen, welche mindestens der Vorbehaltsflur I (z. T. auch Vorrangflur) unterliegen, unwiederbringlich für eine landwirtschaftliche Nutzung entzogen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden. Die Fläche M4, ist des Weiteren nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wurde aus dieser herausgenommen.
	Der Bereich **M5** „Bitzäcker“ sieht die Änderung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor, welche ebenfalls der Vorbehaltsflur I unterliegt.	Die Fläche M5, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wurde aus dieser herausgenommen.
	In den Planungsbereichen **M6** „Bestandsanpassung einer Wohnbaufläche“ und **M7** „Bestandsanpassung einer Mischbaufläche“ werden Lücken an bereits bestehende Baubereiche geschlossen bzw. bisher gewerblich genutzte Gebäude zu Wohngebäuden umgenutzt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme und der raumordnungsrechtlichen Absicht in erster Linie vorhandene Lücken zu schließen, können agrarstrukturelle Bedenken diesbezüglich zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Planungen scheinen laut den vorliegenden Unterlagen auf eines dem Planungsträger unabdingbares Maß begrenzt zu sein, um einer gewerblichen und wohnraumbedingte Mindestentwicklung nachkommen zu können. Aufgrund der zunehmend verschärfenden Lage innerhalb Europas bezüglich Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln, sowie dem landkreiseigenen Interesse zukünftig vermehrt Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, kann allein aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich nicht mehr dauerhaft auf so hochwertige	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	landwirtschaftliche Flächen verzichtet werden. Jedoch obliegt die Abwägung der Fachinteressen dem Planungsträger.	
	VI. Belange der Straßenbautechnik: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Änderung betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der nachfolgenden Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M1 Gewerbliche Baufläche „Toren II“: Das Plangebiet liegt außerhalb des Erschließungsbereiches an der K 7749. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Anbindung des Gewerbegebietes Toren vorzusehen. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M3 Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ Keine Äußerung, die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Die straßenrechtlichen Belange hinsichtlich der Bundesstraße sind vom Regierungspräsidium Tübingen zu beurteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VII. Belange des Verkehrsrechts: **M1** Gewerbliche Baufläche „Toren II“: Wir regen an, die verkehrliche Erschließung über die bereits vorhandene Anbindung des Gewerbegebietes Toren vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M3 Wohnbaufläche „Lichtenwiese“: Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Diese sind jedoch recht schmal. Für die Aufnahme des gegenläufigen zusätzlichen Verkehrs sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einen sicheren Begegnungsverkehr gewährleisten können.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022**	
	M5 Wohnbaufläche „Bitzäcker“: Um einen sicheren Begegnungsverkehr gewährleisten zu können, halten wir eine Erweiterung der Fahrbahnen für sinnvoll.	Die Fläche M5, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wurde aus dieser herausgenommen.
	M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche: In Anbetracht der Zunahme des Verkehrs regen wir auch hier zur Gewährleistung eines sicheren Begegnungsverkehrs die Erweiterung der Fahrbahn an.	Die Fläche M6 ist bereits umgesetzt und der Verkehr läuft über die bestehende Erschließung.
	Eine ausführliche Stellungnahme zu den einzelnen Bauflächen erfolgt im Rahmen der künftigen Bebauungsplanprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VII. Belange der Forstwirtschaft: Gegen eine Ausweisung eines Waldfriedhofes bestehen grundsätzliche keine Einwände, da die Waldeigenschaft erhalten bleibt und auch der freie Zugang des Waldes in diesem Bereich nicht eingeschränkt sein wird. Ferner können weiterhin forstliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Sondersituation eines Friedwaldes erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VIII. Gesundheitliche Belange: Geplante Flächen der Stadt Meersburg: Wir gehen davon aus, dass der Mehrbedarf an Trinkwasser durch die geplanten Wohngebiete abgedeckt werden kann. Der Bedarf an zusätzlichen Kindergärten- und Schulplätzen sollte berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	UM1 Grünfläche „Wald- und Wiesenfriedhof“: Das Gesundheitsamt hat gegen die Ausweisung einer sog. „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ keine hygienischen Bedenken, wenn bei dem geplanten Vorhaben beim bestimmungsgemäßen Einsatz keine negativen Auswirkungen auf Bodenbeschaffenheit oder das Grundwasser zu erwarten sind. Der nordwestliche Zipfel des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone IIIB des WSG Überlingen-Nußdorf. Die damit verbundenen Bestimmungen sind einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

BUND Bezirksgruppe Meersburg und NABU Überlingen Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 22.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Bund Bezirksgruppe Meersburg Und NABU Überlingen Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 29.08.22**	
	In aller Kürze möchten wir darauf hinweisen, dass wir mit einer Bebauungsplanung (M 5) der hochempfindlichen Hanglage aus verschiedenen Gründen, auf die wir seit fast 30 Jahren immer wieder aufmerksam machen müssen und die auch im noch aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ausdrücklich verankert entsprechend sind, was sich auch sehr deutlich aus den bisherigen Stellungnahmen von Behörden ablesen lässt. Hierzu haben wir der Stadt Meersburg bereits eine erste Stellungnahme am 30.11.21.zukommen lassen und bitten darum, diese auch hier als Stellungnahme zu verwenden ist...	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedenken haben wir einen in unserer Region angesehenen Biologen, Fachgutachter für Fledermäuse und Vögel (~~Luis Ramos~~) beauftragt ein Kurzgutachten für einen Wochen- Zeitraum Ende Juli 2022 zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Hier wird ausdrücklich davor gewarnt, einen Eingriff in diesem Gebiet mit Streuobstbäumen und Wiesen vorzunehmen. Dazu heißt es: In diesem Bestand wurden tatsächlich auch anspruchsvolle und wertgebende Fledermausarten festgestellt. In mehreren Fällen wurden Langohren detektiert, deren Rufe strukturell den vom Aussterben bedrohten Grauen Langohr (Rote Liste 1) zuzurechnen sind. Weiter wurden Kontakte von jagenden Mausohrarten registriert, die den Fransenfledermäusen, aber auch Kleine Bartfledermuas oder der vom Aussterben bedrohten Brandtfledermaus zuzuordnen sind. Jedoch sind auf Rufe dabei, die anderen Mausohrarten (Großes Mausohr usw.) zuzuordnen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Wenn ein Eingriff geplant ist, wie in diesem Fall, bei dem die essentiellen Jagdgebiete durch eine Straße zerschnitten und beeinträchtigt werden, dann muss in Folge bei diesem nachgewiesenen und eingeschätzten Fledermausvorkommen entsprechend belastbare Untersuchungen durchgeführt werden. Also eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen hiermit geschaffen werden. Dies wäre somit im Kehrtumschluss ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Demnach sind hier nicht Dektorbegehungen und Daueraufnahmen erforderlich, sondern – wegen dem Verdacht auf Graue Langohren und anderen sehr seltenen und wertgebenden Fledermausarten – auch Netzfänge usw. wichtig.“	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Wir hoffen sehr, dass diese artenschutzrechtlichen Bedenken und die bereits mit unserem Schreiben von den wiederum vorgebrachten Gründen hinsichtlich Schutz des hochsensiblen Hangbereichs (mit einer Vielzahl von Biotopen und einem Wasserschutzgebiet) genug Gründe darstellen von einer Bebauung abzusehen, die aus unserer Sicht durch eine Dorfentwicklung mehr in der Nähe des Dorfgemeinschaftshaus (wie teilweise bereits vorgesehen) möglich und sinnvoll wäre.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.

Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 08.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme/ Anregung	Abwägung
	8.Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen- Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB In den Änderungsgebieten M1, M2 und M7 in Meersburg. M4 in Riedetsweiler und M5, M6 in Baitenhausen befinden sich teilweise 0,4- und 20-kW-Leitungen bzw. Anlagen der Netze BW GmbH, sowie in den Änderungsgebieten UM1 in Uhldingen-Mühlhofen der Seeallianz GmbH & Co.KG. Wir bitten Sie und deshalb in die Anschließenden Verfahren wie zum Beispiel Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Dort nehmen wir dann die Gelegenheit wahr, konkret zu unseren Jeweiligen Planungen Stellung zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	110-kV-Leitungen sind vom FNP-Verfahren nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.

IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 28.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 28.07.2022**	
	der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg soll auf den Gemarkungen der Gemeinden Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg für verschiedene Planungsvorhaben geändert werden. Die Stadt Meersburg möchte mit den Standorten „Toren II“ und „Torenbach“ das bestehende Gewerbegebiet erweitern (Maßnahmen M1 und M2). Die geplanten Flächen sind in der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee Oberschwaben ausgewiesen für die gewerbliche Weiterentwicklung der Stadt Meersburg. Wir begrüßen es, dass die Stadt Meersburg die Flächen als Vorrangflächen in den Flächennutzungsplan aufnimmt und im Folgenden über einen Bebauungsplan realisiert, denn die Gewerbeflächen werden benötigt, um dem konkreten Bedarf ortsansässiger Unternehmen nachzukommen. Die Stadt trägt damit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unternehmen und	Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen wurde dies Aussage korrigiert, dass die Flächen im Regionalplan als Vorrangflächen ausgewiesen sind.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	der Arbeitsplätze am Ort bei.	
	Auf den neuen Flächen wird laut den Unterlagen die Holzbau Schmäh ansiedeln. Der bisherige Standort soll als Mischgebiet für Wohnzwecke umgenutzt werden (Maßnahme M7) Der bisherige Standort ist als Gewerbegebiet sicherlich nicht ideal, aber da die Gewerbeflächen in Meersburg – auch mit den zwei neuen Flächen – knapp sind, regen wir an, die Fläche weiterhin gewerblich zu nutzen. Wenn dort ein Mischgebiet ausgewiesen werden soll und weiterhin ein Sanitärbetrieb besteht, bietet sich eine weitere gewerbliche Nutzung neben der Wohnnutzung an, um das Mischungsverhältnis zu wahren. Dem ansässigen Sanitärbetrieb dürfen durch die neue Wohnbebauung keine Nachteile entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche gibt es bereits eine Planung, die einer Mischnutzung entspricht und den bestehenden angrenzenden Sanitärbetrieb berücksichtigt.
	Zu den anderen Maßnahmen im Rahmen der 8. Teiländerung haben wir keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Netzwerk Zukunft, Schreiben vom: 20.09.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Netzwerk Zukunft, Schreiben vom: 20.09.2022**	
	in Zeiten wie diesen sollte Flächenverbrauch nicht unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses erkauft werden. Öffentliches Interesse gilt per Gesetz in erster Linie dem Erhalt und dem Schutz der Lebensgrundlagen der jetzigen und der künftigen Generationen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Mit der geplanten FNP-Änderung wird: • der für Gewerbe und Wohnen geplante Flächenverbrauch nicht durch einen belastbaren Bedarfsnachweis unter Berücksichtigung der Grundrechte der folgenden Generationen begründet.	Im Rahmen des Weiteren Verfahrens zur 8. Änderung, wurde ein Bedarfsnachweis erstellt und in den Unterlagen ergänzt. In welcher Form bei einem Bedarfsnachweis die Grundrechte einzubeziehen sind ist gesetzlich nicht geregelt.
	den Klimaschutzzielen und der Klimaanpassung insbesondere intertemporär nicht entsprochen.	
	für die Lage und Größe der geplanten Flächen keine gesetzlich geforderte ausrei-	In den Unterlagen wurden Angaben zu Alternativflächen gemacht.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	chende Alternativenprüfung durchgeführt.	Es bestehen auf der Gemarkung der Stadt Meersburg aufgrund der Lage und den naturräumlichen Gegebenheiten keine weiteren Flächen, die eine Gewerbliche und Wohnbauliche Entwicklung ermöglichen.
	Lebensraum mit bedeutenden Artenvorkommen zerstört. Lebensraum der gleichzeitig für funktionierenden Naturhaushalt und Landschaft steht und Lebensgrundlage für jetzige und künftige Generationen ist.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 8. Änderung, wurden die Wohnbauflächen in Riedetsweiler und Baitenhausen und damitverbunden Flächen, die aus artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Gesichtspunkten problematisch sind, herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil des Verfahrens.
	Lebensraum mit bedeutenden Artenvorkommen zerstört. Lebensraum der gleichzeitig für funktionierenden Naturhaushalt und Landschaft steht und Lebensgrundlage für jetzige und künftige Generationen ist.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 8. Änderung, wurden die Wohnbauflächen in Riedetsweiler und Baitenhausen und damitverbunden Flächen, die aus artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Gesichtspunkten problematisch sind, herausgenommen aus der Änderung herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil des Verfahrens.
	die Landwirtschaft und ihre Belange nicht gern. der Herausforderungen der Zeit berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie deshalb als Stelle I Vertretung öffentlichen Interesses im rechtlich geforderten Maße zu prüfen, ob geltendes Recht für jetziger und künftige Generationen mit diesem vorgelegten Planwerk eingehalten wird und notwendige Ergänzungen I Korrekturen und weitere abzuarbeitende Punkte einzufordern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nachfolgend die von uns bereits festgestellten Punkte, die in den Unterlagen zur Offenlage nicht oder zu wenig den Anforderungen der Zeit und den Grundrechten jetziger und fol-gender Generationen entsprechend, bearbeitet wurden. **<u>Verhältnis zu Rechtlichen Vorgaben</u>** **Regionalplan** • Sowohl dem noch rechtskräftigen Regionalplan (1996) als auch gem. dem zur Genehmigung stehenden Regionalplan sind die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands (GW) zum Schutz der Naturgüter als Lebensgrundlage für die Einwohner auf Eigenentwicklung beschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ziel der Regionalplanung ist auch agrarstrukturell hochwertige Flächen der Vorrangflur I der Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion vorzubehalten. Einzelne Planflächen im GW-Gebiet gehören zur Vorrangflur I.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Vorgaben werden in den Unterlagen unzureichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen wurden
	Klimawandel und Klimaanpassung	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Klimaschutzgesetz BW und Anpassungsstrategie BW werden nicht im geforderten Maße in den Unterlagen berücksichtigt.	
	Es finden sich keine Ausführungen zu einem kommunalen Wärmeplan bzw. einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040	Ausführungen zu einem Kommunalen Wärmeplan und die Erstellung eines solchen, ist nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Auch wenn der Gemeindeverwaltungsverband mit seiner aktuellen Einwohnerzahl noch nicht zu einem Wärmeplan verpflichtet ist, erscheint es aufgrund des akuten Flächenmangels und des bestehenden Konkurrenzdrucks der Raumnutzungen im GVV-Gebiet für dringend nötig die Möglichkeit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes nach § 7c Absatz 2 KSG BW zeitnah wahrzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In den Unterlagen fehlen Ausführungen zu Einzelversorgung und vorhandene oder geplante Wärmenetze.	Aussagen zur Einzelversorgung und geplante Wärmenetze, sind kein Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, können Angaben erforderlich werden.
	Es wird nicht beschrieben, wie die Neubaugebiete klimaneutral versorgt werden sollen.	Ausführungen zur Versorgung der Neubaugebiete, sind nicht Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung.
	Es werden keine siedlungsrelevanten Frischluftentstehungsgebiete und Frischluftleitbahnen ermittelt und als Klimaschutzflächen dargestellt	Durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen sind nach aktuellem Stand keine Auswirkungen auf Frischluftentstehungsgebiete und Frischluftleitbahnen zu erwarten.
	Artenschutz + Biotopverbund Biodiversitätsstärkungsgesetz und Artenschutz werden nicht im gesetzlich geforderten Maße in den Unterlagen berücksichtigt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Auf Ebene FNP zu klärende Punkte wie z.B. das Vorkommen von nach §44 BNatSchG geschützte Arten und die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind in den Unterlagen unzureichend behandelt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Erforderliche aktuelle Bestandserhebungen zur vorkommenden Fauna in den einzelnen Plangebieten wurden nicht durchgeführt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Die Bedeutung der in Plangebieten vorhandenen Streuobstbestände wurde nicht mit den Streuobstbeständen im räumlich funktionalen Zusammenhang beurteilt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht er-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		stellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Die Bedeutung der in Plangebieten vorhandenen Wiesen z.T. mit FFH-Status wurde nicht im Gesamtzusammenhang mit anderen Flachland Mähwiesen im GVV-Gebiet beurteilt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Eine positive Wechselbeziehung bzw. eine Integration in den örtlichen Biotopverbund wurde nicht entwickelt und dargestellt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Die Möglichkeit von Erhalt und Stärkung des Naturhaushalts und der gleichzeitigen Generierung von Ökopunkten insbesondere bei der Planfläche MS wurde nicht geprüft.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg hat das Zieljahr 2020 und ist seit 2011 rechtskräftig. Mit den offengelegten Unterlagen soll dieser FNP nun zum achten Mal geändert werden, trotz abgelaufenem Zieljahr und neuen rechtlich Vorgaben zu Klima, Energie und Nachhaltigkeit. • Diese 8. Teiländerung des FNPs ist mit Blick auf die Pflicht der kommunalen Daseinsvorsorge rechtlich in Frage zu stellen und zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist aktuell durch den GVV nicht vorgesehen.
	Flächenverbrauch • §2 Abs 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), wird nicht im ausreichenden Maße entsprochen.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Konkurrierende Raumnutzungen und etwaige Summationseffekte werden nicht berücksichtigt.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenom-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		men Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Die FNP-Änderung hat alle konkurrierende Raumnutzungen (Siedlung, Infrastruktur, regenerative Energien, Verkehr, Forst- und Landwirtschaft, Biodiversität, Rohstoffgewinnung u.a.) unter den zwingenden Aspekten Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Schutz der Lebensgrundlagen transparent und belastbar abzuhandeln. Dies ist in den Unterlagen unzureichend geschehen.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Eine Einwohnerzahl für das GVV-Gebiet von 18.396 und eine landwirtschaftliche Produktionsfläche von ca. 1.776 ha zugrunde gelegt ergibt ca. 970m 2 landwirtschaftliche Produktionsfläche pro Einwohner. (Quelle Internet, ohne Gewähr)	Die Flächen der GVV sind dicht besiedelt, stark bewaldet und gerade im Uferbereich des Bodensees von Schutzgebieten durchzogen. Die landwirtschaftliche Produktion in der GVV ist aktuell mit Intensivobst, Weinanbau ect. nicht auf die lokale Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln ist deshalb auf Ebene der Regionalplanung anzustreben.
	Mit ca. 970m2 landwirtschaftliche Produktionsfläche pro Einwohner läge der Gemeindeverwaltungsverband weit unter den erforderlichen 2.000m2 Landwirtschaftliche Produktionsfläche pro Einwohner, die zur Grundversorgung in Krisenlage notwendig sind.	Die Flächen der GVV sind dicht besiedelt, stark bewaldet und gerade im Uferbereich des Bodensees von Schutzgebieten durchzogen. Die landwirtschaftliche Produktion in der GVV ist aktuell mit Intensivobst, Weinanbau ect. nicht auf die lokale Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln ist deshalb auf Ebene der Regionalplanung anzustreben.
	Der erforderliche Nachweis einer möglichen gesicherten Grundversorgung in Notfall- und Krisenlagen insbesondere bei nicht funktionierenden Lieferketten und /oder Kriegssituationen ist nicht ausreichend erbracht und nachzuholen.	Die Flächen der GVV sind dicht besiedelt, stark bewaldet und gerade im Uferbereich des Bodensees von Schutzgebieten durchzogen. Die landwirtschaftliche Produktion in der GVV ist aktuell mit Intensivobst, Weinanbau ect. nicht auf die lokale Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln ist deshalb auf Ebene der Regionalplanung anzustreben.
	Alternativenprüfung • Die 8. FNP Änderung berücksichtigt wesentliche Punkte wie konkurrierende Raumnutzungen (Siedlung, Infrastruktur, regenerative Energien, Verkehr, Forst- und Landwirtschaft, Biodiversität,u.a.) akute Anforderungen aus Klimawandel und Nachhaltigkeit nicht. Die vorgelegte Fassung ist nicht rechtskonform und genehmigungsfähig.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Grundrechten der künftigen Generationen wird zuwidergehandelt.	Eine Schädigung des Naturhaushaltes ist nicht gegeben und somit wird auch nicht gegen die Grundrechte nachfolgender Generatio-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		nen verstoßen.
	Die zur Entscheidungsfindung, wichtige, für einzelne Flächen unabdingbare ausführliche Bestandserhebung von Arten wurde nicht durchgeführt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Wenn wie in den Unterlagen zur Alternativenprüfung ausgeführt, es nur noch wenige zur Bebauung geeignete Flächen gibt, dann sollte umso mehr auf sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden geachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ein den Herausforderungen der Zeit angemessenes Gemeindeentwicklungskonzept ist auch mit Blick auf dem FNP aus dem Jahre 2011 dringend erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wesentliches Augenmerk dabei sollte auf die Innenentwicklung mit Schließen der Baulücken, Geschoßwohnungsbau (3 bis 6 Stockwerke) und der Wohnraumschaffung durch Aufstocken in den bestehenden Wohngebieten liegen.	In den letzten Jahren hat die Stadt Meersburg die zur Verfügung stehenden Baulücken entwickelt. Aktuellen stehen aufgrund von Eigentumsverhältnissen keine weiteren Baulücken zur Verfügung. Inwieweit eine Aufstockung bestehender Gebäude möglich ist, ist für das Gesamtgebiet der Stadt nicht bekannt und nicht Teil der FNP – Änderung.
	Regenerative Energieversorgung im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes • Angesichts der verschärften Konkurrenz der Raumnutzungen aufgrund Flächenmangel im Gebiet des GVVs und der mit Energie zu versorgenden Einwohnerzahl sollte als Entscheidungsgrundlage ein zeitgemäßes, ganzheitliches Energieversorgungskonzept (Geothermie, Bodenseewärme u.a.) erstellt werden.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes, sind keine Angaben zu einem gesamtheitlichen Energieversorgungskonzeptes vorgesehen.
	Städtebau I Klima- und Ressourcenschutz • Sowohl. dem noch rechtskräftigen Regionalplan (1996) als auch gem. dem zur Genehmigung stehenden Regionalplan sind die Gemeinden des GVV zum Schutz der Naturgüter als Lebensgrundlage für die Einwohner auf Eigenentwicklung beschränkt.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Der Bedarf entspricht dabei nur der eigenen Bevölkerungsentwicklung.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Zuwanderung, Ferienwohnung- und Zweitwohnsitzbildung sind ausgeschlossen.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Die offengelegten Unterlagen enthalten keinen belastbaren Nachweis dazu.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Nachzuweisen ist auch, dass kein Innenentwicklungspotential mehr vorhanden ist.	Die Stadt Meersburg, hat in den vergangenen Jahren die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale genutzt und auf entsprechenden Flächen Nachverdichtet. Weitere Flächen stehen nicht zur Verfügung.
	Teil des Nachweises muß auch sein, dass auf Grundlage eines zeitgemäßen kommunalen Konzeptes zur Wohnraumschaffung I Aufstockung in bestehenden Wohngebieten der Gemeinden kein Wohnraum mehr zur Verfügung steht.	Inwieweit eine Aufstockung bestehender Gebäude möglich ist, ist für das Gesamtgebiet der Stadt nicht bekannt und nicht Teil der FNP – Änderung.
	Umwelt +Artenschutz + Biodiversität + Biotopverbund • §2 Abs.2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), wird nicht im ausreichenden Maße entsprochen.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Der dem Umweltbericht zugrunde gelegte Bewertungsrahmen weist zahlreiche Mängel auf und wird den aktuellen An- und Herausforderungen (Klima-, Wasser-, Arten-, Energiekrise und Konkurrenzdruck der Raumnutzungen) nicht gerecht.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Schutzgut Boden • Der Flächenverbrauch sollte im Zusammenhang mit allen konkurrierenden	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Raumnutzungen den Grenzwert zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft im GVV-Gebiet berücksichtigen. Bodenbeanspruchung I Bodenversiege- Jung über diesen Wert hinaus widerspricht den Grundrechten der jetzigen und künftigen Einwohner des GVV-Gebiets.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Schutzgut Wasser • Im Zeichen von kontinuierlichen Grundwasserspiegelsenkungen, Klimawandel und Extremwetterereignissen (z.B. Hitze und Trockenheit) sollten die Bedeutung und Empfindlichkeit von Grundwasserneubildung und Retention im GW-Gebiet detaillierter (Geländemorphologie, Mikro- und Mesoklima, Vorbelastungen des Boden- Wasserhaushaltes u.a.) untersucht und bewertet werden.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	ln diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Verdolungen in den Plangebieten geöffnet werden müssen, um den Anforderungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Menschliche Gesundheit gerecht werden zu können.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Schutzgut Klima • Im Zeichen von Klimawandel, Extremwetterereignissen und möglichen nachhaltig erheblichen Wirkungen für den Klimahaushalt als Lebensgrundlage für die künftigen Generation sind alle Kaltluft- I Frischluftproduktionsflächen hochbedeutend.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der Bewertung mittel im Umweltbericht ist deshalb belastbar und transparent zu begründen.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Schutzgut Pflanzen und Tiere I Biodiversität • Zur Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit sollten beim Bewertungskriterium § 30 BNatSchG die Flächen der näheren Umgebung die zur Funktionserfüllung des- Biotops erforderlich sind mitberücksichtigt werden. Gesamtzusammenhänge sollten Grundlage der Bewertung des Umweltberichts sein.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Einige Plangebiete weisen eine sehr gute Biodiversität, für den Artenschutz wertvolle Streuobstbestände, Wiesen mit teilweisen FFH-Status und andere wertvolle prägende Landschaftsstrukturen auf.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für einige Plangebiete gibt es bereits Nachweise für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten. Einige dieser Arten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Mit Blick auf die aktuelle Artenkrise und die Bedeutung dieser Flächen für gefährdete Arten sind artenschutzrechtliche Ausnahmen inakzeptabel bzw. nicht rechtskonform. Hingegen sind diese Flächen für den Artenschutz zu erhalten, zu optimieren und so- weit möglich in den örtlichen Biotopverbund zu integrieren.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächen-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		nutzungsplanes herausgenommen.
	Diese Artenvorkommen in den vorhandenen Ökosystemen stehen für einen noch funktionierenden Naturhaushalt der Lebensgrundlage für jetzige und künftige Generationen ist und sein soll.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Sollte die Absicht der Bebauung weiterverfolgt werden, ist belastbar nachzuweisen, dass der Grenzwert für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im GVV-Gebiet als Lebensgrundlage auch für künftige Generationen nicht erreicht bzw. nicht überschritten wird.	
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter Als Bewertungskriterium fehlen im Umweltbericht die agrarstrukturell wertvollen Flächen der Vorrangflur I und II	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Mit Blick auf die Krisen dieser Zeit sollte ein Krisenvorsorgegrenzwert für landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung entwickelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt Nicht quantifizierbare erhebliche Langzeitwirkungen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit werden nicht als Bewertungskriterium berücksichtigt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Die eingereichten Unterlagen berücksichtigen den gesetzlich geforderten Artenschutz nur unzureichend. Bekannte Vorkommen von gefährdeten und streng geschützte Arten insbesondere auf den Flächen MS (Fledermäuse) und M4 werden nicht bewertet.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Da diese Arten für einen (noch) funktionierenden Naturhaushalt und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen stehen sind Detailprüfungen unerlässlich und durchzuführen.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Die Streuobstbestände sind als Bewertungskriterium für Arten, Biodiversität, Landschaftserleben und menschliche Gesundheit zu klassifizieren.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Biotopverbundflächen sind zu berücksichtigen und als Kompensationsflächenpool zu verwenden.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Landwirtschaft • In seiner Pflicht der Daseins- und Krisenvorsorge hat der GW zu prüfen wieviel m² Landwirtschaftliche Produktionsflächen pro Einwohner im GVV-Gebiet zur Verfügung stehen. Sollte der gegenwärtig in Fachkreisen verwendetet "Pro-Kopf-Wert" von 2.000 m2 tatsächlich nicht eingehalten werden, ist zum Schutz der jetzigen und künftigen Einwohner des GVV-Gebiets ein zeitgemäßes Krisenvorsorgekonzept zu entwickeln und vorzulegen.	Ein Krisenversorgungskonzept ist nicht Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Ziel der Landesentwicklung BW ist agrarstrukturell hochwertige Flächen, Vorrangflur I und Vorrangflur II der Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion vorzubehalten. Einzelne Plangebiete im GVV-Gebiet gehören zur Vorrangflur I.	Wird zur Kenntnis genommen. Nutzung für gewerbliche Zwecke und Wohnbauflächen, stehen in Konkurrenz zur Landwirtschafft. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden, kann dennoch eine Nutzung zugunsten der konkurrierenden Nutzung bevorzugt werden. Die Stadt Meersburg ist umgeben von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen. Um dennoch eine Entwicklung entsprechend den Vorgaben der Eigenentwicklung zu ermöglichen, bedarf es Aufgrund fehlender Alternativflächen auch der Überplanung

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		landwirtschaftlich geeigneter Flächen.
	Die regionalplanerische Vorgabe "Kommune auf Eigenentwicklung beschränkt" dient dem Schutz der Naturgüter als Lebensgrundlage für die Einwohner des GVV-Gebietes und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Landwirtschaftlichen Produktion braucht es diesen funktionsfähigen Naturhaushalt.	Wird zur Kenntnis genommen. Nutzung für gewerbliche Zwecke und Wohnbauflächen, stehen in Konkurrenz zur Landwirtschafft. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden, kann dennoch eine Nutzung zugunsten der konkurrierenden Nutzung bevorzugt werden. Die Stadt Meersburg ist umgeben von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen. Um dennoch eine Entwicklung entsprechend den Vorgaben der Eigenentwicklung zu ermöglichen, bedarf es Aufgrund fehlender Alternativflächen auch der Überplanung landwirtschaftlich geeigneter Flächen.
	Sollte die Absicht der Bebauung von Vorrangflur I im GVV-Gebiet weiterverfolgt werden, ist nachzuweisen, dass der Grenzwert der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft im GVV-Gebiet nicht erreicht bzw. überschritten wird.	
	Umweltprüfungs- und Zielabweichungsverfahren scheinen in diesem Zusammenhang unumgänglich	Durch die in der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen, werden keine rechtlichen, oder raumplanerischen Vorgaben berührt, die eine Umweltprüfung, oder ein Zielabweichungsverfahren erforderlich machen berührt.
	Abschließend möchten wir Sie in unser aller Verantwortung für die Zukunft darauf hinweisen, dass wir gegenwärtig eine Petition vorbereiten, wir uns aber zuerst anschauen wie ernst Umweltmeldungen und Stellungnahmen in den verschiedenen Projekten in Baden-Württemberg genommen werden. Danach entscheiden wir unser weiteres Vorgehen (Vertrauen in die vorhandenen Prüfinstanzen oder Petition, öffentliche Medien, Gericht u.a.).	Wird zur Kenntnis genommen.

ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 14.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme/ Anregung	Abwägung
	Die 8. Teiländerung des FNP 2020 GW Meersburg/ Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen haben wir geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden. Wir bitten um Übernahme in den FNP.	Wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir dazu auf den Punkt 10.	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:	
	- Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.) - Geländeveränderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) - Nutzungsänderungen von Grundstücken - Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Deponien, Abbaugebiete etc.)	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgenaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre Weitere Planung einzubeziehen: - Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen für BWV Betriebspersonalbeauftragte - Verbot von Baumpflanzungen innerhalb von BWV-Schutzstreifen	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Um die Wahrung der Totenruhe auch im Sanierungs- oder Reparaturfall zu gewährleisten, ist ein Sicherheitsabstand zu unserer Leitung der über den normalen Schutzstreifen hinausgeht, einzuhalten. Hier ist im Bebauungsplanverfahren ein geeignetes Maß zu finden.	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt

B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICKEIT

Private Stellungname I, Schreiben vom: 31.07.22

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname I, Schreiben vom: 31.07.22**	
	Betr.: Grundstücke 1551 und 1551/1 in Riedetsweiler in der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 sind obige Grundstücke als reines Wohnbaugebiet eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir haben diese Grundstücke 2010 gemäß Grundbuchauszug vom 11. März 2010 sowie Kaufvertrag vom 29. März 2010 als Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche gekauft und sind nicht daran interessiert, dass diese Einstufung geändert wird.	Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.
	Begründung: Bereits bei Kauf der Grundstücke hatten wir uns entschlossen, diese nicht zu bebauen, sondern als Freifläche zu erhalten und langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Insbesondere ist, neben der bereits bestehenden Bienenzucht, die erneute Nutzung als Streuobstwiese geplant.	Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.
	Die jetzt geplante Einstufung als reines Wohnbaugebiet würde uns langfristig eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung nicht ermöglichen.	Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Be-standteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.
	Wir ersuchen daher, die genannten Grundstücke weiterhin als landwirtschaftliche Fläche einzustufen.	Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Ausweisung als landwirtschaftliche Flächen ist daher nicht vorgesehen.

Private Stellungname II, Schreiben vom: 03.08.22

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname II, Schreiben vom: 03.08.22**	
	Antrag zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 Grundstück Hirtle, Flst.Nr. 1133, 1075 m² mit der Bitte um Neuaufnahme des o.g. Flurstücks im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt keine Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Flurstück 1133. Die Fläche wird nicht in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.
	Begründung 1. Auf dem Hirtle wird das Grundstück Nr. 1133 von zwei Seiten mit Wohnbebauung eingegrenzt. 2. Der heutzutage vorgeschriebene Spritzabstand für Weinbauflächen, kann in kleinster Weise eingehalten werden. Somit sind wir ständigen Angrenzerbeschwerden ausgesetzt. 3. Die geplante Erschließungsstraße mit Wendehammer grenzt an der westlichen Seite an das Grundstück Flst. Nr. 1133 an. Somit wäre eine Erschließung inklusive Kostenbeteiligung ein wirtschaftlicher Vorgang. 4. Der Pachtvertrag mit dem Pächter läuft 2025 aus. Zur wirtschaftlichen Weinbaubearbeitung unter Berücksichtigung des Spritzabstandes, kann es fortan als Weinbaufläche schlecht genutzt werden. 5. Ich, [redacted] habe drei erwachsene Kinder. Diese würden/müssen für sich und ihre Familien Wohnraum schaffen. 6. Am sinnvollsten wäre eine Abrundung der kleinen Weinbauparzellen oberes Hirtle, mit der Aufnahme dieser im FNPL als Wohnbaufläche.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt keine Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Flurstück 1133. Die Fläche wird nicht in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.
	Bitte teilen Sie mir mit, wie es mit dem Fist.Nr. 1133 weiter gehen kann. In Erwartung eines positiven Bescheids verbleibe ich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt keine Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Flurstück 1133. Die Fläche wird nicht in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Private Stellungname III, Schreiben vom: 03.10.22

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	**Private Stellungsname II, Schreiben vom: 03.08.22**	
	gegen den Flächennutzungsänderungsplan Toren II erhebe ich folgende Einsprüche: Alle meine Fläche brauche ich für den Fortbestand meines Landwirtschaftlichen Betriebes.	Ziel der Stadt Meersburg, ist es den bereits bestehenden Gewerbeflächenbedarf durch die Ausweisung von neuen Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zukünftig zu decken. Die Fläche, stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Gewerbegebietes Toren dar unabhängig der Eigentumsverhältnisse dar. Eine Aufnahme der Gewerbefläche „Toren“ im Rahmen des Flächennutzungsplanes, ist auf Grundlage der Planungshoheit der Stadt Meersburg zunächst unabhängig von Eigentumsverhältnissen möglich. Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung, dient der Gemeinde als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und definiert Flächen, die zukünftig für unterschiedliche Nutzungen vorgesehen sind. Durch die Ausweisung als Gewerbefläche gemäß der 8. Änderung, besteht somit noch kein verbindliches Planungsrecht auf den Flächen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt deshalb in weiteren Schritten in Verhandlung mit dem Eigentümer zu treten um zum Beispiel durch einen Flächentausch mit gemeindeeigenen Flächen als Ausgleich für die überplanten Flächen einen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten und zu sichern und eine gewerbliche Entwicklung auf den in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen Flächen zu ermöglichen.
	Auch hat das Landwirtschaftsamt vor ca. 25 Jahren meine Halle als Betriebsmittelpunkt in den Toren festgesetzt.	Die Stadt Meersburg beabsichtigt deshalb in weiteren Schritten in Verhandlung mit dem Eigentümer zu treten um zum Beispiel durch einen Flächentausch mit gemeindeeigenen Flächen als Ausgleich für die überplanten Flächen einen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten und zu sichern und eine gewerbliche Entwicklung auf den in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen Flächen zu ermöglichen. Im Rahmen zukünftiger Lösungsfindungen muss auch der Standort des Betriebsmittelpunktes mit Halle in den Toren gewährleistet werden.
	Auch die Feststellung das es sich bei den Flächen nicht um Schutzgebiete oder	Gemäß Umweltbericht, und der Landesanstalt für Umwelt Baden-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	schutzwürdige Flächen handelt kann ich nicht nachvollziehen, da ich hier schon seit Jahren zum Gewässer Abstand halten muss.	Württemberg sind auf den Flächen keine eingetragenen und rechtlich verankerten Schutzgebiete vorhanden Zu Gewässern muss grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden, auch wenn dies nicht als Schutzgebiet eingestuft sind. Im Rahmen der Nutzung und bei zukünftig anderweitiger Nutzung muss auch weiterhin der gesetzlich vorgegebene Abstand zum Gewässer eingehalten werden.
	Des Weiteren ist die Lagebuchnummer 781, welche nicht mir gehört eine Feuchtwiese mit moorigem Untergrund welches auf meine Grundstück 780 hineinreicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Um auf den Flächen eine gewerbliche Entwicklung umsetzen zu können, bedarf es eines Bebauungsplanverfahrens. In diesem werden vertieft artenschutzrechtliche, wasserrechtliche und geotechnische Untersuchungen durchgeführt und auch die hier angemerkte Problematik behandelt.